

Schweizerisches Bundesblatt.

43. Jahrgang. II.

Nr. 17.

29. April 1891.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern.*

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahre 1890.

IV. Geschäftskreis des Industrie- und Landwirthschaftsdepartements.

I. Abtheilung.

Industrie.

I. Industrie und Gewerbewesen im Allgemeinen.

Die Frage, ob nicht dem Bunde die Kompetenz zur Gewerbe-gesetzgebung vindizirt werden solle, spielte anlässlich der Bundesrevisionsverhandlungen, welche der Kranken- und Unfallversicherung gewidmet waren, noch eine ziemlich lebhafte Rolle. Die eidgenössischen Räte beschlossen indessen, in Uebereinstimmung mit unsern Anträgen, zur Zeit auf ersteren Gegenstand nicht einzutreten, sondern ihn einer spätern Revision vorzubehalten. Der schweizerische Gewerbeverein setzte hierauf die Angelegenheit, welcher er überhaupt in anerkennenswerther Weise einen großen Theil seiner Thätigkeit widmet, wiederum auf seine Traktanden und beschloß unter Anderm in seiner Delegirtenversammlung vom 15. Juni in Altorf:

„Der Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins wird beauftragt, gestützt auf die Anträge und Ausführungen der Herren Referenten und nach Anhörung der Sektionen und der Delegirtenversammlung, innert Jahresfrist Bericht und Antrag betreffend ein schweizerisches Gewerbegesetz, wenn möglich in einem formulirten Gesetzesentwurf, den Bundesbehörden vorzulegen.“

Am 15. September sodann beschloß der Zentralvorstand, zunächst einen Gesetzesentwurf betreffend die Berufsgenossenschaften ausarbeiten zu lassen.

Die letztern hat bekanntlich auch die Motion Cornaz, vom 17. Juni 1889, zum Gegenstande. Das Material, das wir zu deren Prüfung bedurften und aus den beteiligten Kreisen sammelten, ist im Berichtsjahre noch nicht vollständig eingegangen, wir hoffen aber, im laufenden den uns gewordenen schwierigen Auftrag fördern zu können (s. unten sub II. 7).

Ueber die günstige Entwicklung des Lehrlingsprüfungswesens haben wir in unserer Budgetbotschaft (Bundesblatt, IV, 994) referirt. Der dießbezügliche Bundesbeitrag an den schweizerischen Gewerbeverein ist pro 1891 von Fr. 3500 auf Fr. 4500 erhöht worden; für das letztere Jahr ist von ihm auch eine schweizerische Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten, abzuhalten in Bern, geplant.

Mit unserer finanziellen Unterstützung publizierte der schweizerische Gewerbeverein eine Zusammenstellung der „Fachberichte über die Pariser Weltausstellung im Jahre 1889“, aus 238 Originalberichten, erstattet von subventionirten Gewerbetreibenden und Arbeitern.

Ueber die Gesuche um Erhöhung des Bundesbeitrages an das schweizerische Arbeitersekretariat haben wir in unserer Budgetbotschaft (Bundesblatt, IV, 991) Bericht erstattet; der Beitrag ist von Ihnen von Fr. 10,000 auf Fr. 20,000 erhöht worden.

Wir können im Uebrigen wiederum mit Vergnügen konstatiren, daß unser Verkehr mit dem schweizerischen Gewerbeverein sowohl als mit dem schweizerischen Arbeiterbund fortwährend der angenehmste ist.

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Im Jahre 1890 wurden dem Gesetze unterstellt und in das Verzeichniß der Fabriken eingetragen:

im I. Kreise	104	Etablissements	mit	1247	Arbeitern,
" II. "	99	"	"	1802	"
" III. "	106	"	"	1582	"

Total 309 Etablissements mit 4631 Arbeitern.

Vom genannten Verzeichniß wurden gestrichen:

im I. Kreise	57	Etablissements	mit	584	Arbeitern,
" II. "	17	"	"	311	"
" III. "	36	"	"	633	"

Total 110 Etablissements mit 1528 Arbeitern.

Der Zuwachs beträgt somit:

im I. Kreise	47	Etablissements	mit	663	Arbeitern,
" II. "	82	"	"	1491	"
" III. "	70	"	"	949	"

Total 199 Etablissements mit 3103 Arbeitern.

Der Bestand der am 31. Dezember 1890 dem Gesetze unterstellten Etablissements beläuft sich auf **4223** mit **169,999** Arbeitern und zirka **88,000** Pferdekraften. Auf die einzelnen Kantone entfallen hievon:

I. Kreis.

Zürich	712	Etablissements	37,809	Arbeiter.
Uri	8	"	136	"
Schwyz	44	"	2,146	"
Obwalden	7	"	193	"
Nidwalden	13	"	357	"
Glarus	104	"	8,637	"
Zug	26	"	1,707	"
St. Gallen	853	"	20,770	"
Graubünden	49	"	1,422	"
	<u>1816</u>	<u>Etablissements</u>	<u>73,177</u>	<u>Arbeiter.</u>

II. Kreis.

Bern (Jura)	149	Etablissements	8,163	Arbeiter.
Freiburg	40	"	1,302	"
Tessin	35	"	2,917	"
Waadt	193	"	6,424	"
Wallis	16	"	396	"
Neuenburg	103	"	3,883	"
Genf	168	"	3,861	"
	<u>704</u>	<u>Etablissements</u>	<u>26,946</u>	<u>Arbeiter.</u>

III. Kreis.

Bern (deutscher Theil)	238	Etablissements	9,108	Arbeiter.
Luzern	81	"	3,108	"
Solothurn	109	"	9,598	"
Basel-Stadt	180	"	11,399	"
Basel-Land	54	"	2,929	"
Schaffhausen	63	"	2,870	"
Appenzell A.-Rh.	264	"	4,543	"
Appenzell I.-Rh.	13	"	364	"
Aargau	338	"	16,628	"
Thurgau	363	"	9,329	"
	<u>1703</u>	<u>Etablissements</u>	<u>69,876</u>	<u>Arbeiter.</u>

Der Bundesrath hatte 8 Rekurse, welche gegen die eine Unterstellung unter das Gesetz aussprechende Verfügung der untern Instanz erhoben wurden, zu beurtheilen. Von denselben wurden einer, betreffend 1 Mühle mit Bäckerei, gutgeheißen, die übrigen, betreffend 1 Uhrensteinwerkstätte, 1 Strohhutfabrik, 1 Säge mit Mühle, 2 mechanische Holzspaltereien und Sägereien, 2 gewöhnliche Sägereien, abgewiesen.

Die Besitzer dieser beiden Sägereien wurden vom schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement schon am 14. September 1887 dem Gesetze unterstellt; sie erhoben hiegegen am 7. Oktober 1887 Einsprache bei ihrer kantonalen Direktion des Innern „zu Handen“ des Bundesrathes; letzterer erhielt von der Einsprache jedoch vorläufig keine Kenntniß, wohl aber ersuchte die Direktion des Innern, nachdem ihr inzwischen Klagen über Gesetzesübertretungen in jenen Sägereien übermittelt worden waren (Fabrikinspektorat 3. Juli 1888, Industriedepartement 27. September 1889, Recharge 26. Dezember 1889), mit Schreiben vom 10. März 1890 um Aufhebung der Unterstellung nach! Vom Departement abgewiesen, reichte sie dann endlich jene Einsprache vom 7. Oktober 1887 mit Schreiben vom 11. April 1890, sie mit ihrer Empfehlung begleitend, ein. Der ablehnende Entscheid des Bundesrathes erfolgte am 25. April 1890.

Die nämliche, schon in unserm letzten Berichte erwähnte kantonale Behörde strich das ebendasselbst genannte Holzbearbeitungs-etablissement von der Fabrikliste, nachdem dessen Inhaber durch sogenannte Verpachtung der Sägerei an den Werkführer sein Etablissement in zwei Theile, die Säge und das Baugeschäft, hatte

zerlegen wollen, von denen jeder, einzeln genommen, seiner und jener Behörde Meinung nach nicht mehr unter das Gesetz falle. Wir suspendirten den Entscheid der kantonalen Direktion, verordneten eine Untersuchung durch das Inspektorat und hoben jenen auf Grund der letztern auf.

Immerhin muß gesagt werden, daß Fälle, wie die geschilderten, glücklicherweise zu den seltenen gehören.

2. Nacht- und Sonntagsarbeit.

Unter den gesetzlichen und andern, durch die Verhältnisse je-weilen gebotenen Bedingungen wurde bewilligt:

Nachtarbeit:

8 Sägereien, 1 chemischen Fabrik, 1 Buchdruckerei, 1 Hammer- und Walzwerk, 1 Jacquardweberei (für den Betrieb dynamo-elektrischer Maschinen behufs Speisung von Akkumulatoren), 1 Fabrik elektrischer Akkumulatoren, 1 Papierfabrik, 1 Kalkfabrik, 1 mechanischen Bäckerei, 1 Schlackenmühle.

Eine Reisschälerei wurde in die Kategorie der Getreidemühlen klassifizirt, für welche bezüglich des ununterbrochenen Betriebs eine generelle Bewilligung vom 2. September 1886 besteht.

Die seiner Zeit einer Buchdruckerei ertheilte Bewilligung der Nachtarbeit für den Druck einer Zeitung wurde auf die Nachfolgerin übertragen.

Bezüglich der verhältnißmäßig zahlreichen Bewilligungen an Sägereien bemerken wir, daß sie grundsätzlich nur ertheilt werden, wenn die vorhandene Wasserkraft nicht hinreicht, um über Tag regelmäßig alle Maschinen laufen zu lassen.

Sonntagsarbeit:

1 Milchproduktenfabrik, 1 Preßhefefabrik (theilweise Sonntagsarbeit), 1 Thonwaarenfabrik (für 4 Stunden im Sommer), 2 Gerbereien (für 1, resp. 4 Stunden).

Nacht- und Sonntagsarbeit:

4 Ziegeleien, 2 Molkereien (theilweise Nachtarbeit), 1 Cementfabrik, 1 Cellulosefabrik, 1 Saline (für die Schürer; für die Sieder nur Sonntagsarbeit), 1 Elektrizitätswerk, 1 Stahlfabrik (für die Glühhäuser und einen Schmelzofen), 1 Metallwaarenfabrik, 1 Malz-

fabrik, 1 Gasanstalt, 1 elektro-chemischen Anstalt, 1 keramischen Fabrik, 1 Chokoladefabrik (für 1 Arbeiter).

Die einer Milchproduktenfabrik seiner Zeit ertheilte Bewilligung wurde auf ihre Nachfolgerin übertragen.

Abgewiesen wurden die Gesuche einer Buchdruckerei, einer Kalk- und Gypsfabrik und eines Walz- und Hammerwerks um Bewilligung der Sonntagsarbeit, je einer Buchdruckerei und Bleicherei um Bewilligung von partieller Ueberzeitarbeit, einer Sägerei um Bewilligung von Nacharbeit auf den Kreissägen.

Die gegenüber dem Vorjahr etwas größere Zahl von Ausnahmewilligungen rührt zum Theil davon her, daß mehrere Etablissements in frühern Jahren deren Einholung versäumt und ohne eine solche gearbeitet hatten.

Eine vom Departement wegen ertheilter Bewilligung für Sonntagsarbeit interpellirte Kantonsregierung gründete ihre vermeintliche Kompetenz sonderbarer Weise auf Art. 11, Absatz 4, verglichen mit Art. 14, Absatz 1, des Gesetzes. Das Departement widersetzte sich dieser Auffassung, indem es erklärte, daß das in Art. 14 niedergelegte Verbot der Sonntagsarbeit nicht durch die in Art. 11 vorgesehene Befugniß zu sogenannten Ueberzeitbewilligungen eingeschränkt sei, wie das Verbot der Nacharbeit (s. Art. 13, Absatz 2), sondern daß jenes nur die im Art. 14 selbst stipulirten zwei grundsätzlichen Ausnahmen: das Vorhandensein von Nothfällen und das Erforderniß ununterbrochenen Betriebes, zulasse; eine Kompetenz der Kantonsregierung zur Bewilligung von Sonntagsarbeit könne daher aus Art. 11, Absatz 4, nicht abgeleitet werden (22. Juli).

3. Regulirung der Arbeitszeit.

Betreffend die Erledigung der im letzten Berichte erwähnten Petition der Typographia Bern verweisen wir auf den im Bundesblatt I, Seite 487 ff., veröffentlichten „Bundesrathsbeschuß betreffend die Petition der Typographia Bern, vom Januar 1889“, vom 4. März.

Eine Eingabe der Kammgarnspinnereien Derendingen, Bürglen und Schaffhausen, vom 3./4. März, hatte die Anwendung der Art. 11 und 12 des Gesetzes zum Gegenstand. Der Bundesrath trat auf sie jedoch nicht ein (Beschuß vom 14. März), aus den im Bundesblatt I, Seite 665, ersichtlichen Gründen.

Mit Eingabe vom 28. März übermittelte der Regierungsrath des Kantons Zug eine Petition von 613 Arbeitern dreier Baumwollspinnereien und einer Weberei des Kantons Zug, datirt vom 24. Januar 1890, dahingehend, „es sei den genannten Etablissements zu gestatten, in der bis anhin durchgeführten Weise (11 1/2 Stunden-Betrieb) zu arbeiten“. Es wurde nämlich bis anhin die viertelstündige, sog. Eßpause Vor- und Nachmittags in der Weise abgehalten, daß abwechselnd je ein Theil der Arbeiter die Zwischenmahlzeit zu sich nahm, während der andere Theil unterdessen die Maschinen der erstern besorgte. Dieses Verfahren hatte zur Folge, daß das Lohnbetreffniß für 11 1/2 Stunden berechnet wurde. Mit Schlußnahme vom 21. April wies der Bundesrath die Petition ab, resp. er erkannte, die fraglichen Etablissements seien anzuhalten, die sog. Pausen Vor- und Nachmittags nur dann von der Normalarbeitszeit in Abrechnung zu bringen, wenn dieselben regelmäßig und gleichzeitig von sämtlichen Arbeitern innegehalten werden.

Die Bewegung um Verkürzung der Arbeitszeit und der ihr hauptsächlich gewidmete 1. Mai 1890 hatten folgende Manifestationen an die Bundesbehörden zur Folge, welche wir hier pro memoria anführen, indem wir es nicht für nöthig halten, zu betonen, daß wir jener Frage die gebührende Aufmerksamkeit widmen:

- a. Petition einer Volksversammlung in Neuenburg, vom 1. Mai, zu Gunsten des Achtsturentages „für alle eidgenössischen Werkstätten und Bauplätze“ und als Normalarbeitstages; von ersterem Desiderat hat das referirende Departement den schweizerischen Departementen des Innern (Abtheilung Bauwesen), des Militärs und dem Finanz- und Zolldepartement Mittheilung gemacht.
- b. Beschluß einer Arbeiterversammlung in Altorf, vom 1. Mai, datirt vom 6. Mai.
- c. Resolution einer Volksversammlung in Grenchen, vom 1. Mai, datirt vom 9. Mai.
- d. Petition einer Volksversammlung in Burgdorf, vom 1. Mai.
- e. Petition einer Volksversammlung in Däniken, datirt vom 8. Juni.

4. Frauen- und Kinderarbeit.

Eine dem Gesetz unterstellte industrielle Anstalt, sich der Erziehung armer und verwaister Kinder widmend, suchte um die Erlaubniß nach, Mädchen mit zurückgelegtem 13. Altersjahre aufnehmen zu dürfen, weil in vielen Kantonen die

gesetzliche Alltagsschule nur bis zu diesem Jahre vorgeschrieben sei und es für die Kinder eine Wohlthat wäre, wenn sie in der Anstalt Versorgung fänden. In Hinsicht auf Art. 16 des Gesetzes konnte das Departement es derselben jedoch nicht gestatten, fernerhin Kinder unter 14 Jahren aufzunehmen (9. Januar).

Ein ferneres Gesuch einer Kommission zur Versorgung verwahrloster Kinder um ausnahmsweise Zulassung eines 12^{1/2}jährigen Mädchens in die vorhin erwähnte Anstalt mußte demgemäß trotz warmer Empfehlung durch die kantonale Behörde vom Departement ebenfalls abgewiesen werden (5. April).

Ebenso mußte mit Rücksicht auf Art. 15 die Anfrage, ob eine Arbeiterin, die eine Frühgeburt bestanden, gleichwohl erst nach 6 Wochen wieder in die Fabrik eintreten dürfe, bejaht werden (25. April).

Es wurde konstatiert, daß die in einer Fabrik elektrischer Glühlampen verwendeten Quecksilberluftpumpen zu Quecksilbervergiftungen Veranlassung boten. Das Departement verfügte daher, daß im betreffenden Etablissemente

- a. weiblichen Arbeitern jeden Alters, sowie männlichen Arbeitern unter 16 Jahren die Arbeit im Pumpraum untersagt sei,
- b. die Verwendung über 16 Jahre alter männlicher Arbeiter im Pumpraum nur unter gewissen, näher bezeichneten Kautelen gestattet sei (23. Juni).

5. Anstände zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Eine Kantonsregierung hatte verfügt, das industrielle Etablissement N. N. habe in seine neue Fabrikordnung statt der von seinen Arbeitern beanstandeten vierwöchentlichen die vierzehntägige Lohnzahlung aufzunehmen. Die betreffende Firma erhob gegen diesen Entscheid an den Bundesrath Rekurs. Der Bundesrath erklärte letztern als begründet, im Wesentlichen aus folgenden Motiven:

Für die Beurtheilung der Angelegenheit ist maßgebend der Art. 10 in Verbindung mit dem Art. 8 des Gesetzes.

Art. 10, Absatz 2, lautet:

„Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder durch die Fabrikordnung, kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.“

Die eine der hier vorgesehenen Alternativen, nämlich die „besondere Verständigung“, fällt sofort außer Betracht, weil eine solche nicht vorliegt.

Die andere Alternative ist der erstern nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes durchaus koordinirt. Sie gibt in der Prüfung der Frage den Ausschlag, und zwar zu Gunsten des Rekurrenten, denn „durch die Fabrikordnung kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden“; diese Bestimmung deckt sich mit dem Begehren der Rekurspartei.

Allerdings ist auch bei der Aufstellung der Fabrikordnung die Mitwirkung der Arbeiterschaft gesetzlich vorgesehen. Die bezügliche Vorschrift von Art. 8, Abs. 2, gibt den Arbeitern aber nur beratende Stimme und schließt in keiner Weise das Recht des Veto gegen die eine oder andere Bestimmung der projektirten Fabrikordnung in sich, namentlich dann nicht, wenn die Bestimmung, wie es im vorliegenden Spezialfall zutrifft, sich auf eine gesetzliche Erlaubniß (Art. 10, Abs. 2) stützt. Nach Art. 8, Abs. 1, wird aber die Kantonsregierung die Genehmigung der Fabrikordnung ertheilen, wenn dieselbe nichts enthält, „was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt“ (29. Juli).

Die gleiche Angelegenheit veranlaßte schon in einem frühern Stadium eine Beschlußfassung des Bundesrathes betreffend Aktenedition. Der Anwalt der oben erwähnten Firma stellte nämlich das Begehren, der Bundesrath wolle die betreffende Kantonsregierung veranlassen, ihm von sämmtlichen Akten bezüglich der Fabrikordnungsangelegenheit behufs Anhebung des Rekurses gegen den regierungsräthlichen Entscheid Einsicht zu verschaffen. In seiner Vernehmlassung erklärte der Regierungsrath, daß außer einer Eingabe von 65 Arbeitern jener Firma durchaus keine Akten in seinen Händen sich befinden, welche die Firma nicht bereits besitze, und daß letzterer durch Protokollauszug mitgetheilt worden sei, es hätten 65 erwachsene Arbeiter mit Namensunterschrift in Sachen der Fabrikordnungsrevision bei der Regierung Einsprache erhoben. Der Regierungsrath fügte bei, daß die Firma mit ihrem Gesuch offenbar nur bezwecke, die Namen der 65 Arbeiter kennen zu lernen.

Es ist auch von dem referirenden Departement und dem Fabrikinspektorat geübte Praxis, die Namen von Arbeitern, welche bezüglich des Fabrikgesetzes Beschwerden vorbringen, in der Regel nicht zu nennen, da sie sonst der Gefahr ausgesetzt sind, seitens ihrer Arbeitgeber gemäßregelt zu werden. Der nämliche Beweggrund hat auch die Kantonsregierung geleitet und wir konnten in ihrer Haltung nichts Ungehöriges erblicken, denn die Preisgebung des Namens der Arbeiter würde in solchen und ähnlichen Fällen oft zur Folge haben, daß sie es nicht mehr wagen würden, eine von derjenigen des Prinzipals abweichende Meinung zu äußern oder sich über mangelhafte Vollziehung des Gesetzes zu beklagen. Ein

analoger Beweggrund bestimmte offenbar den Bundesrath, als er in seinem Kreisschreiben vom 25. Januar 1878 vorsah, daß von den Arbeitern allfällige Bemerkungen über die Entwürfe von Fabrikordnungen direkt bei der Kantonsregierung eingereicht werden können.

Der Bundesrath wies daher das genannte Begehren betreffend Aktenedition ab (13. Juni).

Eine Arbeitergewerkschaft fragte an, ob das Departement in ihrer die Bildung der Arbeitergewerkschaft selbst berührenden Angelegenheit mit der Fabrikdirektion zu Gunsten der erstern Stellung nehmen würde. Das Departement antwortete, daß es ihm, wie wohl begreiflich, nicht möglich sei, sich von vornherein, d. h. vor formeller Anhebung und folgender Untersuchung einer Klage, zu Gunsten der einen oder andern Partei zu erklären. Außerdem machte es darauf aufmerksam, daß Beschwerden von Privaten und Korporationen betreffend Verletzung der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte, wie desjenigen, Vereine zu bilden (Art. 56), unter gewissen Voraussetzungen vom Bundesgerichte zu beurtheilen seien (Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Das Departement wollte endlich — im Interesse einer Verständigung der Parteien — nicht unterlassen, noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß dem Arbeitgeber ebenso gut wie dem Arbeiter das durch Art. 9 des Fabrikgesetzes normirte Kündigungsrecht voll und ganz zustehe, und daß Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung gemäß Absatz 2 des genannten Artikels 9 vom zuständigen Richter zu entscheiden seien (30. September).

Der „Bundesrathsbeschluß über den Rekurs der Herren W. Matt und Mithafte gegen ein Urtheil des Polizeigerichtspräsidenten von Basel-Stadt, betreffend Verlassen der Arbeit ohne Kündigung“, vom 22. Dezember, ist im Bundesblatt, Bd. V, S. 515, abgedruckt, so daß wir uns hier mit diesem kurzen Hinweis begnügen können.

Der Centralvorstand des schweizerischen Schreinermeistervereins suchte mit Schreiben vom 5. November beim Departement die Genehmigung einer schweizerischen Werkstatt-Ordnung für Schreiner nach. Gegen diese opponirte der Centralvorstand des schweizerischen Holzarbeiterverbandes mit Schreiben vom 6. November. Das Departement antwortete, daß es weder in seiner, noch in der Kompetenz des Bundesrathes liege, die verlangte Genehmigung zu ertheilen (6. November).

Endlich sei noch, indem wir eine Reihe behandelter Geschäfte von weniger allgemeinem Interesse übergehen, einer Beschwerde

von 3 Arbeitern gegen eine Fabrikdirektion wegen verzögerter Rechnungsablegung über die Krankenkasse und wegen versäumter Ergänzung ihres Vorstandes erwähnt. Da sich in der Bundesgesetzgebung keine Anhaltspunkte finden, welche es dem Bundesrathe ermöglichen würden, in solchen Fällen vorzugehen, mußte er sich damit begnügen, der betreffenden Kantonsregierung Beseitigung jener als bestehend zugegebenen Uebelstände und wirksame Aufsicht über die fragliche Krankenkasse zu empfehlen (16. September).

6. Fabrikinspektorat.

Im Personal desselben sind folgende Veränderungen vorgegangen:

Am 9. Juni verstarb der verdiente Inspektor des III. Kreises, Herr Edm. Nüsperli in Aarau.

An seine Stelle wählten wir am 26. Juli Herrn Heinrich Rauschenbach, Mechaniker in Schaffhausen, welcher sein Amt am 15. August antrat. Wir behielten uns vor, je nach Umständen die Verlegung seines Wohnsitzes an einen mehr central gelegenen Punkt zu verfügen.

Als Assistent des Fabrikinspektorats des I. Kreises (siehe hierüber die Budgetbotschaft vom 6. November 1890, Bundesbl. IV, 995) wurde vom Departement am 5. September gewählt Herr Walter Wilhelm, Maschineningenieur. Sein Amtsantritt fiel auf den 11. September.

Die Anzahl der im Jahre 1890 durch das Inspektorat vorgenommenen Fabrikbesuche betrug:

im	I. Kreis:	1810
„	II. „	521
„	III. „	1535

Total 3866

(Die Gesamtzahl der dem Gesetze unterstellten Etablissements beträgt 4223.)

Ein Gesuch, einen der Fabrikinspektoren als Experten in einem Civilprozeß vor Bundesgericht in Anspruch nehmen zu dürfen, lehnte das Departement, obschon es sich nicht um eine Fabrikangelegenheit handelte, ab, weil ein schon in der Instruktion der Inspektoren enthaltenes bezügliches Verbot den Inspektor auch von allen heterogenen Aufgaben, die seine so sehr in Anspruch genommene Zeit absorbiren würden, fern halten wollte (21. Oktober).

7. Verschiedenes.

Mit Schreiben vom 30. Mai übermachte der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins dem Departement folgenden Beschluß, welchen die Delegirtenversammlung des Vereins auf Anregung des schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webervereins am 26. April 1890 in Genf gefaßt hatte:

„Es möchte vor Erlaß von Verfügungen des h. Bundesrathes oder des Tit. schweizerischen Industriedepartements, welche auf die Ausführung des Fabrikgesetzes Bezug haben, kontradiktorisch verfahren werden in dem Sinne, daß durch Vermittlung des Vorortes auch den Industriellen Gelegenheit gegeben werde, ihre Ansichten vorzubringen. Des Weitern möchte dieses Verfahren auch bei der sozialen Gesetzgebung beobachtet werden.“

Der Vorort erklärte, daß dieser Wunsch seine Entstehung nicht einem einzelnen nachweisbaren Vorkommniß, welches Veranlassung zu einer Beschwerdeführung geboten hätte, verdanke, und das Departement antwortete ihm denn auch, daß es „auch in Zukunft“ nicht ermangeln werde, den schweizerischen Industriellen Gelegenheit zu bieten, sich über die bei ihm in Behandlung liegenden Fragen des Arbeiterschutzes auszusprechen, wie es bis anhin von ihm so gehalten worden sei, und daß es von dem freundlichen Anerbieten des Vororts, hiefür seine Vermittlung zu benutzen, weiterhin gern Gebrauch machen werde (31. Mai).

Eine Anfrage des Arbeiterbundes Glarus hatte die Kompetenz der Kantone zur Fabrikgesetzgebung zum Gegenstand. Die vom Bundesrath am 23. Dezember ertheilte Antwort findet sich im Bundesbl. Bd. V, S. 520.

Betreffend die vier Beschlüsse der eidg. Rätthe zum Fabrikgesetz (Motion Comtesse vom 5. Juni, Motion Cornaz vom 17. Juni, Bundesbeschlüsse vom 24. Juni 1889) hatten wir einige Mühe, das zu deren Studium erforderliche Material und die durchaus gebotenen Meinungsäußerungen der beteiligten Kreise zu erhalten. Bis zum 28. April 1890 hatten 14 Kantonsregierungen auf unser Kreisschreiben vom 6. August 1889 noch nicht geantwortet; eine vom 28. April datirte Mahnung hatte das Eingehen von 10. Berichten zur Folge, so daß noch 4 Kantone (Zug, Graubünden, Tessin, Wallis) ausstehen. Außerdem haben wir mit Schreiben vom 7. Januar 1890 den schweizerischen Handels- und Industrieverein, den schweizerischen Gewerbeverein und den schweizerischen Arbeiterbund zur Berichterstattung eingeladen; auf Ende Dezember 1890 war ein Theil des Berichtes des letztern Verbandes

noch nicht eingegangen. Ferner liefen in dieser Angelegenheit direkt ein:

ein Schreiben des Handels- und Industrievereins Herisau betreffend die Stellung der Ausrüstereien zum Fabrikgesetz, vom 27. Dezember 1889;

ein Schreiben des kaufmännischen Direktoriums St. Gallen betreffend den nämlichen Gegenstand, vom 10. März 1890;

eine Eingabe 15 genferischer Arbeitersyndikate betreffend die Berufsgenossenschaften, vom 21. Mai 1890.

Es ist überflüssig, zu bemerken, daß die durch die genannten Beschlüsse aufgeworfenen Fragen, namentlich diejenigen der Ausdehnung des Fabrikgesetzes, der Hilfsarbeiten, der Berufsgenossenschaften, sehr komplizierter und delikater Natur sind; immerhin hoffen wir sie im laufenden Jahre ihrer Erledigung entgegenführen zu können.

Von den zahlreichen Detailpunkten, welche sie im Gefolge haben, trat im Berichtsjahre übrigens derjenige betreffend die Hilfsarbeiten in der Maschinenindustrie in akuterer Weise hervor, hauptsächlich deshalb, weil diese Angelegenheit mit der Einführung des 10stündigen Arbeitstages in Zusammenhang gebracht wurde.

Nachdem der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins schon in seiner oben erwähnten Berichterstattung, vom 27. Mai 1890, „die Uebelstände“, welche durch die Ausführung der Art. 12—14 des Gesetzes, besonders auch für die Maschinenindustrie, herbeigeführt worden seien, berührt hatte, übermittelte er mit Schreiben vom 7. Oktober eine Eingabe einer seiner Verbandssektionen, des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller, datirt vom 29. September, welche sich auf folgende Vorkommnisse gründete:

Die Arbeiter der Metallindustrie hatten das Begehren um Einführung des 10stündigen Arbeitstages gestellt. Die außerordentliche Generalversammlung des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller beschloß sodann hierüber am 6. August 1890 in Zürich:

„Die Generalversammlung des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller, ohne die Kompetenz für sich in Anspruch zu nehmen, den einzelnen Mitgliedern hierüber Vorschrift zu machen, erklärt sich prinzipiell einverstanden mit der Einführung des Zehnstudentages (60 Stunden effektive Arbeitszeit per Woche) in der schweizerischen Metallindustrie unter folgenden Bedingungen“, wovon:

„II. Die interessirte Arbeiterschaft soll Hand bieten zu einer Revision der Art. 11—14 des Fabrikgesetzes, im Sinne einer den

Bedürfnissen der Metallindustrie entsprechenden, präziseren und gerechteren Fassung. Zu diesem Zweck soll seitens des Vorstandes des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller eine Eingabe an die Behörden gemacht werden.“

Diese Eingabe erfolgte, wie wir gesehen haben, in der That. Sie stellte die Detailbegehren der Maschinenindustriellen in einem „Vorschlag zur Fassung der Art. 12—14 des Fabrikgesetzes, deren Revision gewünscht wird“, auf und verlangte für deren Berathung eine Kommission, „bestehend aus Industriellen und Arbeitern der einzelnen Branchen unter Zuzug der Fabrikinspektoren“.

Da die Reduktion der Arbeitszeit auf den Beginn des Jahres 1891 in Aussicht genommen war — sie ist inzwischen auf diesen Termin bekanntlich vielerorts erfolgt —, so wurde die Angelegenheit als eine dringliche dargestellt.

In seiner Antwort vom 13. Oktober erklärte das bericht-erstattende Departement zunächst, daß der Stand der oben berührten, in seinem Kreisschreiben vom 6. August 1889 behandelten Fragen noch nicht so vorgeschritten sei, daß letztere erledigt werden könnten; es erscheine ihm nämlich nicht als thunlich, ein einzelnes Kapitel herauszugreifen und nur für eine Industrie vorläufig zu regeln. So viel sei aber jetzt schon sicher, daß die Art. 12—14 des Gesetzes eine Revision im Sinne der von den Industriellen gewünschten Abschwächung nicht erfahren würden, das Departement wenigstens könne hiezu nicht Hand bieten. Dagegen erklärte es sich bereit, die Wünsche der Maschinenindustriellen, welchen innert dem Rahmen des Gesetzes entsprochen werden könne, entgegen zu nehmen und thunlichst zu berücksichtigen, immerhin mit der Beifügung, daß, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, man kaum den Weg betreten würde, einer einzelnen Industrie besondere Vergünstigungen einzuräumen, denn man würde dadurch bei andern ähnliche Begehren wecken und schließlich zu einer bedenklichen Schwächung und Diskreditirung der Fabrikgesetzgebung gelangen.

Es folgte eine vom 10. November datirte weitere Eingabe der Maschinenindustriellen, welche eine Reihe von Forderungen betreffend Hilfs- und Notharbeit enthielt, denen ihrem Dafürhalten nach auf dem Verordnungswege, durch Interpretation, nicht durch Revision des Gesetzes, entsprochen werden könne. Ferner wurde um Gewährung einer Konferenz mit 3 Delegirten des Vereins nach-gesucht.

Das Departement ließ die erwähnten Forderungen durch die Fabrikinspektoren des I. und III. Kreises begutachten und hielt die gewünschte Konferenz, unter Zuzug der letztern, am 26. November

ab. Dieselbe hatte nur präparatorischen Charakter; es wurde eine nähere Präzisierung und Schematisierung der Desiderate der Maschinenindustriellen und Behandlung in einer gemischten Konferenz vereinbart. Verschiedene Arbeiterverbände hatten sich inzwischen ebenfalls vernehmen lassen, und das Departement ersuchte den leitenden Ausschuß des schweizerischen Arbeiterbundes am 12. Dezember um Nomination geeigneter Arbeiter schweizerischer Maschinefabriken, welche zu der geplanten Konferenz berufen werden könnten. Ferner nahm es in Aussicht, die Arbeiter vor der letztern noch allein anzuhören.

Die fernere Entwicklung dieser Angelegenheit fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

Erschienen sind in letzterm die Berichte über die Fabrikinspektion in den Jahren 1888 und 1889.

Das durch die schweizerische Gesandtschaft in Paris uns zugekommene Werk „Collection de dispositions et d'appareils destinés à éviter les accidents de machines“ übergaben wir der Sammlung von Schutzvorrichtungen des Fabrikinspektorats, welche im Gewerbemuseum Winterthur sich befindet und den Interessenten zugänglich ist.

8. Bestrebungen auf internationalem Gebiet.

Wir können uns hier darauf beschränken, auf unsern ausführlichen „Bericht an die Bundesversammlung, betreffend die Frage internationaler Regelung des Arbeiterschutzes und die Berliner Konferenz“, vom 9. Juni, zu verweisen (Bundesbl. III, S. 685).

III. Zündhölzchen.

Art. 7 des Reglements über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen, vom 17. Oktober 1882, revidirt am 1. Juni 1883, enthält Bestimmungen über die Anbringung der „amtlich deponirten Fabrikmarke“ auf der zum Verkauf gelangenden Waare. Es entstanden nun Zweifel darüber, ob bei ausländischem Fabrikat die Deponirung in der Schweiz zu fordern sei.

Vom schweizerischen Zolldepartement um bezügliche Interpretation angegangen, erklärte das berichterstattende Departement, es sei außer allem Zweifel, daß auch bei ausländischem Fabrikat unter amtlich deponirter Fabrikmarke eine solche verstanden sei, welche in der Schweiz, nicht nur im Ursprungsland, deponirt wurde. Andernfalls würde die Vorschrift des Art. 7 ziemlich bedeutungslos

sein, da die Deponirung im Ursprungsland sich der hierseitigen Kontrolle entziehe und überhaupt für die Beaufsichtigung des Zündhölzchenverkaufs in unserem Lande irrelevant sei. Unsere Interpretation des erwähnten Art. 7 ging also dahin, daß die auf der Verpackung einzuführender Zündhölzchen figurirenden Fabrikmarken, sobald sie nicht von der Geschäftsfirma begleitet seien, in der Schweiz hinterlegt sein müssen (8. September).

Pendent ist noch die Motion Joos, vom Nationalrath am 16. Dezember 1889 beschlossen. Wir ließen uns über die einschlägigen Verhältnisse der Zündhölzchen-Industrie sowohl vom verstorbenen Inspektor des III. Kreises, Herrn Nüsperli, als seinem Nachfolger, Herrn Rauschenbach, Bericht erstatten und suchten auf verschiedenem Wege statistische Angaben über die Zahl der Nekrosefälle in den letzten Jahren zu erlangen; außerdem gingen verschiedene Zuschriften von Fabrikanten ein, einander diametral entgegelaufende Wünsche vertretend. Der Vorsteher des referirenden Departements hat die Industrie des Frutigthales auch persönlich an Ort und Stelle besichtigt und wird seine Studien noch in andern Kantonen fortsetzen; überhaupt wird die Angelegenheit so rasch gefördert werden, als es deren überaus heikle Natur zuläßt. Wir fügen zur Orientirung bei, daß in der Schweiz unseres Wissens 33 Zündhölzchenfabriken mit ca. 600 Arbeitern bestehen, die sich auf 11 Kantone vertheilen.

IV. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

1. Unterstellungen.

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wurde für eine Sägerei, eine mechanische Holzspalterei (s. Bundesbl., Bd. I, S. 170), zwei mechanische Schreinereien, eine Bleicherei und Wascherei, eine Bierbrauerei die nachträgliche Unterstellung unter das Fabrikgesetz und die Anwendbarkeit der Haftpflicht auf vorgekommene Unfälle ausgesprochen, für eine Schlosserwerkstätte die nämliche Frage verneint (s. Bundesbl. Bd. I, S. 796).

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht wurde die Anwendbarkeit der letztern auf vorgekommene Unfälle ausgesprochen: für ein Baugeschäft, ein Zimmergeschäft, die Besorgung der bei einem Baugeschäft zur Verwendung kommenden Pferde (s. Bundesbl., Bd. III, S. 398), die Offenhaltung einer Bergstraße (s. Bundesbl., Bd. II, S. 828), eine

Wasserbau-Unternehmung (s. Bundesbl., Bd. I, S. 664); verneint: für ein Baugeschäft, den Holzschlag und das aus ihm sich ergebende Zurüsten des Holzes, den Transport des Holzes durch Waldarbeiter.

Wir erwähnen noch folgenden Spezialfalles:

Ein Baumeister übertrug von ihm zur Ausführung übernommene Maurerarbeiten an zwei Akkordanten und setzte im bezüglichen Verträge fest, „daß für die beim Bau allfällig vorkommenden Unglücksfälle die Uebernehmer (Akkordanten) auf dem ganzen Gebiete des Haftpflichtgesetzes einzustehen haben“. Es ereignete sich nun beim fraglichen Bau ein tödtlicher Unfall, der den Vater eines der Akkordanten, dessen Angestellter er war, betraf. Der Baumeister lehnte die Haftpflicht ab, unter Berufung auf jenen Vertrag und auf die Thatsache, daß die Akkordanten berechtigt gewesen seien, beliebig Arbeiter anzustellen.

Das Departement sprach sich auf Verlangen der zuständigen Direktion des Innern über den Fall aus, in der Weise, daß nach Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb jene Vertragsbestimmung keine rechtliche Wirkung habe; daß der Baumeister die zwei Unterakkordanten kennen und sich sagen mußte, sie wären niemals im Stande gewesen, gegebenen Falls die Bestimmungen der Haftpflicht zu erfüllen; daß, indem er den Unterakkordanten zum Voraus die nöthigen Beträge behufs Auszahlung der von ihnen angestellten Arbeiter ausrichtete und vertraglich sich vorbehalten hatte, die Baumaterialien zu liefern, er der eigentliche Arbeitgeber blieb und sich durch sein Vorgehen auch in Widerspruch zu Art. 2 des Gesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht setzte (27. November).

2. Anzeigepflicht.

Der Bundesrath kam auf ein ausdrückliches Begehren hin in den Fall, zu entscheiden:

Gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken und Art. 8 des Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 ist der Inhaber eines Gewerbes, das diesen Gesetzen oder demjenigen vom 25. Juni 1881 unterstellt ist, verpflichtet, den Behörden, selbst wenn sie schon vorher auf anderem Wege Kenntniß von einem Unfall erhalten haben, bezüglich der in seinem Etablissement vorkommenden Unfälle Anzeige zu erstatten (22. Dez.).

Eine kantonale Direktion des Innern hatte ein Fabrik-Etablissement angewiesen, inskünftig die Formulare *b* über den Ausgang von Unfällen vorschriftsgemäß und den thatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechend auszufüllen; es sei also nicht nur der Betrag der jeweiligen auszurichtenden Arbeitslöhne anzugeben, sondern auch derjenige der Arzt- und Verpflegungskosten, und zwar auch dann, wenn der Verletzte die Polyklinik nicht benutze, sondern sich privatärztlich behandeln lasse. Die betreffende Firma kam dieser Weisung im Spezialfalle nach, verweigerte jedoch dem Verletzten die Bezahlung des Arztkontos, weil er nicht, wie sie es vorschrieb, zur ärztlichen Behandlung die Polyklinik benutzte, sondern bei einem Privatarzt Hilfe suchte. Die Direktion des Innern verfiel sie hierauf wegen Nichtbeachtung genannter Verfügung zu einer Ordnungsbuße von Fr. 50 und wies sie u. A. an, jener vollständig nachzukommen, eventuell eine vom Verletzten unterzeichnete Erklärung darüber beizubringen, daß er für den Arztkonto von 3¹/₂ Fr. entweder befriedigt sei oder auf eine diesfällige Entschädigung verzichte, sowie inskünftig den einzureichenden Anzeigen über Unfälle eine Erklärung der betreffenden Arbeiter beizulegen, daß und auf welche Weise sie für ihre Ersatzansprüche befriedigt seien.

Die Firma rekurrierte, nachdem ein bei der Direktion des Innern eingereichtes Revisionsgesuch erfolglos geblieben, an den Bundesrath und verlangte, der letztere wolle erkennen:

- a. Aufhebung der Buße;
- b. Verneinung der Befugniß der kantonalen Direktion des Innern, von sich aus die Zahlung irgend einer aus Haftpflicht hergeleiteten Forderung anzubefehlen;
- c. Verneinung des Rechts der nämlichen kantonalen Behörde, ein erweitertes Formular für die Anzeige von Unfällen einzuführen, oder weitere Ausweise, als die im eidgenössischen Formular vorgesehenen, zu verlangen.

Der Bundesrath zog in Erwägung:

Ad a und b. „Es ist nun in der That nicht zu leugnen, daß die kantonale Behörde in ihrer erwähnten Verfügung über ihre Kompetenzen theilweise hinausging. Die Geschäftsleitung der war der Forderung, nähere Angaben über die geleistete Haftpflichtentschädigung zu machen, nachgekommen, sie hatte die Vorschriften der beiden Haftpflichtgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 in dieser Hinsicht erfüllt; ein Mehr zu thun, war sie gesetzlich nicht verpflichtet und hat auch die administrative Behörde keine Kompetenz, eine solche Mehrleistung zu verlangen. Wenn die Petentin glaubte, die Bezahlung der Arztrechnung verweigern zu können, so stand es dem Geschädigten anheim, seine Forderung auf civilrechtlichem Wege geltend zu machen, denn bei Streitig-

keiten über die aus Haftpflicht abgeleiteten Ansprüche auf Schadenersatz entscheidet gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 einzig der Richter, und die administrative Behörde darf daher sich weder an seine Stelle setzen, noch im Falle der Nichtbefolgung bezüglich administrativer Maßnahmen Bußen verhängen.

Ad c. „Es ist klar, daß, wenn die vom Bundesgesetze d. d. 26. April 1887 gewollte Beurtheilung (Art. 8 und 9) bezüglich der in Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 vorgeschriebenen Haftpflichtentschädigungen ermöglicht werden soll, einerseits die in Zahlen ausgedrückte Totalsumme der bezahlten Entschädigungen, andererseits die ebenfalls in Zahlen ausgedrückten einzelnen Faktoren (nach Maßgabe von Art. 6 des Haftpflichtgesetzes von 1881), aus welchen jene sich zusammensetzt, also auch die Arztkosten, im Formular *b* aufgeführt werden müssen. Diese Angaben sind ganz wesentliche Erfordernisse für die durch das Gesetz vom 26. April 1887 angebahnte bessere Vollziehung der Vorschriften über Haftpflicht. Erfolgen nun diese Angaben lückenhaft, so haben die kantonalen Behörden nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sie ergänzen zu lassen und in Erfahrung zu bringen, warum das Fehlende nicht aufgeführt und in oben genannten bestimmten Falle die Heilungskosten nicht bezahlt wurden. Der Arbeitgeber ist daher ohne Weiteres verpflichtet, diese ausführlichen Angaben zu machen und lückenhafte auf Weisung der zuständigen Behörde hin zu vervollständigen. Die Beschwerde der genannten Firma muß daher in dieser Hinsicht als eine gänzlich ungerechtfertigte erscheinen.

„Dagegen ist die Beibringung einer Erklärung des Arbeiters darüber, daß und auf welche Weise er für seine Ersatzansprüche befriedigt sei, vom Gesetze nicht vorgeschrieben, sondern Art. 9 des Gesetzes vom 26. April 1887 bestimmt ausdrücklich, daß die eidgenössischen oder kantonalen Aufsichtsorgane der Kantonsregierung sofort Bericht zu erstatten haben, sofern sie in Erfahrung bringen, daß der von einem Unfall oder einer Krankheit, wofür Haftpflicht besteht, betroffene Arbeiter oder Angestellte oder dessen Rechtsnachfolger eine im Sinne des citirten oder des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ihm zustehende billige Entschädigung auf außergerichtlichem Wege nicht erhalten habe. Die Kantonsregierung muß alsdann eine Untersuchung anordnen und vom Resultat den Interessenten Mittheilung machen. Durch das Verlangen einer solchen Erklärung (wie die von der Direktion des Innern gewollte, s. oben) Seitens des Arbeiters würde gerade das Gegentheil von dem bewirkt werden, was das Gesetz wollte, denn in vielen Fällen würde wohl eine Untersuchung bezüglich der Entschädigungspflicht unterlassen und nur auf die Erklärung des Arbeiters abgestellt.

Diese Erklärung ist zudem eine sehr problematische, und aus nahe-
liegenden Gründen oft werthlose.“

Der Bundesrath beschloß demnach:

1. Die von der Direktion des Innern des Kantons getroffen
Verfügungen werden, soweit sie die Auferlegung einer Buße, die Forderung der
Bezahlung des Arztkontos und die Beibringung von Erklärungen des Arbeiters
über die Befriedigung seiner Ersatzansprüche betreffen, aufgehoben.

2. Die Verfügungen werden gutgeheißen, soweit sie die Beibringung
der in Art. 8 des Gesetzes vom 26. April 1887 normirten Angaben betreffen
(1. Juli).

Ein genaueres Verständniß dieses Falles ergibt sich aus den Akten,
welche zur Einsicht bereit gehalten werden.

3. Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht.

Ein Rekurs A. Aigner gegen bezirksgerichtliche Urtheile, welche dem
im Armenrecht prozessirenden Kläger Bezahlung der Zeugenlöhne und der
Expertenkosten auferlegt hatten, wurde durch Bundesrathsbeschluß vom
8. Juli gutgeheißen (siehe Bundesbl. Bd. III, S. 987).

Eine Kantonsregierung stellte folgende Fragen:

- a. Ist der Staat, der in einem Haftpflichtfall unentgeltlichen
Rechtsbeistand angeordnet hat, zur Honorirung der daherigen Kosten
des Gerichts, der Anwaltschaft etc. verpflichtet, wenn der Kläger seine
Ansprüche gerichtlich ganz oder theilweise behauptet, und dem Klagebegehren
auf Kosten des Arbeitgebers gerichtlich Folge gegeben wird, oder ist der
Staat nur insoweit zur Kostentübernahme verpflichtet, als der von ihm
verbeiständete Kläger mit seinem Klagebegehren abgewiesen wird, also
den Prozeß verliert?
- b. Ist der den unentgeltlichen Rechtsbeistand zusichernde Staat auch
dann für die Kosten des Anwaltes u. s. w. haftbar, wenn die Haftpflichtklage
nicht durch Urtheil des Gerichtes, sondern durch Kompromiß unter den
Parteien die Erledigung findet, und über die an die ganz oder theilweise
obliegende Partei zu vergütende Prozeßentschädigung eine Gerichtserkenntniß
nicht vorliegt, beziehungsweise unter den Parteien selbst eliminiert worden
ist?

In Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Justizdepartement antwortete das berichterstattende:

Ad a. „Der Staat hat unseres Erachtens das Recht, von der Summe, die dem Kläger zugesprochen wird, denjenigen Kostenbetrag, welcher nicht vom unterlegenen Theile, d. h. von dem Beklagten, bezahlt werden muß, abzuziehen.

„In diesem Sinne hat sich die Praxis, wie wir erfahren, in allen Kantonen ausgebildet.“

Ad b. „Der Staat hat die Anwaltskosten für den armen Arbeiter auch dann zu bezahlen resp. vorzuschießen, wenn die Klage durch Vergleich erledigt wird, immerhin wird er in allen Fällen verlangen müssen, daß die Rechnung vom Gerichte genehmigt oder der kompetenten Administrativstelle (Régierung, Justizdirektion), die über die Gewährung des Armenrechts zu verfügen hat, zur Genehmigung vorgelegt werde.“ (1. Juli.)

4. Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften.

Veranlaßt durch die Einfrage kantonaler Behörden erklärte das berichterstattende Departement, im Einverständniß (s. unsern letztjährigen Geschäftsbericht) mit dem schweizerischen Eisenbahndepartement:

Die im bundesrätlichen Kreisschreiben vom 8. Dezember 1887 bezeichneten speziellen Fälle der unter das Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht zu zählenden Hilfsarbeiten, als „Reparaturen am Oberbau“, „Auf- und Ablad und Einlagerung von Frachtgütern“ etc., begreifen nur solche Vorfälle in sich, wo ein kausaler Zusammenhang mit den besondern Gefahren des Eisenbahnbetriebes nicht nachgewiesen werden könne; nun sei bisher stets davon ausgegangen worden, daß der Verlad von Gütern in oder aus einem Zuge, an welchem eine Lokomotive vorgespannt ist, die dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahren in sich schließe; dasselbe gelte auch für den Einlad von Eisenbahnwagen in einen Trajekt Kahn (13. Februar).

In einem andern Falle:

Der Auslad aus dem offenen Güterwagen eines Eisenbahnzuges auf einer Durchgangsstation qualifizire sich als eine Manipulation im Eisenbahnbetriebe und es sei daher dießfalls das für die eigentlichen Eisenbahnunfälle geltende Verfahren einzuhalten (7. August).

Ueber die Frage, ob diese oder jene Unfälle im Eisenbahnwesen unter die Haftpflichtgesetze von 1881 und 1887 fallen, und die daherige Anzeigepflicht bestehen oft Differenzen. Es wurde versucht, dießbezüglich zu einem einheitlichen Verfahren zu gelangen, jedoch noch ohne Erfolg.

Das Fabrikinspektorat führte Klage, daß die schweizerische Centralbahnverwaltung in den meisten Verletzungsfällen die Auszahlung der Entschädigungen auf die Krankenkasse ihrer Angestellten abwälze, an deren Prämien letztere 75 % beitragen; die Verwaltung stützte sich dabei in der Regel auf den Einwand des Selbstverschuldens oder des Zufalls. Wir konnten uns der Einsicht nicht verschließen, daß diesem willkürlichen, trotz der Vorstellungen kantonaler Behörden nicht beseitigten Verfahren auf administrativem Wege schwer beizukommen sei; immerhin gab das Departement, um vom einzigen gesetzlichen Mittel Gebrauch zu machen, nach Konsultirung des schweizerischen Eisenbahndepartements dem Fabrikinspektorat den bestimmten Auftrag, auf Grund von Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht in jedem einzelnen Falle, wo eine unbillige Inanspruchnahme der Krankenkasse bei Ausrichtung von Haftpflichtentschädigungen vorliege, die kantonale Behörde zu veranlassen, der Vorsteherschaft der Kasse einerseits und der geschädigten Person resp. deren Rechtsnachfolgern andererseits von der Sachlage Mittheilung zu machen (25. Juni).

5. Congrès des accidents du travail.

Das Comité permanent du Congrès international des accidents du travail in Paris theilte dem Bundesrathe seine Absicht mit, im Jahre 1891 einen zweiten Kongreß in Bern zu veranstalten, und ersuchte um Autorisation und Unterstützung dieses Unternehmens.

Da diesem Kongreß kein offizieller Charakter zukommt, die Bestrebungen des „Comité permanent“ aber diejenige Förderung Seitens des Bundesrathes verdienen, welche sich mit dessen Stellung verträgt, so wurde erwidert, der Bundesrath werde dem Kongreß gern die thunlichste Unterstützung angedeihen lassen und ihm im Bundesrathhause die nöthigen Lokalitäten zur Verfügung stellen. Was dagegen die Bildung des Organisationskomitee betreffe, so könne der Bundesrath in offizieller Weise sich nicht damit befassen, sondern er überlasse es denjenigen seiner Mitglieder, welche dem Unternehmen ein besonderes Interesse entgegenbringen, sich persönlich nach jener Richtung hin zu verwenden (26. Juli).

V. Unfall- und Krankenversicherung.

Der „Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 durch einen Zusatz bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung“, vom 13. Juni 1890, ist in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. Oktober angenommen worden.

Gestützt auf eine Ermächtigung des Bundesrathes vom 26. Juli 1890 wählte hierauf das Departement am 3. Dezember für die Besorgung des technischen Theils der nöthigen Vorarbeiten zur Gesetzgebung einen Mathematiker, Herrn Dr. Chr. Moser, Privatdozent in Bern, welcher sein Amt mit Beginn des Jahres 1891 antrat.

Es konnte in Frage kommen, ob mit diesen Arbeiten nicht das eidgenössische Versicherungsamt zu betrauen wäre. Der Bundesrath glaubte jedoch hievon absehen zu sollen, einmal mit Rücksicht auf die jenem Amte durch die Gesetzgebung eingeräumte Stellung gegenüber den privaten Versicherungsunternehmungen, welch' letztere auch die Verwaltungskosten des Versicherungsamtes grobentheils zu tragen haben, sodann aber auch deshalb, weil dasselbe von den ihm zugewiesenen Geschäften schon gänzlich in Anspruch genommen wird.

Die Aufgabe ist daher von der Industrie-Abtheilung des Departements übernommen worden, welche auch die bisherigen Vorarbeiten besorgt hatte. Sie wird, unter Beiziehung der weitem nöthigen Hilfskräfte und erforderlichen Falls auch unter Einholung der Räthe und Gutachten von Expertenkommissionen, jedoch unter einheitlicher zielbewußter Leitung, die für eine erspriessliche Lösung der Aufgabe erforderlich ist, die bezüglichen Arbeiten durchführen und den oder die Gesetzesentwürfe aufstellen.

Für das Studium der ausländischen Einrichtungen werden im Juni 1891 die nöthigen Reisen unternommen werden; das Departement hat schon im Berichtsjahr Schritte gethan, hiefür die bewährte Mitwirkung des Herrn Prof. Dr. Kinkelin in Basel zu gewinnen, welcher seine Zusage bereits gegeben hat.

Das am 31. Dezember für den Mathematiker aufgestellte Arbeitsprogramm lautet:

1. Orientirung über die bisherigen in der Schweiz unternommenen Vorbereitungen.
2. Studium der allgemeinen Grundzüge, welche für die künftige Gesetzgebung vorläufig in's Auge gefaßt worden sind (bundesrätliche Botschaft; Memoriale Forrer und Göttisheim etc.).

3. Studium der technischen Gutachten von Behm und Kaan über die Unfallversicherung in Deutschland und Oesterreich, sowie der ausländischen Gesetzgebung über die soziale Versicherung.
4. Bearbeitung der in den drei Fabrikinspektoratskreisen pro 1888 und 1889 eingegangenen Unfallanzeigen (a und b) haftpflichtiger Arbeitgeber, in Berücksichtigung des Schuler'schen Gutachtens vom 17. Juni 1890.
5. Studium und Verwerthung des ausländischen statistischen Materials (besonders aus Deutschland und Oesterreich) betreffend Unfallstatistik, bisherige Ergebnisse der Versicherungsgesetzgebung (s. die „Amtlichen Nachrichten“ etc.).
6. Verarbeitung der offiziellen schweizerischen Unfallstatistik und der Statistik des schweizerischen Arbeitersekretariats, sowie des eventuell von den Privat-Versicherungsgesellschaften erhältlichen statistischen Materials.
7. Studium des schweizerischen Krankenkassenwesens, namentlich hinsichtlich seines Umfanges und der bestehenden Garantien für rationellen und sichern Betrieb, eventuell auf dem Weg der Enquête.
8. Die unter den vorstehenden Ziffern angegebenen Arbeiten sollen u. A. die Aufstellung einer Gefahrenklassentabelle (alle Berufsgattungen nicht selbstständig Erwerbender umschließend) und eines Prämientarifes zum Resultate haben.
9. Berechnung der finanziellen Tragweite einzelner Projekte.

Die vollständige Bearbeitung der schweizerischen Unfallstatistik vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 kam uns Seitens des eidgenössischen statistischen Bureau's in 108 Tabellen am 17. Mai 1890 zu.

Ferner hat das schweizerische Arbeitersekretariat vollendet und dem Drucke übergeben seine „Unfallstatistik“, enthaltend eine „Darstellung der Körperverletzungen und Tötungen von Mitgliedern schweizerischer Kranken- und Hilfskassen in den Geschäftsjahren 1886, 1887 und 1888.“

In Gemäßheit eines ihm vom berichterstattenden Departement am 24. Januar 1890 ertheilten Auftrages arbeitete Herr Ständerath Dr. Göttisheim eine „Denkschrift über Einführung einer schweizerischen Krankenversicherung“ aus, welche im Oktober beendet wurde und Ihnen vorläufig in deutscher Sprache gedruckt mitgetheilt worden ist.

Mehr in äußerlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand gegenwärtigen Kapitels stand folgendes Traktandum.

Die Centralverwaltung der Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins stellte beim Bundesrath das Gesuch, er möchte die finanzielle Unterstützung dieser Kasse beschließen, eventuell den eidgenössischen Rathen beantragen.

Der Bundesrath beschied dieses Gesuch in ablehnendem Sinn, weil

1. ein Nachweis, daß die Existenz der Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins erheblich gefährdet oder mit den bisherigen Mitteln nicht aufrecht zu erhalten sei, nicht vorliege;
2. die Subventionirung privater Hilfskassen Angesichts der bedeutenden Anzahl der bestehenden Institutionen dieser Art in ihren Konsequenzen allzu weit führen, resp. dem Bunde für seine gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse zu große Mehrausgaben auferlegen würde;
3. die Einführung der allgemeinen Unfall- und Krankenversicherung von Bundeswegen bevorstehe, welche ihrerseits vom Bunde bedeutende materielle Opfer verlangen werde, und es für den Bund nicht opportun erscheine, inzwischen private Einrichtungen, wie die Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins, deren verdienstvolles Wirken ja immerhin anzuerkennen sei, zu subventioniren und seinem projektirten eigenen Werke Abbruch zu thun (22. Dezember).

VI. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Subventionen an Berufsbildungsanstalten.

Die Forderung der in Art. 2 des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung aufgezählten Anstalten durch die Mitwirkung des Bundes in Rath und That verfolgt ihre geordnete Entwicklung.

Wir resumiren aus unsern frühern Mittheilungen, unter Anbringung einiger Ergänzungen, folgende statistische Angaben:

Jahr.	Anzahl der subventionirten Anstalten.	Gesamtausgaben derselben.	Ausgerichtete anderweitige Beiträge. (Art 4 des Bundesbeschlusses.)	Ausgerichtete Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1885	86	811,439. 72	515,316. 84	151,940. 22
1886	98	958,399. 15	599,981. 54	200,375. 25
1887	110	1,025,322. —	636,554. 66	219,044. 68
1888	118	1,202,531. 24	724,025. 76	284,257. 75
1889	125	1,376,220. 91	805,386. 88	321,364. —
1885-1889	Total	5,373,913. 02	3,281,265. 68	1,176,981. 90

Die analogen Verhältnisse für das Jahr 1890 sind nebenstehender, nach Kantonen spezifizirender Tabelle zu entnehmen.

Welchem Grunde die zwischen den Ausgaben und den Beiträgen sich ergebende Differenz zuzuschreiben sei, haben wir schon in unserm letzten Berichte erläutert.

Nach den einzelnen Kategorien der subventionirten Anstalten ergibt sich folgende Repartition der Bundesbeiträge pro 1890:

Anstalten.	Anzahl.	Bundesbeiträge. Fr.
Technikum Winterthur	1	35,832. —
Allgemeine Gewerbeschule Basel	1	16,000. —
Kunstgewerbe- und kunstgewerbliche Zeichnungsschulen	7	76,292. —
Gewerbliche Zeichnungsschulen	31	14,006. —
Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerker- schulen	57	46,445. 25
Webschulen für Seide und Baumwolle	2	10,000. —
Uhrenmacherschulen	7	50,285. —
Lehrwerkstätten	8	31,890. —
Schnitzlerschulen	2	3,900. —
Schulen für weibliche Handarbeit	5	11,150. —
Industrie- und Gewerbemuseen, Lehrmittel- sammlungen	13	45,742. —
	Total	341,542. 25

Gewerbliche und industrielle Berufsbildung 1890.

Kantone.	Gesamt- Ausgaben der Anstalten.	Ausgerichtete anderweitige Beiträge. (Art. 4 des Bun- desbeschlusses.)	Ausgerichtete Bundes- subventionen.
	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	362,335. 88	192,820. 92	92,017. 25
Bern	290,884. 52	126,560. 88	60,525. —
Luzern	14,670. 38	9,489. 53	5,100. —
Uri	345. —	230. 40	140. —
Schwyz	2,702. 91	1,867. —	1,045. —
Obwalden	2,577. 65	1,691. 65	886. —
Nidwalden	2,222. 41	1,576. 80	752. —
Glarus	6,622. 98	4,631. 28	1,880. —
Zug	761. 80	469. 80	200. —
Freiburg	39,019. 89	20,477. 57	7,900. —
Solothurn	27,278. 11	11,607. 72	6,420. —
Basel-Stadt	98,160. 82	55,934. 15	25,790. —
Basel-Landschaft	4,118. 25	2,380. 65	1,258. —
Schaffhausen	4,952. 47	3,399. 47	1,553. —
Appenzell A. Rh.	3,147. 60	2,247. 60	900. —
Appenzell I. Rh.	— —	— —	— —
St. Gallen	114,480. 47	81,098. 94	25,828. —
Graubünden	10,999. 38	5,573. 98	2,500. —
Aargau	36,543. 43	22,471. 52	10,335. —
Thurgau	3,959. 34	2,643. 70	1,030. —
Tessin	43,813. 22	32,999. 22	8,000. —
Waadt	11,321. 16	8,096. 16	3,050. —
Wallis	— —	— —	— —
Neuenburg	115,852. 20	64,432. 76	28,085. —
Genf	202,016. 90	121,481. 25	56,348. —
Total	1,398,786. 77	774,182. 95	341,542. 25

Ein IV. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer fand vom 27. April bis 15. August am Technikum in Winterthur statt; es beteiligten sich an ihm 14 Theilnehmer aus 7 Kantonen. Die Anordnung solcher Kurse hat sich wiederum bewährt, indem sie manchem Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen eine erwünschte und vorzügliche Gelegenheit bietet, sich für den erforderlichen Unterricht besser auszubilden.

2. Erste schweizerische Ausstellung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens.

Das im letzten Bericht genannte Projekt dieser Schulausstellung wurde in einer Plenarkonferenz unserer Experten für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen, welche unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers vom 29. bis 31. Januar in Genf stattfand, durchberathen, und hierauf vom Departement dessen Durchführung beschlossen. Dasselbe bestellte am 10. Februar zu diesem Zwecke eine allgemeine Ausstellungskommission und ernannte zu deren Mitgliedern die Herren

- | | |
|---|--|
| Prof. H. Bendel, Schaffhausen; | } in ihrer Eigenschaft als eidg. Experten für die gewerblichen Fortbildungs-, Zeichnungs- und Handwerkerschulen; |
| Architekt W. Bubeck, Direktor der allgemeinen Gewerbeschule, Basel; | |
| L. Meyer, Direktor der Handwerkerschule, Aarau; | |
| Architekt Ad. Tièche, Bern; | |
| S. Weingartner, Direktor der Kunstgewerbeschule, Luzern; | |
| A. Weber, Zeichenlehrer am Gymnasium in Zürich, als Vertreter des schweiz. Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen; | |
| Prof. U. Schoop, Zürich, als Vertreter des schweiz. Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichts; | |
| Prof. Dr. O. Hunziker, Küßnacht, als Vertreter der Spezialkommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliches Fortbildungsschulwesen; | |
| W. Krebs, Sekretär des schweiz. Gewerbevereins, Zürich, als Vertreter desselben; | |
| Béchérat-Gaillard, secrétaire-inspecteur de l'école cantonale des arts industriels, Genève, als Vertreter der gewerblichen Bildungsanstalten der romanischen Schweiz. | |

Den Vorsitz übertrug das Departement Herrn Prof. Bendel in Schaffhausen.

Diese Kommission stellte am 26. Februar eine „Verordnung für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse“ und ein „Reglement über die Beschickung der Ausstellung“ auf, welchen Vorlagen das Departement am 5. März die Genehmigung ertheilte. Dasselbe ernannte am 6. März das vorgesehene engere Ausstellungskomitee aus den Herren Prof. H. Bendel, Prof. Dr. O. Hunziker, Prof. U. Schoop, W. Krebs, Direktor Weingartner.

Die Ausstellung war für die subventionirten Schulen genannter Kategorien obligatorisch und sollte deren nach dem 1. Mai 1889 fertiggestellte Schülerarbeiten umfassen.

Sie fand vom 14.—28. September in den Räumen der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich statt, unter Betheiligung von 87 Schulen (mit 405 Lehrern und 7344 Schülern) und der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich, welche eine Auswahl von Lehrmitteln auszustellen hatte. Alle gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse, deren Betheiligung obligatorisch erklärt worden, waren erschienen, so daß sich ein möglichst vollständiges Bild der in der Schweiz auf diesem Gebiet unternommenen Bestrebungen darbot. Ein „Offizieller Katalog“, enthaltend: A. eine Einleitung (historische Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Schweiz), B. die Beschreibung der einzelnen Anstalten, C. das Verzeichniß der Lehrmittel für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen gab die nöthige Wegleitung.

Nach Art. 3 der Verordnung sollte die Ausstellung „eine vergleichende Uebersicht über die an den einzelnen Anstalten üblichen Lehrmethoden und die erzielten Unterrichtserfolge ermöglichen“. Sie mußte daher von Fachexperten geprüft werden. Das Departement ernannte zu solchen:

- Für elementares Freihandzeichnen: Herrn Prof. Ed. Kaiser, La Chaux-de-Fonds;
- für berufliches Freihandzeichnen: Herrn Fachlehrer Alb. Wagen, Basel;
- für Linearzeichnen: Herrn Rektor A. Benteli, Bern;
- für bautechnisches Zeichnen: Herrn Direktor Emil Wild, St. Gallen;
- für mechanisch-technisches Zeichnen: Herrn Ingenieur J. J. Reifer, Winterthur;

für freies Modelliren, Holzschneiden, Holzbrandtechnik: Herrn Fachlehrer Jos. Hollubetz, Basel;

für Schuhmacherzeichnen: Herrn J. Scheidegger, Vorsteher der Lehrwerkstätten, Bern;

für die theoretischen Fächer: Herrn Seminardirektor Peter Guntzinger, Solothurn, und Herrn Pfarrer J. Christinger, Hüttingen.

Die Fachexperten haben die Ergebnisse der Prüfung in einer von uns auf Schluß der Ausstellung veranlaßten allgemeinen Konferenz von Vertretern der Behörden, von Vorstehern und Lehrern der ausstellenden Anstalten, welche äußerst zahlreich besucht war, in Form anregender Referate mitgeteilt, die nebst der sich anschließenden Diskussion zur Veröffentlichung gelangt sind. Außerdem erstatteten sie dem Departement schriftliche Spezialberichte, die kritischen Bemerkungen über die einzelnen Schulen enthaltend; jede der letztern wird von den sie betreffenden durch Vermittlung der Kantonsregierungen Kenntniß erhalten, damit die Resultate möglichst verwerthet werden.

Unsere Ausgaben für die Ausstellung betragen:

Für Kommissionen, Komites, Ehrenaussgaben . . .	Fr. 5,077. 25
„ Fachexperten	„ 3,046. —
„ Druck- und Lithographiekosten (Katalog, Referate, Zirkulare etc.)	„ 2,922. 75
„ Einrichtung, Betrieb, Transport etc.	„ 4,634. 48
	<hr/>
Total	Fr. 15,680. 48

Es darf konstatiert werden, daß die Ausstellung, Dank besonders auch der höchst anerkennenswerthen Bemühungen ihrer Organe einerseits, und der ausstellenden Kreise andererseits, als ein im Ganzen wohlgelungenes Unternehmen sich darstellte, und außerdem einen neuen Beweis für die seit dem Eingreifen des Bundes gesteigerte Entwicklung des gewerblichen Berufsbildungswesens leistete.

Eine Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten wurde für das Jahr 1892 in Aussicht genommen, nachdem die Experten der Gruppen I und II (s. letzten Bericht) auf Veranlassung des Departements in einer Konferenz in Locle (16.—18. Oktober) die Frage begutachtet hatten. Verordnung und Règlement sind bereits entworfen worden, und die Angelegenheit wird uns im laufenden Jahre weiter beschäftigen.

3. Stipendien.

Wir lassen nachstehend wiederum eine Tabelle folgen, aus welcher Natur, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien ersichtlich ist.

Stipendien.

Kantone.	Für Besuch von Schulen.		IV. Instruk-tionskurs am Technikum Winterthur.		VI. Handfertig-keitskurs in Basel.		Gesamt-beträge.
	Stipen-diaten.	Betrag.	Stipen-diaten.	Betrag.	Stipen-diaten.	Betrag.	
		Fr.		Fr.		Fr.	Fr.
Zürich	5	1,460	5	1,150	5	400	3,010
Bern	4	1,350	3	900	6	450	3,375
„ für Reisen	3	675	—	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	2	160	160
Zug	—	—	2	400	—	—	400
Freiburg	—	—	—	—	9	900	900
Solothurn . . .	1	50	2	700	3	210	950
Basel-Stadt . . .	—	—	—	—	12	720	720
Basel-Landschaft	1	430	—	—	—	—	430
Schaffhausen . .	—	—	—	—	1	100	100
Appenzell A. Rh.	2	650	1	200	1	50	900
Appenzell I. Rh.	1	50	—	—	—	—	50
St. Gallen . . .	2	300	—	—	6	480	780
Graubünden . .	3	760	—	—	2	200	960
Aargau	7	2,200	—	—	1	80	2,280
Thurgau	2	500	1	250	3	240	990
Tessin	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	1	100	—	—	12	1,200	1,300
Wallis	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	—	—	—	—	16	1,600	1,600
Genf	—	—	—	—	—	—	—
Total	32	8,525	14	3,600	79	6,790	18,915

Der VI. schweizerische Lehrerbildungskurs für Arbeitsunterricht an Knabenschulen fand vom 20. Juli bis 15. August in Basel statt, nachdem der Kanton Neuenburg auf die projektirte Abhaltung eines gleichen Kurses in La Chaux-de-Fonds verzichtet hatte.

4. Anderweitige Subventionen

erhielten:

a. Der schweizerische Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen im Jahre 1889/90 (s. oben unter Ziffer I)	Fr. 3500
b. Der schweizerische Verein für Förderung des Knaben-Arbeitsunterrichts für eine Preisausschreibung behufs Erlangung passender Lehrmittel, zunächst für den Unterricht in Cartonagearbeiten (Beitrag pro 1891)	„ 1000
c. Die Regierung des Kantons Bern für den Handfertigkeitsunterricht am Seminar Hofwyl pro 1890 und 1890/91.	„ 700
d. Das Gewerbemuseum Winterthur für die Anschaffung der Aöppli'schen Modelle behufs Vervielfältigung derselben als Lehrmittel im mechanisch-technischen Zeichnen (durch die Berufsschule für Metallarbeiter)	„ 1450
e. Der historisch-antiquarische Verein Winterthur an die Kosten der für die kunstgewerblichen Fachschulen ein sehr schätzenswerthes Lehrmittel bildenden Publikation „Meisterwerke schweizerischer Glasmalerei“	„ 1000
f. Die Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. für den Handstickereikurs in Appenzell (8. April bis 24. Mai, 31 Theilnehmerinnen)	„ 300
g. Die Regierung des Kantons Zürich für den II. Zuschneidekurs in Außersihl (30. Juli bis 10. Okt., 19 Theilnehmerinnen)	„ 150
h. Die Zeitschriften: „Blätter für den Zeichenunterricht“ und „Die gewerbliche Fortbildungsschule“, erstere Fr. 600, letztere Fr. 300, total	„ 900
Total	<u>Fr. 9000</u>

Eine Anzahl von Gesuchen verschiedener Natur, z. B. auch ein solches zu Gunsten einer Kellner-Fachschule, wurde abgewiesen.

5. Inspektion.

Die längst als wünschenswerth erkannte Ergänzung des Expertenkollegiums in mechanisch-technischer Richtung konnte endlich durch die Ernennung des Herrn L. Giroud, Ingenieur in Olten, zum Experten vollzogen werden. Dadurch wurde es ermöglicht, auch die Zeichnungsschulen des Kantons Tessin, welche bisher einzig außerhalb des regelmäßigen jährlichen Inspektionsturnus lagen, in diesen einzubeziehen.

Für die Inspektionsberichte wurde ein neues Formular aufgestellt.

VII. Ausstellungen im Inlande.

Ein vom Bäckerverbände Lausanne an den Bundesrath gerichtetes Gesuch um Subventionirung einer am 28. Mai beginnenden schweizerischen Ausstellung für das Bäckergewerbe wurde abgewiesen (7. März).

Veranlaßt durch die Einfrage eines Genfer Komites gab der Bundesrath die Erklärung ab:

- a. Das Jahr 1893 erscheine ihm aus verschiedenen Gründen als ein für die Abhaltung einer schweizerischen Landesausstellung noch verfrühter Zeitpunkt.
- b. Der Bundesrath nehme keinen Anstand, die Erklärungen, welche das schweizerische Handelsdepartement mit Schreiben vom 11. Mai 1886 an die Commission centrale de l'exposition und der Bundesrath mit Schreiben vom 25. Mai 1886 an das Comité exécutif de l'exposition in Genf abgegeben, zu erneuern, und zu bestätigen, daß er für den Fall des Zustandekommens einer schweizerischen Landesausstellung der Stadt Genf auch nach dem Jahr 1893 das Vorrecht einräume (6. Dezember).

VIII. Maß und Gewicht.

Infolge anderweitiger Inanspruchnahme konnte die im Jahr 1889 begonnene Revision der bestehenden Verordnungen und Instruktionen noch nicht zu Ende geführt werden. Der erste Theil, welcher die Vorschriften über die Eichstätten, sowie über die Verkehrsmaße und Gewichte enthält, wurde, nachdem die Gutachten von Fachmännern eingelangt waren, so weit es nöthig und zweckdienlich erschien, umgearbeitet und ergänzt, und soll in nächster Zeit auch den kantonalen Behörden noch vorgelegt werden.

Der zweite Theil, die Vorschriften über Konstruktion, Prüfung und Adjustirung von Waagen enthaltend, ist zum größern Theil im Entwurf fertig und wird bald auch einer weitem fachmännischen Begutachtung unterbreitet werden können.

Die Einfuhr von im Ausland theilweise geeichten Glaswaaren hat auch im letzten Jahr wieder abgenommen. Das Departement hatte sich nur noch mit 8 Fällen gegenüber 13 im Jahr 1889 zu beschäftigen.

Inspektionen wurden vorgenommen in den Kantonen Genf, Bern und Freiburg. Dieselben ergaben in mehreren Bezirken ganz erfreuliche Resultate, während in andern leider konstatiert werden mußte, daß einzelne Eichmeister in ihren Funktionen zu nachlässig sind und ihre Pflichten zu wenig gewissenhaft erfüllen. Die betreffenden Kantonsregierungen wurden auf die bestehenden Uebelstände aufmerksam gemacht. In einem Kanton ließ auch die Ausrüstung der Eichstätten zu wünschen übrig; die nöthigen Anordnungen sind zum Theil schon getroffen worden, um sie zu vervollständigen. Bemühend war es dagegen, in einem der genannten Kantone zu finden, daß die Eichmeister keinerlei Instruktion beim Antritt ihres Amtes erhalten hatten und nicht einmal im vollständigen Besitz der von uns erlassenen Beschlüsse und Instruktionen waren.

Dem gegenüber erwähnen wir, daß mehrere Kantone ihre neu gewählten Eichmeister nach Bern senden, um dieselben auf der eidgenössischen Eichstätte einen mehrtägigen Kurs bestehen zu lassen. So sind im Laufe des Jahres 1890 3 Eichmeister instruiert worden, von denen der eine vorher ein vierzehntägiges Praktikum auf einer schweizerischen Eichstätte durchgemacht hatte.

Bei Anlaß der Inspektionen hatte der Direktor der Eichstätte die Beobachtung gemacht, daß im Kleinhandel mit Flüssigkeiten die Vorschriften des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht umgangen werden, namentlich in der Weise, daß Spirituosen, geringere Weine, Petroleum u. dgl. in ungeeichte und meist auch zu kleine sog. Literflaschen abgezogen und so verkauft werden. Das berichterstattende Departement erließ daher unterm 30. Oktober ein Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen, durch welches dieselben auf die eingerissenen Mißbräuche aufmerksam gemacht und eingeladen wurden, für Abhülfe in geeigneter Weise zu sorgen.

Im abgelaufenen Jahr wurden mehrere Probemaßlieferungen ausgeführt, ferner 2 Vergleichen der Präzisionsmire für die schweizerische geodätische Kommission. Zur Prüfung gelangten ferner 54 Alkoholometer, wovon 4 als unrichtig zurückgewiesen werden mußten, während 50 Stück geeicht werden konnten,

von denen 27 für die Alkoholverwaltung, 23 zum Verkauf an Private bestimmt waren.

Schon seit mehreren Jahren wurde die Erstellung eines Neubaus für die Eichstätte in Aussicht genommen. Die jetzigen Lokalitäten derselben im Münzgebäude sind in verschiedener Hinsicht ungenügend. Nicht nur sind die Räumlichkeiten, auf welche die Eichstätte angewiesen ist, zu eng, sondern es läßt auch die Stabilität der Pfeiler, auf denen die Instrumente ruhen, zu wünschen übrig. Nachdem schon verschiedene Projekte studirt worden waren, um die Eichstätte in den gegenwärtig im Bau begriffenen größern Gebäuden (neues Bundesrathhaus an der Inselgasse und neues Verwaltungsgebäude an der Speichergasse) unterzubringen, mußten dieselben verworfen werden, weil zu befürchten war, daß die Bodenerschütterungen beim Vorbeifahren größerer Fuhrwerke (an der Speichergasse auch der Bahnzüge) sich an den Beobachtungspfeilern in störender Weise bemerkbar machen würden. Es machte sich daher mehr und mehr der Gedanke geltend, daß nur durch einen Separatbau für die Eichstätte den Bedürfnissen derselben (vollständige Ruhe, genügende Beleuchtung etc.) Rechnung getragen werden könne. Die Direktion der eidgenössischen Bauten sah sich deshalb auch nach passenden Bauplätzen um, bisher aber leider ohne Erfolg. Von Seite der Direktion der Eichstätte wurden gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Hirsch in Neuenburg ein Bauprogramm entworfen und die nöthigen Studien über die Verbesserung der vorhandenen und Beschaffung neuer Instrumente gemacht. Mehrere dringende Arbeiten, so ganz besonders die Vergleichung der bisherigen Urmaße und deren Kopien mit den neuen Prototypen des Meters und des Kilogramms, mußten infolge der ungenügenden Einrichtungen noch verschoben werden. Wir werden trachten, diese Frage im laufenden Jahr zu fördern.

Dem Bericht des Herrn Prof. Dr. Ad. Hirsch in Neuenburg, schweizerisches Mitglied des internationalen Komites für Maß und Gewicht, entnehmen wir, daß das internationale Bureau sich im verflossenen Jahre hauptsächlich mit den noch zu liefernden End- und Strichmetern beschäftigte. Die finanzielle Situation des internationalen Bureau's ist Dank der von der Generalkonferenz im Jahr 1889 beschlossenen Fixirung des Budgets auf Fr. 75,000 eine gute. Die dießbezüglichen Beschlüsse, welche eine Abänderung des Art. 6 des dem Metervertrag vom 20. Mai 1875 angehängten Reglementes zur Folge hatten, sind von uns ratifizirt worden.

II. Abtheilung.

Landwirthschaft.

I. Landwirthschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Für Schülerstipendien wurden in Fortsetzung von sieben bereits früher bewilligten Stipendien, sowie in Entsprechung zweier im Berichtsjahr erstmalig eingereichter Stipendiumsgesuche Fr. 2250 verausgabt; außerdem wurden zehn Reiestipendien im Gesamtbetrage von Fr. 2140 gewährt.

Seit 1885 sind ausgerichtet worden

26 Schülerstipendien im Betrage von . Fr. 16,975

23 Reiestipendien im Betrage von . . . „ 6,165

Zusammen Fr. 23,140

Dieselben vertheilen sich auf die Kantone — die bekanntlich einen mindestens ebenso hohen Beitrag zu leisten hatten — wie folgt:

Schülerstipendien: Bern 8, Freiburg 4, Zürich 3, Luzern 3, St. Gallen 2, Neuenburg 2, Zug, Aargau, Thurgau und Waadt je 1.

Reiestipendien: Bern 12, Zürich 6, Freiburg 3, St. Gallen und Graubünden je 1.

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die drei Ackerbauschulen der Kantone Zürich, Bern und Neuenburg sind pro 1890 in gleicher Weise wie in den frühern Jahren vom Bunde subventionirt worden. Es wurden denselben folgende Beiträge gewährt:

Beiträge.	Zürich.	Bern.	Neuenburg.
	Schule Strickhof. Fr.	Schule Rütli. Fr.	Schule Cernier. Fr.
1. Für Lehrkräfte . . .	— —	— —	15,706. 25
2. Für Lehrmittel . . .	2,333. 06	1,465. 30	1,060. 72
3. Für Deckung des Ausfalls an Schulgeld .	8,925. —	2,850. —	— —
Zusammen	11,258. 06	4,315. 30	16,766. 97
(1889:	9,835. 60	3,558. 56.	17,252. 29)

Die Gesamtsumme dieser Beiträge beziffert sich auf 32,340 Franken 33 Rappen (1889 Fr. 31,097. 58).

Die Anstalten sind fortwährend gut besucht: Es zählte die Schule Strickhof 51, Rütli 44 und Cernier 26 Schüler.

3. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Den Kantonen Luzern und Aargau wurde an die Kosten ihrer Winterschulen in Sursee und Brugg ein Bundesbeitrag von der Hälfte derjenigen Auslagen gewährt, welche sie für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht hatten; dem Kanton Waadt wurde für die Winterschule in Lausanne der Betrag ausgerichtet, der für dieselbe von Ihnen bewilligt worden war. Es sind dies folgende Beträge:

	Ausgaben der Winterschulen:		
	Sursee. Fr.	Brugg. Fr.	Lausanne. Fr.
1. Lehrkräfte	5,675. —	7,050. —	11,291. 05
2. Lehrmittel	1,291. 67	1,345. 84	1,215. 27
3. Anderweitige Auslagen	794. 90	590. 38	1,097. 18
Kantonale Auslagen . . .	7,761. 57	8,986. 22	13,603. 50
Bundesbeitrag	3,333. 33	4,197. 92	4,940. —
(1889:	2,756. 44	5,651. 70	5,400. —)

Frequenz.	Schüler.	Schüler.	Schüler.
1. (unterer) Kurs	25	21	25
2. (oberer) Kurs	13	4	28

Das Total dieser Beiträge beziffert sich auf Fr. 12,471. 25 (1889 Fr. 13,808. 14).

4. Gartenbauschule in Genf.

Diese Schule verausgabte pro 1889/90 (Juli 1889 bis Juli 1890) für den theoretischen Unterricht (Direktor und 9 Lehrer) Fr. 9838. 85, für den praktischen, durch 11 Aufseher erteilten Unterricht 8395 Franken 5 Rappen und für Lehrmittelananschaffungen Fr. 182. 60, zusammen Fr. 18,416. 50. Es wurde derselben die Hälfte der Kosten des theoretischen Unterrichts und der Lehrmittel, sowie ein Viertel der Kosten des praktischen Unterrichts vom Bunde vergütet. Der Beitrag bezifferte sich auf Fr. 7109. 48 (1889 Fr. 8127. 30).

Die Anstalt ist fortwährend gut besucht. Sie zählte im Schuljahr 1889/90 32 Schüler (9 Genfer, 7 Waadtländer, 4 Freiburger, 4 Berner, je einen Neuenburger, Zürcher, Basler, Luzerner und 4 Ausländer).

Dem theoretischen Unterrichte, der ursprünglich nur etwa 300 Stunden pro Jahr und Kurs umfaßte, ist im Berichtsjahre größere Ausdehnung gegeben worden und eine weitere Vermehrung der Unterrichtsstunden ist bereits in Aussicht genommen.

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Wie im Vorjahre wurden denjenigen Kantonen, welche landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse entweder selbst veranstalteten oder durch ihre kantonalen landwirtschaftlichen Vereine veranstalten ließen, Beiträge von der Hälfte ihrer bezüglichen Auslagen, soweit dieselben Lehrkräfte und Lehrmittel betrafen, gewährt. Die Verwendung des Bundesbeitrages ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Kantone.	Zahl der Kurse. Vorträge.		Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Kurse.	Vorträge.	Kurse.	Vorträge.	Total.	
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	23	104	3,088. 50	1,429. 45	4,517. 95	2,253. 98
Bern	19	121	3,082. 80	1,716. 45	4,799. 25	2,292. 30
Luzern	5	—	1,050. —	— —	1,050. —	500. —
Schwyz	3	4	568. 45	78. —	646. 45	323. 23
Nidwalden	1	—	240. —	— —	240. —	120. —
Freiburg	—	38	— —	589. —	589. —	294. 50
Schaffhausen . . .	1	8	191. 55	195. —	386. 55	193. 27
Appenzell A. Rh.	—	7	— —	112. 80	112. 80	56. 40
Appenzell I. Rh.	2	—	156. 86	— —	156. 86	54. 82
St. Gallen	4	—	1,866. —	— —	1,866. —	516. 40
Graubünden . . .	10	28	1,901. 60	977. 70	2,879. 30	1,439. 65
Aargau	19	43	2,089. 50	868. 05	2,957. 55	1,388. 45
Thurgau	3	4	288. 30	110. —	398. 30	199. 15
Tessin	2	—	638. 65	— —	638. 65	215. 32
Waadt	—	30	— —	714. 05	714. 05	357. 02
Neuenburg	1	—	3,495. 65	— —	3,495. 65	1,153. 12
Genf	—	194	— —	2,910. —	2,910. —	1,455. —
Zusammen	93	581	18,657. 86	9,700. 50	28,358. 36	12,817. 61
(1889: 106	469				26,345. 10	12,379. 11)

Im Fernern ist auch pro 1890 denjenigen Kantonsregierungen, welche Käserei-Untersuchungen und Alpinspektionen angeordnet haben, die Hälfte der dadurch verursachten Auslagen vergütet worden. Die Inanspruchnahme des bezüglichen Kredites ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Kantone.	Zahl der Untersuchungen, bezw. Inspektionen.	Kantonale Auslagen. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	—	562. 15	281. 07
Bern	5	140. 55	70. 27
Luzern	48	299. 40	149. 70
St. Gallen	57	1145. —	572. 50
Graubünden . . .	8	360. 65	180. 33
Thurgau	115	1201. 70	600. 85
Tessin	94	1146. 75	573. 38
Waadt	—	520. 64	260. 32
Zusammen		5376. 84	2688. 42
(1889:		8944. 70	4472. 44)

Den Berichten, welche unserem Landwirthschaftsdepartement über diese Untersuchungen und Inspektionen erstattet worden sind, ist zu entnehmen, daß sich dieselben auch dieses Mal als nützlich erwiesen haben.

Nachdem in den Jahren 1887 und 1888 vom schweizerischen Schulrathe Cyklen von Vorträgen für praktische Landwirthe am Polytechnikum veranstaltet worden sind, welche bekanntlich stark besucht und günstig beurtheilt wurden, ist in der Zeit vom 10.—15. Februar 1890 ein III. Cyklus solcher Vorträge abgehalten worden. Derselbe wurde von 105 Theilnehmern besucht und umfaßte in 27 Einzelvorträgen 21 verschiedene Themata. Die Kosten dieser Vorträge betragen Fr. 2127. 34.

Einige derselben sind durch Veröffentlichung in dem IV. Bande des landwirthschaftlichen Jahrbuches einem größern Interessentenkreise zugänglich gemacht worden.

6. Landwirthschaftliches Versuchswesen.

1. Bern. Moorkulturversuche.

Der hiefür pro 1890 bewilligte Kredit von Fr. 1600 ist nicht zur Verwendung gelangt, aus Gründen, welche Ihnen bereits in der Budgetbotschaft pro 1891 mitgetheilt wurden. Es ist zwar ein bezügliches Beitragsgesuch gestellt worden, doch konnte demselben nicht entsprochen werden, da es sich um Arbeiten handelte, welche zum Theil schon im Jahr 1889 ausgeführt worden waren und über welche eine zuverlässige Rechnung, sowie ein brauchbarer Bericht nicht vorgelegt werden konnte.

2. Weinbauversuchsstation Lausanne.

Der Kanton Waadt verausgabte für die Station pro 1890 Fr. 34,165. 85; der Bundesbeitrag, bei dessen Berechnung Verwaltungsauslagen im Betrage von Fr. 5859. 60 nicht berücksichtigt wurden, bezifferte sich auf Fr. 14,153. 12.

Das physiologische Laboratorium, das nunmehr vollständig eingerichtet ist, beschäftigte sich hauptsächlich mit Versuchen betreffend die Bekämpfung der Rebenschädlinge (Phylloxera, Sauerwurm). Ferner setzte dasselbe die Versuche mit amerikanischen Reben fort.

Das chemische Laboratorium hat eine Reihe von Analysen ausgeführt (Weine, Mostsorten, Bodenarten, Düngmittel, Mittel gegen die Phylloxera etc.) und wiederholt das Publikum durch Veröffentlichung seiner Arbeiten vor geringwerthigen Waaren gewarnt.

Was die zur Bekämpfung der Phylloxera getroffenen Maßnahmen betrifft, so ist dazu zu bemerken, daß für diese Thätigkeit der Kredit „Versuchswesen“ nicht in Anspruch genommen werden darf, da, soweit es sich um die Zerstörung von Phylloxeraherden handelt, hiefür ein besonderer Kredit vorhanden ist und für allgemeine Untersuchungen, wie sie auch die andern Kantone vorzunehmen haben, ein Beitrag überhaupt nicht gewährt wird.

Die Arbeiten des chemischen Laboratoriums fallen größtentheils in den Thätigkeitskreis eines Kantonschemikers, dessen Stelle auch andere Kantone geschaffen haben, ohne hiefür einen Bundesbeitrag zu beziehen.

Es dürfte daher angezeigt sein, in Zukunft in der Subventionirung der Station eine angemessene Beschränkung eintreten zu lassen, in der Weise, daß nur diejenigen Auslagen zur Hälfte vergütet werden, welche sich auf eigentliche Versuche beziehen.

3. Schweizerische Samenkontrolstation.

Die Station hat den ihr pro 1890 für Förderung des Futterbaues bewilligten Kredit von Fr. 5000 vollständig verwendet. Dieselbe verausgabte:

a. Für Versuchsfelder, Futterbauversuche, Wiesenuntersuchungen	Fr. 2901. 65
b. Für Pflanzensammlungen, nach Abzug des Erlöses von Fr. 1358. 40 aus dem Verkaufe derselben	„ 416. 60
c. Für das Wiesenpflanzenwerk (IV. Theil, Streupflanzen)	„ 500. —
d. Für Reiseauslagen	„ 1181. 75
Zusammen	<u>Fr. 5000. —</u>

Das Versuchsfeld in Zürich wurde im Berichtsjahr etwas vergrößert. Die Station beschäftigten namentlich Versuche mit Streupflanzen, von welchen die sich bewährenden Arten in dem in Bearbeitung liegenden Streupflanzenwerk ausführlich behandelt werden sollen. Im Fernern wurde eine Anzahl neu einzuführender Futterpflanzen in größern Beeten zur Samenkultur gebaut, welcher Versuch von der Station und von Landwirthen, welche sich mit der Samenkultur befassen wollen, fortgesetzt werden soll.

Die auf der Fürstenalp und der Chureralp angesäeten Grasmischungen haben, wie die Station berichtet, gute Erträge gegeben.

Andere Versuche hatten den Zweck, den Werth von Samen-sorten verschiedener Provenienzen kennen zu lernen.

Die Wiesenuntersuchungen erstreckten sich zum Theil auf das Studium der Streuwiesen, zum Theil auf die Untersuchung alpiner Bestände.

Im Berichtsjahr wurden 170 Pflanzensammlungen abgegeben.

4. Anderweitige Versuche und Untersuchungen.

Für die Studien der Herren Professor Dr. Guillebeau, Professor Heß und Kantonschemiker Schaffer in Bern über Euterentzündungen und Milchfehler hatten Sie pro 1890 einen Kredit von Fr. 2500 bewilligt, von welchem Fr. 2487. 74 verwendet worden sind. Die bisherigen Resultate dieser Untersuchungen sind im vierten Bande des von unserm Landwirthschaftsdepartement herausgegebenen landwirthschaftlichen Jahrbuches veröffentlicht worden.

Die bakteriologischen Untersuchungen des Herrn Dr. v. Freudenreich in Bern sind pro 1890 mit einem kantonalen Beitrage von Fr. 2000 unterstützt worden. Entsprechend einem Gesuche der kantonalen Behörde wurde derselben die Hälfte dieses Beitrages vom Bunde vergütet.

7. Molkereischulen.

Den Molkereischulen der Kantone Bern, Freiburg, St. Gallen und Waadt wurde wie bisher die Hälfte derjenigen Auslagen vergütet, welche sich auf Lehrkräfte und Lehrmittel beziehen.

Wir gedenken indessen, künftig die Auslagen, welche für den praktischen Unterricht gemacht werden, bei diesen Schulen wie auch bei den theoretisch-praktischen Ackerbauschulen nur mehr zum vierten Theile, d. h. in demselben Verhältnisse zu vergüten, wie es von Ihnen bereits für die Gartenbauschule in Genf angenommen worden ist; dies aus den gleichen Gründen, welche seiner Zeit für diese letztere Anstalt geltend gemacht wurden. In der That kommt die Arbeit des Werkführers, Käasers etc. zum großen Theile dem Sennerei- bzw. Gutsbetriebe zu gute, dessen Kosten unter allen Umständen von der Subventionirung ausgeschlossen werden müssen.

Die pro 1890 für die Molkereischulen gemachten Auslagen beziffern sich auf folgende Beträge:

Schule.	Kantonale	Davon für		Bundes-
	Auslagen.	Lehrkräfte.	Lehrmittel.	beitrag.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rüti	10,049. 30	7,932. 35	753. 95	4,343. 15
Freiburg . . .	14,275. 38	9,200. —	4,016. 78	6,608. 39
Sornthal . . .	7,713. 73	5,300. —	853. 16	3,076. 59
Moudon — Lau-				
sanne	7,351. 65	5,568. 95	1,302. 70	3,435. 82
Zusammen . .	39,390. 06	28,001. 30	6,926. 59	17,463. 95
(1889:		17,940. 45	10,725. 68	14,333. 07)

Außerdem ist für die Molkereischule Rüti die erste Hälfte des von Ihnen an die Neubauten derselben bewilligten Bundesbeitrags mit Fr. 25,000 ausgerichtet worden, nachdem das Fabrikationsgebäude und der Käsespeicher plangemäß erstellt worden sind. Ferner wurde der Molkereischule Freiburg an die Fr. 52,683. 40 betragenden Kosten baulicher Einrichtungen ein Beitrag von Fr. 17,000 und der Molkereischule Sornthal für denselben Zweck an Auslagen im Betrage von Fr. 1720. 76 ein Beitrag von Fr. 860. 38 gewährt.

Die Gesamtsumme der für die Molkereischulen ausgerichteten Beiträge beziffert sich demnach auf Fr. 60,324. 33.

Der Besuch dieser Anstalten ist ein guter; dieselben zählten die für sie vorgesehene Maximalzahl der Schüler (Moudon 4, Rüti, Freiburg und Sornthal je 8).

II. Förderung der Thierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten.

Zur Uebernahme von ausgewachsenen anglo-normänner Zuchthengsten haben sich angemeldet Bern für zwei Hengste und Waadt für einen Hengst. Da diese geringe Zahl von bestellten Hengsten die Abordnung einer besondern Kommission nicht rechtfertigte, so beauftragten wir die Herren Oberstlieutenant Potterat, eidg. Oberpferdearzt, und Oberstlieutenant Vigier, Direktor der eidg. Pferde-Regieanstalt, welche für die Regieanstalt Pferde in der Normandie anzukaufen hatten, zugleich die drei bestellten Hengste zu erwerben. Der Ankaufspreis der Thiere betrug Fr. 17,560 oder per Hengst Fr. 5,853. 33; die Kosten des Transports, des Unterhalts und der Wartung der Pferde bis zur Abgabe an die Uebernehmer Fr. 932. 35 oder per Hengst Fr. 310. 78. Die Kosten des Transports etc. der

Kommission glaubten wir auch dieses Jahr auf Rechnung des Pferdezuchtkredites übernehmen zu sollen.

Der Durchschnittspreis der Pferde stellt sich somit loco Bern auf Fr. 6164. 11 gegen Fr. 6002. 75 im Jahr 1889. Davon fallen zu Lasten des Bundes laut Verordnung 40 % oder im Ganzen Fr. 7396. 94. Weitere 10 % oder Fr. 1850 werden den Uebernehmern nach 6 und 20 % oder Fr. 3700 nach 10 Jahren verabfolgt, wenn die betreffenden Thiere bis dahin befriedigende Leistungen aufweisen und in gutem Zustande vorgeführt werden können.

Im Berichtsjahre wurde auch ein in der Schweiz geborener Hengst, welcher von unsern Experten als zur Zucht geeignet befunden worden war, anerkannt.

Den Besitzern von 9 im Jahr 1883 importirten und noch in gutem Zustande befindlichen anglo-normänner Zuchthengsten wurden in Gemäßheit von Art. 6 der Verordnung betreffend die Hebung der Pferdezucht vom 23. März 1887 10 % des seiner Zeit festgestellten Schätzungswerthes, zusammen Fr. 2360, ausgerichtet.

Zufolge den uns von den Kantonen eingesandten Beleg- und Geburtsregistern wurden im Jahr 1890 durch 84 vom Bunde importirte oder als zur Zucht geeignet „anerkannte“ Hengste zusammen 3548 Stuten gedeckt. Folgende Tabelle verzeigt die Ergebnisse der Deckgeschäfte nach Kantonen:

Kanton.	Zahl der Zuchthengste.	Zahl der belegten Stuten.	Durchschnitts- zahl der Stuten pro Hengst.
Zürich	1	10	10
Bern	35	1657	47
Luzern	3	152	51
Obwalden	1	68	68
Schwyz	4	156	39
Freiburg	4	187	47
Solothurn	2	22	11
Basel-Landschaft. . .	3	63	21
St. Gallen	8	480	60
Graubünden	1	131	131
Aargau	2	23	12
Thurgau	1	24	24
Waadt	15	393	26
Wallis	3	152	51
Neuenburg	1	30	30
Zusammen pro 1890	84	3548	42
„ „ 1889	88	2904	33

Vom Eselhengst „Coco“, im Kanton Wallis stehend, wurden 70 Stuten belegt.

2. Vollbluthengstendepot.

Bei Anlaß der Berathung des Budgets pro 1890 im Nationalrathe ist sowohl von der Budgetkommission als von einem Mitgliede des Rathes der Wunsch ausgesprochen worden, der Bund möchte eine intensivere Förderung der Pferdezucht dadurch anstreben, daß er auf eigene Rechnung Vollbluthengste anschaffe und dieselben für das beste Stutenmaterial des Landes zur Zucht bereit halte.

Da schon früher und wiederholt von Seiten mehrerer Mitglieder der ehemaligen eidgenössischen Pferdezuchtcommission und von Experten für die eidgenössischen Stutfohlenprämierungen der gleichen Ansicht Ausdruck gegeben wurde, so schien uns die Angelegenheit wichtig genug, um sie einer größeren Anzahl von Vertretern der Pferdezucht treibenden Kantone zur Ansichtäußerung vorzulegen.

Nachdem die bezügliche Konferenz einstimmig die Durchführung der gemachten Anregung empfahl, ermächtigten wir unser Landwirtschaftsdepartement, drei für die Halbblutzucht geeignete Vollbluthengste zu erwerben.

Diese Zahl von Hengsten wurde denn auch von einer aus den Herren Oberstlieutenant Bovet in Areuse, Oberstlieutenant Potterat, eidg. Oberpferdearzt in Bern, Oberstlieutenant Vigier, Regiedirektor in Thun, Großrath Müller, Thierarzt in Tramelan, und Kavalleriehauptmann de Loys in Thun bestehenden Kommission angekauft und zwar zwei Thiere in England und ein Thier in Frankreich. Der hierfür erlegte Ankaufspreis beziffert sich auf Fr. 68,575 oder per Hengst auf Fr. 22,858. 34. Die Kosten des Ankaufes, d. h. die Kosten des Transportes, des Unterhalts und der Wartung der Thiere, die Auslagen und Taggelder der Ankaufskommission, sowie die Kosten der Pferdeausrüstung etc. betragen Fr. 9554. 90, gleich Fr. 3184. 97 per Pferd. Der Durchschnittspreis stellt sich somit auf zusammen Fr. 26,043. 32.

Zur Bestreitung dieser Auslagen wurden Fr. 62,399. 55 dem diesjährigen Pferdezuchtkredit entnommen und der vom Pferdezuchtkredit pro 1889 verbleibende Betrag von Fr. 15,730. 35 der Kommission überwiesen.

Die Vertheilung der drei Hengste auf die Beschälstationen Tramelan (Berner Jura), Einsiedeln (Schwyz) und Lausanne erfolgte Anfangs April und nachdem sich die betreffenden Kantone

mit den aufgestellten und von ihnen zu übernehmenden Verpflichtungen einverstanden erklärt hatten. Vor jenem Zeitpunkte und nach Schluß der Sprungperiode wurden die Thiere in der eidg. Regieanstalt in Thun untergebracht.

Die Verwendung der Hengste ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Hengste.		Zahl der belegten Stuten.	
„Masque de fer“	auf der Station Thun	14 Stuten	
und	„ „ „	Einsiedeln	39 „ = 53 Stück.
„Uxbridge“	„ „ „	Thun	8 „
und	„ „ „	Tramelan	64 „ = 72 „
„Bec-Hellouin“	„ „ „	Thun	14 „
und	„ „ „	Lausanne	13 „ = 27 „
			<u>Total 152 Stück.</u>

Zufolge den aufgestellten Vorschriften für die Behandlung der Vollbluthengste auf den Stationen während der Deckzeit wurde bestimmt, daß „Bec-Hellouin“ mit Rücksicht auf das Alter (geb. 1886) und seine Kondition pro 1890 höchstens zwei Mal wöchentlich zur Zucht verwendet werden solle, was die geringe Zahl der belegten Stuten gegenüber den beiden andern Hengsten erklärt.

Der Unterhalt des Depots, d. h. die Differenz zwischen dem Erlös an Sprunggeldern gegenüber den Ausgaben für Fourrage und Verpflegung der Hengste, für Wärterlöhnungen, für den Transport der Hengste von und nach den Stationen etc., erforderte eine Ausgabe zu Lasten des Bundes von Fr. 1392. 75. Für bauliche Veränderungen in den Stallungen der Regieanstalt wurden Fr. 482. 25 verausgabt.

Der Hengst „Masque de fer“ ist am 20. August infolge eines eingeklemmten Leistenbruches umgestanden.

3. Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

An 41 Schauen wurden unsern Experten 1281 Stutfohlen, welche nachweisbar mit Bundessubvention importirte oder vom Bunde als gleichwerthig anerkannte Hengste zu Vätern haben, zur Prämierung vorgeführt. Hievon wurden 805 Fohlen prämirte. Ueber die Zuerkennung der Prämien verweisen wir auf die nachfolgende Tabelle.

Kanton.	Im Jahr 1890 prämirte Stutfohlen.				Im Jahr 1889 prämirte Stutfohlen. Total.
	1—2-jährig à Fr. 30.	2—3-jährig à Fr. 50.	3—5-jährig à Fr. 200.	Total.	
Zürich	1	2	2	5	2
Bern	124	101	84	309	246
Luzern	12	14	10	36	63
Schwyz	20	12	23	55	46
Obwalden	1	6	6	13	12
Glarus	1	2	4	7	4
Zug	—	—	2	2	3
Freiburg	17	12	13	42	28
Solothurn	4	2	3	9	7
Basel-Stadt	1	—	1	2	5
Basel-Landschaft	1	4	4	9	12
Appenzell A.-Rh.	—	2	1	3	2
St. Gallen	26	26	34	86	69
Graubünden	10	7	9	26	9
Aargau	2	2	—	4	3
Thurgau	2	2	1	5	2
Waadt	35	58	49	142	112
Wallis	21	5	16	42	25
Neuenburg	—	6	2	8	11
	278	263	264	805	662
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Prämienbetrag 1890	8,340	13,150	52,800	74,290	—
„ 1889	6,840	11,500	40,800	59,140	59,140

Diese 805 Stutfohlen stammen von 103 Hengsten ab, welche vom Bunde importirt oder als zur Zucht geeignet „anerkannt“ worden sind.

Von den in den Jahren 1887 bis 1890 zuerkannten Stutfohlenprämien konnten ausbezahlt werden :

Kanton.	Im Jahr 1890 ausbezahlte Prämien für Fohlen.			
	1—2jährig à Fr. 30.	2—3jährig à Fr. 50.	3—5jährig à Fr. 200.	Total.
Zürich	—	1	—	1
Bern	97	82	51	230
Luzern	17	19	14	50
Schwyz	12	20	6	38
Obwalden	4	4	3	11
Glarus	1	3	—	4
Zug	1	2	1	4
Freiburg	10	11	6	27
Solothurn	3	2	2	7
Basel-Stadt	1	1	—	2
Basel-Landschaft	6	4	2	12
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	2
St. Gallen	19	23	19	61
Graubünden	4	3	3	10
Aargau	1	1	—	2
Thurgau	2	—	1	3
Waadt	33	37	18	88
Wallis	4	9	8	21
Neuenburg	4	1	—	5
<i>Total</i>	220	224	134	578
und zwar				
im Jahr 1887 zugesicherte	—	—	10	10
" " 1888 "	3	2	48	53
" " 1889 "	217	222	73	512
" " 1890 "	—	—	3	3
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Prämienbetrag 1890	6,600	11,200	26,800	44,600
" 1889	6,180	9,650	19,200	35,030

In Bezug auf die von den Besitzern prämirter Stutfohlen zu erfüllenden Bedingungen verweisen wir auf die mehrgenannte Verordnung betreffend die Hebung der Pferdezucht vom 23. März 1887.

Im Berichtsjahre sind nun die letzten der im Jahr 1887 für Stuten im Alter von 3—5 Jahren zugesicherten Prämien von Fr. 200 ausgerichtet worden. Die Zahl der damals in dieser Kategorie prä-

mirten Thiere betrug 172 Stück; die Prämien konnten ausbezahlt werden (1888—90) für 112 Stuten. Es haben somit 65,12 % der im Jahr 1887 prämirten Stuten lebende Fohlen geboren und zwar zufolge der von unserm Landwirthschaftsdepartement geführten Kontrolle 62 Hengst- und 50 Stutfohlen.

4. Beiträge für Pferdeausstellungen.

Der unter dem Titel „Ausstellungen“ aufgenommene Kredit von Fr. 5000 wurde, da die ostschweizerische Pferdeausstellung in Zürich nicht abgehalten wurde, nicht verwendet.

Dagegen sind der Sektion Genf des schweizerischen Rennvereins für Preise im Trabfahren am Rennen in Genf Fr. 300, der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht der romanischen Schweiz für Preise im Trabfahren und Trabreiten am Rennen in Yverdon Fr. 800 und dem Finanzkomite für das III. schweizerische Militärreiten in Biel für Preise im Zuchttrabreiten Fr. 200 aus dem Pferdezuchtkredit ausgerichtet worden.

Die bezüglichen Berichte liegen bei den Akten.

5. Beiträge für Fohlenweiden.

Das Ergebnis der im Jahre 1890 vorgenommenen Prämierungen ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Prämierung von Fohlenweiden:

Kantone.	Zahl der Weiden.	Zahl der gesömmerten Fohlen.	Höhe des Bundesbeitrages. Fr. Rp.
Zürich	1	12	174. —
Bern	13	386	2633. 25
Luzern	1	20	240. —
Schwyz	10	164	1841. —
Freiburg	1	10	135. —
Solothurn	1	13	120. 25
Basellandschaft	1	11	145. 75
Waadt	11	214	3225. 75
Zusammen 1890	39	830	8515. —
„ 1889	38	734	8163. 75
Vermehrung	1	96	351. 25

6. Hufschmiedekurse.

Beiträge an Hufschmiedekurse wurden ausgerichtet: dem Kanton Bern Fr. 1836. 95, dem Kanton Freiburg Fr. 530. 40 und dem Kanton Waadt Fr. 1022. 85, zusammen Fr. 3390. 20.

7. Depot dreijähriger Remonten.

Es wurden angekauft 40 Stück dreijähriger Fohlen zum Preise von Fr. 36,355 oder durchschnittlich zu Fr. 908. 87 per Stück (1889 Fr. 818. 75).

Zur Unterbringung und Aufzucht der Thiere sind die gleichen Lokalitäten und Weiden wie im Vorjahre benutzt worden.

Zwei Fohlen mußten ausrangirt werden und ein Stück ist umgestanden.

Von der Kavallerie wurden übernommen 19 Thiere zum Preise von Fr. 22,100. —
 Von der eidg. Regieanstalt wurden übernommen
 18 Thiere zum Preise von „ 17,900. —
 Aus dem Pferdezuchtkredit wurden ausbezahlt „ 12,424. 95

Folglich Nettoausgaben, incl. Ankaufskosten Fr. 52,424. 95

Die Kosten des Unterhalts der Pferde zuzüglich der Ankaufskosten stellen sich auf Fr. 1416. 90 gegenüber Fr. 1423. 05 im Jahre 1889.

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1889 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere und Stierkälber.

Im Jahre 1889 wurden an 160 kantonalen Schauen 2416 eidgenössische Beiprämien im Betrage von Fr. 142,057 für solche prämirte Zuchtstiere zugesichert, welche, zehn Monate vom Tage der Prämierung an gerechnet, der Zucht im betreffenden Kanton nicht entzogen wurden.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die im Berichtsjahre erfolgte Auszahlung dieser Beiprämien:

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr. Rp.
Zürich	126	10,860	118	10,320. —
Bern	339	28,170	321	27,080. —
Luzern	187	12,980	144	10,490. —
Uri	20	1,456	20	1,456. —
Schwyz	60	3,904	59	3,839. 13
Obwalden . . .	27	1,216	24	1,101. —
Nidwalden . .	22	1,008	21	978. —
Glarus	20	1,184	20	1,184. —
Uebertrag	801	70,778	727	56,448. 13

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr. Rp.
Uebertrag	801	70,778	727	56,448. 13
Zug	30	1,936	30	1,936. —
Freiburg	97	9,430	93	8,960. —
Solothurn	112	4,200	107	4,030. —
Baselstadt	—	—	—	—
Basellandschaft	67	2,555	53	2,020. —
Schaffhausen	29	840	28	800. —
Appenzell A.-Rh.	43	2,370	42	2,330. —
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—
St. Gallen	267	10,656	250	9,995. —
Graubünden	72	6,170	44	3,690. —
Aargau	97	6,675	94	6,535. —
Thurgau	157	5,160	129	4,280. —
Tessin	55	3,290	54	3,240. —
Waadt	264	14,220	188	10,048. —
Wallis	275	11,531	195	8,036. —
Neuenburg	50	2,296	48	2,232. —
Genf	—	—	—	—
	1889	2416 142,057	2082 (86,8%)	124,551. 13 (87,7%)
	1888	2407 139,905	2088 (86,8%)	125,268. 50 (89,8%)

2. Prämierung von Zuchtstieren und Stierkälbern im Jahre 1890.

Hiefür wurde den Kantonen ein Kredit im gleichen Betrage und unter den gleichen Bedingungen wie im Vorjahre zur Verfügung gestellt. Derselbe wurde an 177 Schauen gemäß nachstehender Tabelle den Besitzern prämirter Stiere zugesichert.

Kantone.	Eidgenössische Beiprämien.			Kantonale Zuchtstierprämiën.	
	Zugesicherte Quote.	Verwendeter Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.
				Fr.	Fr.
Zürich	11,040	11,370.	—	128	11,380 187
Bern	30,728	31,100.	—	379	30,220 403
Luzern	11,936	12,870.	—	192	12,030 223
Uri	1,456	1,456.	—	20	1,640 20
Schwyz	3,904	3,903.	20	60	8,100 60
Obwalden	1,216	1,216.	—	27	1,706 44
Nidwalden	1,008	1,008.	—	22	1,090 22
Uebertrag	61,288	62,923.	20	628	66,166 959

Kantone.	Eidgenössische Beiprämien.			Kantonale Zuchtstierprämien.		
	Zugesicherte	Verwendeter		Betrag.	Anzahl.	
	Quote.	Betrag.	Anzahl.			
	Fr.	Fr.		Fr.		
Uebertrag	61,288	62,923.	20	828	66,166	959
Glarus	1,184	1,184.	—	20	1,520	20
Zug	1,936	1,936.	—	30	2,000	30
Freiburg	11,752	9,185.	—	104	9,185	104
Solothurn	4,072	4,170.	—	114	4,170	114
Baselstadt	504	—	—	—	—	—
Baselland	2,552	2,545.	—	69	2,650	99
Schaffhausen	840	840.	—	29	2,080	44
Appenzell A.-Rh.	2,480	2,080.	—	39	2,080	39
Appenzell I.-Rh.	1,032	955.	—	19	955	19
St. Gallen	10,656	10,656.	—	281	16,675	281
Graubünden	5,584	6,710.	—	85	10,019	194
Aargau	6,960	6,960.	—	94	7,380	105
Thurgau	5,160	5,160.	—	161	3,160	161
Tessin	3,768	3,780.	—	70	3,780	70
Waadt	10,048	9,025.	—	311	17,545	439
Wallis	14,296	9,915.	—	260	9,915	260
Neuenburg	2,296	2,295.	40	92	5,365	92
Genf	720	545.	—	13	545	13
1890	147,128	140,864.	60	2629	167,190	3043
1889	147,128	142,057.	—	2416	165,533	2846
Differenz	—	— 1,192.	40	+ 213	+ 1,657	+ 197

Die Kantone haben ferner für Prämierung von Kühen und Rindern Fr. 57,956 verwendet, gegenüber Fr. 58,235 im Jahre 1889, so daß deren Gesamtauslage für Prämien zu Gunsten der Rindviehzucht Fr. 225,146 beträgt (1889 Fr. 227,768).

3. Prämierung von Zuchtfamilien.

Da zufolge Ihrer anlässlich der Berathung des Budgets pro 1890 getroffenen Schlußnahme die Prämierung der besten Zuchtfamilien, welche bis jetzt abwechselnd nur alle zwei Jahre stattfand, künftig alljährlich stattfinden soll, so wurden pro 1890 für diese Prämierung den sämtlichen Kantonen Beiträge von je Fr. 5 pro 100 Stück des Gesamttrindviehbestandes in Aussicht gestellt. Die Höhe dieser Beiträge, sowie die Verwendung derselben ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich. Die Prämien konnten im Berichtsjahre von den Kantonen nur zugesichert werden; die

Auszahlung derselben wird im Jahre 1891 erfolgen, sofern bei der alsdann stattfindenden Zuchtfamilienprämierung von den Betreffenden wiederum eine mit der prämirten Familie verwandte, prämirungswürdige Familie aufgeführt und ein zuverlässig geführtes Zuchtbuch vorgezeigt wird.

Kantone.	Ausgesetzter Kredit. Fr.	Zahl der vorgeführten Familien.	Zahl der prämirten Familien.	Gesamtstück- zahl der prämirten Familien.	Betrag der Prämien. Fr.
Zürich	4,432	88	72	690	4,750. —
Bern	12,908	199	191	1383	12,908. —
Luzern	4,290	63	49	203	4,290. —
Uri	610	12	7	21	610. —
Schwyz	1,533	36	20	20	1,533. —
Obwalden . . .	518	17	12	50	518. —
Nidwalden . .	373	9	5	15	373. —
Glarus	565	50	36	145	1,340. —
Zug	522	28	8	25	522. —
Freiburg . . .	3,880	90	53	200	3,930. —
Solothurn . . .	1,692	20	17	91	1,692. —
Baselstadt . . .	111	—	—	—	—
Basellandschaft	883	15	15	59	885. —
Schaffhausen .	525	13	7	25	525. —
Appenzell A.-Rh.	936	10	10	34	935. 60
Appenzell I.-Rh.	386	10	9	29	385. —
St. Gallen . . .	4,420	61	36	165	4,420. —
Graubünden . .	3,887	201	94	—	4,880. —
Aargau	3,732	25	24	279	3,732. —
Thurgau	2,367	50	23	81	2,360. —
Tessin	2,524	96	47	—	2,520. —
Waadt	4,557	113	99	276	4,605. —
Wallis	3,504	70	35	118	6,915. —
Neuenburg . . .	1,112	17	17	126	1,112. —
Genf	359	—	—	—	—
Zusammen	60,626	1,293	886	—	65,740. 60

Diejenigen Kantone, welche einen den ihnen zukommenden Kredit übersteigenden Prämienbetrag zugesichert haben, werden eine allfällig bei der Auszahlung der Prämien sich ergebende Kreditüberschreitung aus eigenen Mitteln decken.

4. Beiträge für Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Auf die von Ihnen pro 1890 erstmalig bewilligten Beiträge für Gründung von Viehzuchtgenossenschaften haben 24 im Handels-

register eingetragene Genossenschaften Anspruch erhoben. Von denselben entfallen 6 auf den Kanton Zürich, je 5 auf die Kantone Luzern und Aargau und je 2 auf die Kantone Bern, Freiburg, St. Gallen und Waadt. Es ist denselben im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche ihnen als Pionieren auf diesem Gebiete entgegenstanden, je das Maximum des Beitrages mit Fr. 300 ausgerichtet worden. Die Summe dieser Beiträge beträgt sonach Fr. 7200. Die Genossenschaften haben sich verpflichtet, die erhaltene Summe zurückzuerstatten, sofern sie sich vor Ablauf des fünften Jahres nach Empfang des Beitrages wieder auflösen oder falls deren Zuchten innert dieser Frist bei der Zuchtfamilienprämierung nicht mehr prämiert werden sollten.

III. Verbesserung des Bodens.

Bundesbeiträge an Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens wurden im Berichtsjahre in Aussicht gestellt im

Kanton Zürich	für	8 Projekte	Fr.	5,121. 21
" St. Gallen	"	4 "	"	13,890. —
" Graubünden	"	28 "	"	25,848. 16
Zusammen für 40 Unternehmen				Fr. 44,859. 37

Für 5 Unternehmen im Kanton Zürich, welche im Laufe des Jahres vollendet wurden, sind die betreffenden Bundesbeiträge im Verhältnisse der ergangenen Kosten bereits ausgerichtet worden.

Zuerkannte Bundessubventionen konnten an folgende theilweise und ganz ausgeführte Unternehmen pro 1890 ausgerichtet werden:

Kanton Zürich. Abschlagszahlung an die Kosten der Entwässerung des „Thalwieshofes“ und des „Rinderstalles“ in der Gemeinde Gündlikon-Bertschikon . .	Fr.	649. 07
Armen- und Korrekationsanstalt Kappela. A., Entwässerung der „Klostermatte“, 9 ha. Kosten Fr. 3861. 22. Bundesbeitrag 15 %	"	579. 18
Entwässerung des „Aeschhofes“ in Aeschau, Gemeinde Wülflingen, 6,22 ha. Kosten Fr. 3332. 85. Bundesbeitrag 15 % .	"	499. 93
Entwässerung des „Unterriedtes“, Gemeinde Schwamendingen, 2,82 ha. Kosten Fr. 1755. 50. Bundesbeitrag 15 %	"	263. 32
Uebertrag		Fr. 1,991. 50

	Uebertrag	Fr. 1,991. 50
Genossenschaft Brütten, Entwässerung der „Kezleracker“ und „Teufenwiesen“, 4,97 ha. Kosten Fr. 2570. Bundesbeitrag 15 %	„	385. 50
Entwässerungsgesellschaft Dättlikon, Trockenlegung der Grundstücke in der „Eulen“, 7,794 ha. Kosten Fr. 4169. 60. Bundesbeitrag 25 %, im Maximum	„	875. —
Entwässerungsgesellschaft Grüt-Dynhard, Trockenlegung der „untern Dickizelg“ und der „Unterzelg“, 5,57 ha. Kosten Fr. 3434. 44. Bundesbeitrag 15 %, im Maximum	„	480. —
Entwässerungskorporation Agasul in Illnau, Drainirung des Wies- und Ackerlandes „in den Pünten“ in Illnau, 2,403 ha. Kosten Fr. 1276. 76. Bundesbeitrag 15 % .	„	191. 52
Entwässerungskorporation Freientstein, Gemeinde Pfäffikon, Trockenlegung der Grundstücke „Bründler“ und „Riedtwiese“, 2,02 ha. Kosten Fr. 1381. 34. Bundesbeitrag 15 %, im Maximum	„	139. 75
Entwässerungsgesellschaft Benk, Gemeinde Dägerlen, Entwässerung der „Holländer- und Wittfrauenacker“, 2,912 ha. Kosten Fr. 1261. 26. Bundesbeitrag 15 %	„	189. 18
Entwässerung von 1,608 ha. Wiesland in Dielsdorf. Kosten Fr. 901. 25. Bundesbeitrag 15 %, im Maximum	„	133. 06
Entwässerungsgenossenschaft Ricketweil, Gemeinde Oberwinterthur, Entwässerung der „Ober-, Unter- und Hauswiesen“, der „Gatteracker“, sowie der Grundstücke im „Pladis“, „Zelgli“ und „Moos“, 19,837 ha. Kosten Fr. 9425. 80. Bundesbeitrag 15 %	„	1,413. 87
Ausgerichtete Bundesbeiträge an Zürich		Fr. 5,799. 38.

Uebertrag Fr. 5,799. 38

	Uebertrag	Fr. 5,799. 38
Kanton Bern. Flurgenossenschaft Grafenried, Weganlage und Parzelleneintheilung des „Grünfeldes“, Kosten Fr. 9437. 80.		
Bundesbeitrag 25 %, im Maximum	„	1,800. —
Abschlagszahlung an die Entwässerung und Flureintheilung der „Schwarzeney“- und „Trutzenmäder“ im Haslithal	„	2,318. 16
Entwässerungsgesellschaft Konolfingen, Hünigen und Stalden, Trockenlegung des „Mooses“, 108 ha. Kosten Fr. 9,837. 75.		
Bundesbeitrag 20 %	„	1,967. 55
Ausgerichtete Bundesbeiträge an Bern Fr. 6085. 71.		
Kanton Freiburg. Gemeinde Murten. Saldozahlung für Kolmatirung des „Perrettenmoos“, 6,108 ha. Bundesbeitrag per Hektare Fr. 400 =	„	2,443. 20
Kanton St. Gallen. Drainirung, Neueintheilung und Weganlage im Seezgebiet. Saldozahlung der Beiträge pro 1889 Fr. 234. 44		
Abschlagszahlung an die ausgeführten Arbeiten pro 1890	„	1,099. 55
Weitere Fr. 4972. 70 wurden dem Kredite pro 1891 enthoben.	„	1,333. 99
Kanton Graubünden. Gemeinde Malix, Ausreuten von Alpenrosen und Räumungsarbeiten auf der Malixer-Alp, 10 ha. Kosten Fr. 934. 60. Bundesbeitrag (gleich dem kantonalen Beitrag)	„	120. —
Bürgergemeinde Chur, Ausreuten von Alpenrosen, Räumungsarbeiten (32 ha.) und Weganlage auf den Churer-Alpen. Kosten Fr. 7356. 85. Bundesbeitrag 25 %, im Maximum	„	1,550. —
Gemeinde Lenz, Ausreuten von Alpenrosen und Räumungsarbeiten auf der Alp		
	Uebertrag	Fr. 17,332. 28

	Uebertrag	Fr. 17,332. 28
„ Senespans ^u , 3 ha. Kosten		Fr. 1227.
Bundesbeitrag 15 % ^o , im Maximum .		Fr. 150
Für Einfriedigung einer Wiese auf		
der Alp „ Senespans ^u , Kosten		
Fr. 360. Bundesbeitrag 15 % ^o , im		
Maximum	„	45
		195. —
Gemeinde Gräsch. Erstellung von		
Schermen und Sennhütte auf den „ Gräscher-		
Alpen ^u . Kosten Fr. 10,611. 24. Bundesbei-		
trag 15 % ^o , im Maximum	„	1,277. —
Gemeinde Jenaz. Ausreuten von Alpen-		
rosen und Räumungsarbeiten auf den Alpen		
„ Larein und Ofen ^u , 3 ha. Kosten		
Fr. 531. 50. Bundesbeitrag 15 % ^o	„	79. 72
Gemeinden Untervaz und Mastrils.		
Erstellung einer Trockenmauer von 2200 m.		
Länge zwischen der Mastrilser- und Unter-		
vazer-Hinteralp. Kosten Fr. 6641. 94.		
Bundesbeitrag 15 % ^o , im Maximum	„	990. —
Ausgerichtete Bundesbeiträge an Grau-		
bünden Fr. 4211. 72.		
	Zusammen	Fr. 19,874. —

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Seuchenverhältnisse und Maßnahmen im Innern.

1. In gleicher Weise wie für die letzten Jahre lassen wir nachstehend auch pro 1890 eine tabellarische Uebersicht über den örtlichen und zeitlichen Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere folgen (Tabelle I und II). Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Vermehrung der Fälle von ansteckender Lungen-seuche, des Milzbrandes und des Rothlaufs der Schweine, dagegen eine Verminderung der Fälle von Rauschbrand, Wuth, Rotz, namentlich aber von Maul- und Klauenseuche und von Räude.

Wir haben die Grundlagen geprüft, gestützt auf welche die vorgeschriebene Quarantäne am Bestimmungsorte, welche, wie wir im letzten Geschäftsbericht erwähnten, im Jahre 1889 die gehetzten Erwartungen nicht durchwegs erfüllte, wirksamer durchgeführt werden könnte. Dabei sind wir zu dem Schlusse gelangt,

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1890.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wuth.		VI. Rotz und Haut- wurm.	VII. Rothlauf od. Fleckfieber d. Schweine.	VIII. Räude.		
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Großvieh.		Kleinvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und der An- steckung verdächtig.
					Umgestanden und abgethan.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Umgestanden und abgethan.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.							
Zürich	3	6	—	23	51	688	29	170	—	—	10	74	—	—	
Bern	2	—	144	98	11	36	—	—	4	—	—	54	—	—	
Luzern	—	—	3	17	—	125	—	51	1	—	—	172	—	—	
Uri	—	—	19	3	—	14	—	—	—	—	—	1	—	—	
Schwyz	3	—	5	3	4	52	—	12	—	—	2	47	—	—	
Unterwalden o. d. W.	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	—	—	34	6	—	26	—	7	—	—	—	—	—	—	
Zug	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	
Freiburg	—	—	27	17	—	—	—	—	—	—	2	44	—	280	
Solothurn	—	—	11	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Basel-Stadt	—	—	—	—	2	77	—	169	—	—	—	—	—	—	
Basel-Landschaft	—	—	3	12	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	1	4	118	—	35	—	—	—	17	—	—	
Appenzell A. Rh.	1	—	3	—	—	1236	—	448	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	1779	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	4	8	4	14	74	3495	10	871	—	—	5	29	—	—	
Graubünden	—	—	8	—	1	1662	—	809	—	—	2	18	7	—	
Aargau	—	—	—	3	1	81	—	3	—	—	—	3	—	—	
Thurgau	—	—	—	11	8	1228	—	40	—	—	—	50	—	—	
Tessin	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	35	
Waadt	1	19	61	1	—	—	—	—	—	—	1	148	—	220	
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	—	—	—	2	1	5	—	3	—	—	—	18	—	—	
Genf	—	—	—	1	2	15	—	4	—	—	4	54	—	—	
Total	14	33	327	242	160	10671	39	2622	5	—	26	733	7	535	
Stand im Jahre 1889	47	3	333	202	13492				5	—	28	641	542		
Vermehrung gegenüber dem Jahre 1889	—	—	—	40	—				—	—	—	92	—		
Verminderung gegenüber dem Jahre 1889	—	—	6	—	8341				6	—	2	—	851		

Uebersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1890.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wuth.		VI. Rotz und Haut- wurm.	VII. Rothlauf od. Fleckfieber d. Schweine.	VIII. Räude.		
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Großvieh.		Kleinvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und der An- steckung verdächtig.
					Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.							
Januar	—	—	7	23	13	1064	—	296	—	—	2	46	—	—	
Februar	—	—	3	15	7	626	—	62	1	—	4	11	—	43	
März	1	6	2	14	26	772	2	79	—	—	2	18	—	—	
April	4	19	9	21	1	626	2	89	1	—	1	20	—	2	
Mai	1	8	20	22	3	287	—	13	—	—	2	54	—	20	
Juni	2	—	51	17	2	1010	—	296	—	—	4	96	—	—	
Juli	2	—	85	31	25	1176	—	420	—	—	—	98	—	—	
August	1	—	72	28	—	1367	—	609	—	—	3	145	7	190	
September	—	—	34	20	—	277	—	75	1	—	—	80	—	130	
Oktober	1	—	25	18	4	697	29	265	1	—	8	95	—	150	
November	—	—	9	13	21	1414	—	175	1	—	—	42	—	—	
Dezember	2	—	10	20	58	1355	6	243	—	—	—	28	—	—	
Total	14	33	327	242	160	10671	39	2622	5	—	26	733	7	535	
	47				13492				5				542		

daß der gewünschte Erfolg in dieser Richtung nur dann zu erzielen sei, wenn einerseits die Anzahl der für den Viehimport geöffneten Zollstätten reduziert und andererseits das eingeführte Vieh derart gekennzeichnet werde, daß eine anhaltende Kontrolle über dasselbe möglich gemacht wird.

Auf Zusehen hin wurde demgemäß mit dem 1. Juli im Sinne des Art. 86 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 über Viehseuchenpolizei die Zulassung der Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn längs der st. gallischen Grenze auf die Zollstätten St. Margrethen Bahnhof und Straße, Au-Oberfaher, Oberriet, Buchs Bahnhof und Brücke und Trübbach beschränkt. Die Zollstätte Romanshorn blieb ebenfalls geöffnet.

Bezüglich der Kennzeichnung der aus Oesterreich-Ungarn einzuführenden Thiere und der Durchführung der Quarantäne wurden sodann folgende Maßnahmen getroffen:

- a. Kennzeichnung des Rindviehs durch einen Eisenbrand auf die rechte Kopfseite (Backe) und zwar in Form des Datums (Monat und Tag) und
- b. Kennzeichnung der Schweine über 25 kg. und der Schafe durch die Abstempelung mit dem Buchstaben Q (Quarantäne) in grüner Farbe.

Mit Rücksicht auf die hieraus den funktionirenden Grenztierärzten erwachsende zeitraubende Mehrarbeit wurden denselben die durch die Schließung einzelner Einfuhrstationen unbeschäftigt bleibenden Grenztierärzte im Falle des Bedürfnisses als Gehülfen beigegeben.

2. Der Verband landwirthschaftlicher Vereine der romanischen Schweiz richtete an uns das Gesuch um Ergreifung prophylaktischer Maßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose durch die Hausthiere; als solche wurden für den Anfang in Vorschlag gebracht:

- a. die Aufnahme der Tuberkulose in die Kategorie der in den eidgenössischen seuchenpolizeilichen Erlassen vorgesehenen ansteckenden Viehkrankheiten;
- b. die Absperrung und Entfernung der verseucht befundenen Thiere;
- c. die Entschädigung der betroffenen Besitzer durch den Staat, ähnlich wie letzteres auch bezüglich anderer ansteckender Thierkrankheiten gehalten wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Tragweite der Frage haben wir es als zweckmäßig erachtet, dieselbe den zumeist theiligten Kreisen, also den Kantonsregierungen und den landwirthschaftlichen Hauptvereinen, zur Prüfung zu unterbreiten.

B. Maßnahmen an der Grenze.

1. Wie bereits erwähnt, wurden an der st. gallisch-österreichischen Grenze einige Zollstationen für die Vieheinfuhr geschlossen. Das Nämliche geschah gegen Ende des Jahres bezüglich einer Anzahl kleinerer Einfuhrstationen längs der deutschen Grenze, nachdem die Maul- und Klauenseuche im benachbarten deutschen Gebiete eine besorgnißerregende Verbreitung erlangt hatte.

2. In Folge der in Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg und Bayern, sowie in Oesterreich-Ungarn und zum Theil auch in Italien in großer Ausdehnung herrschenden Maul- und Klauenseuche war der Verkehr mit den Grenzthierärzten ein äußerst reger. Der Dienst dieser Organe vollzog sich im Allgemeinen in geordneter Weise; wegen Vernachlässigung desselben durch ungenaues Einhalten der vorgeschriebenen Untersuchungszeiten wurden in einigen Fällen Bußen ausgesprochen; zwei gravirende Fälle von Pflichtverletzung, worunter der im letztjährigen Geschäftsberichte ange deutete, fanden ihre Erledigung durch die Entlassung der fehlbaren Grenzthierärzte.

3. Bezüglich der Ausdehnung der Vieheinfuhr in die Schweiz sind alle wünschbaren Angaben in der beiliegenden Uebersichtstabelle III enthalten.

Frisches und geräuchertes Fleisch wurde in 5682 Sendungen mit einem Gesamtgewicht von 648,863 kg. der grenzthierärztlichen Kontrolle unterworfen.

Die Auslagen für die Viehseuchenpolizei an der Grenze beziffern sich auf Fr. 130,000, die aus den Untersuchungs- und Passirscheingebühren resultirenden Einnahmen dagegen auf Franken 202,140. 98, so daß dem Viehseuchenfond ein weiterer Betrag von Fr. 72,140. 98 einverleibt werden kann. Dieser Fond beläuft sich nunmehr einschließlich der ergangenen Zinse auf Fr. 197,847. 82.

C. Internationale Beziehungen.

1. Die französische Regierung hatte unterm 6. Februar ein Dekret erlassen, zufolge welchem wegen starker Verbreitung der Maul- und Klauenseuche unter dem schweizerischen Viehstande die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz nach Frankreich bis auf Weiteres verboten wurde.

Den anhaltenden Bemühungen unserer Gesandtschaft in Paris ist es gelungen, die Aufhebung dieser die schweizerischen Interessen schwer schädigenden Verfügung zu erwirken, und es hat sodann Frankreich Anfangs Juli die Einfuhr von schweizerischem

Uebersicht

der

Vieh-einfuhr in die Schweiz im Jahr 1890.

(Nach den Angaben der schweizerischen Grenzthierärzte.)

Nr.	Thiergattung.	Grenzstrecke.	Menge.		Gesamtwert.		Einheitswert.	
			Stücke.	Fr.	Fr.	Rp.		
1	Pferde über 1 Jahr	Deutschland	3,129	1,891,153	604	40		
		Frankreich	3,800	2,407,621	633	58		
		Italien	843	524,535	622	22		
		Oesterreich	2,125	1,061,261	499	42		
		Total		9,897	5,884,570	594	58	
2	Maulthiere über 1 Jahr	Deutschland	—	—	—	—		
		Frankreich	50	17,227	344	54		
		Italien	105	38,852	370	02		
		Oesterreich	6	3,200	533	33		
		Total		161	59,279	368	19	
3	Esel	Deutschland	7	690	98	57		
		Frankreich	66	7,825	118	56		
		Italien	322	53,058	164	78		
		Oesterreich	4	700	175	—		
		Total		399	62,273	156	07	
4	Fohlen bis auf 1 Jahr	Deutschland	49	13,555	276	63		
		Frankreich	372	78,736	211	66		
		Italien	57	12,430	218	07		
		Oesterreich	171	45,615	266	75		
		Total		649	150,336	231	64	
5	Ochsen und Stiere, geschaufelt	Deutschland	1,215	633,094	521	07		
		Frankreich	12,909	7,355,724	569	81		
		Italien	6,129	3,392,567	553	53		
		Oesterreich	26,988	13,803,897	511	48		
		Total		47,241	25,185,282	533	12	
	a. Schlachtvieh	Deutschland	5,831	2,701,325	463	27		
		Frankreich	1,756	859,541	489	49		
		Italien	672	267,680	398	33		
		Oesterreich	502	193,088	384	64		
		Total		8,761	4,021,634	459	03	
b. Nutzvieh	Deutschland	—	—	—	—			
	Frankreich	—	—	—	—			
	Italien	—	—	—	—			
	Oesterreich	—	—	—	—			
	Total		—	—	—	—		
Gesammttotal von 5 a und b			56,002	29,206,916	521	53		
6	Kühe und Rinder, geschaufelt	Deutschland	727	235,410	323	83		
		Frankreich	732	274,322	374	76		
		Italien	588	170,205	289	46		
		Oesterreich	5,548	1,828,317	329	55		
		Total		7,595	2,508,254	330	25	

Nr.	Thiergattung.	Grenzstrecke.	Menge.	Gesamtwert.		Einheitswert.	
				Stücke.	Fr.	Fr.	Rp.
7	b. Nutzvieh	{	Deutschland	3,970	1,522,199	383	43
			Frankreich	10,177	3,492,763	343	20
			Italien	5,979	1,546,585	258	67
			Oesterreich	6,814	2,312,523	339	38
			Total		26,940	8,874,070	329
	Gesamttotal von 6 a und b			34,535	11,382,324	329	59
	Jungvieh, ungeschaufelt	{	Deutschland	4,217	977,231	231	74
			Frankreich	14,804	1,555,109	105	05
			Italien	4,237	559,797	132	12
			Oesterreich	5,471	1,162,450	212	47
Total				28,729	4,254,587	148	09
8 Kälber bis auf sechs Wochen oder nicht über 60 kg. Gewicht	{	Deutschland	192	8,824	45	96	
		Frankreich	3,617	204,191	56	45	
		Italien	214	11,669	54	53	
		Oesterreich	83	3,195	38	49	
		Total		4,106	227,879	55	50
9 Schweine	a. mit oder über 25 kg. Gewicht	{	Deutschland	10,473	1,190,915	113	71
			Frankreich	35,218	3,984,267	113	13
			Italien	81,187	11,128,368	137	07
			Oesterreich	9,794	913,513	93	27
			Total		136,672	17,217,063	125
	b. unter 25 kg. Gewicht	{	Deutschland	7,568	212,911	28	13
			Frankreich	16,119	540,993	33	56
			Italien	21,766	656,156	30	15
			Oesterreich	412	8,518	20	67
			Total		45,865	1,418,578	30
Gesamttotal von 9 a und b			182,537	18,635,641	102	09	
10 Schafe	{	Deutschland	38,331	1,481,755	38	66	
		Frankreich	20,872	771,797	36	98	
		Italien	29,131	844,701	29	—	
		Oesterreich	33,551	974,806	29	05	
		Total		121,885	4,073,059	33	42
11 Ziegen	{	Deutschland	346	6,959	20	11	
		Frankreich	703	16,682	23	73	
		Italien	1,862	42,803	22	99	
		Oesterreich	477	9,959	20	88	
		Total		3,388	76,403	22	55
General-Total 1—11			442,288	74,013,267			

Vieh wieder gestattet, unter der Bedingung, daß in jedem Fall eine amtliche Bescheinigung darüber vorgelegt werde, daß die Thiere gesund seien, sich seit wenigstens zwanzig Tagen in der Schweiz aufgehalten haben und daß dieselben aus einer Gegend kommen, wo keine Viehseuche herrsche, noch seit wenigstens sechs Wochen eine solche geherrscht habe.

Wir haben hievon Veranlassung genommen, sämtliche Organe der Viehseuchenpolizei darauf aufmerksam zu machen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften in materieller wie formeller Richtung zu strengster Ahndung dem Richter überwiesen würden.

2. Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauen-seuche in Italien hatte die Regierung des Großherzogthums Baden im Februar die Einfuhr und den Transit von lebenden Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen italienischer Herkunft bis auf Weiteres verboten.

Demgemäß wurden die zuständigen Organe an der schweizerisch-italienischen Grenze veranlaßt, alle Transporte obgenannter Thiergattungen aus Italien und mit der Bestimmung nach dem Großherzogthum Baden bereits bei der beabsichtigten Einfuhr in die Schweiz zurückzuweisen.

Gegen Ende des Jahres hat die badische Regierung ihre Verfügung, soweit es sich um Rindvieh und Schweine handelt, zurückgezogen und es konnte somit auch der Transit dieser Thiere durch die Schweiz wieder freigegeben werden.

3. Nach Artikel 87 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen sind die ausländischen Viehgesundheits-scheine nach erfolgter Abstempelung jeweilen den Eigenthümern des für die Einfuhr bestimmten Viehes wieder einzuhändigen. Aus dieser Vorschrift hat sich der Uebelstand ergeben, daß ein Zurückgehen auf den engeren Ursprung der in letzter Zeit öfters vorgekommenen Fälle der Maul- und Klauen-seucheeinschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wir haben deshalb unterm 25. April eine Verfügung erlassen, welcher zufolge die österreichisch-ungarischen Viehpässe, entgegen jener Bestimmung, seit dem 1. Mai von den Grenzhierärzten anlässlich der Vieheinfuhr zurückbehalten werden. Des Fernern werden in diese Viehpässe nunmehr die Nummern der als Ersatz ausgestellten schweizerischen Passirscheine eingetragen und damit wird für den Fall, daß auf dem importirten Vieh eine Seuche konstatiert wird, ein Material geschaffen, welches der österreichisch-ungarischen Regierung Mittel und Wege an die Hand gibt, den Ursprung der Seuche auf österreichischem Gebiete zu verfolgen.

Behufs Ermöglichung dieses im hohen Interesse beider Nachbarstaaten liegenden Vorgehens haben wir die Kantonsregierungen eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß in jedem einzelnen Fall, in dem die Lungen- oder die Maul- und Klauenseuche bei Thieren österreichisch-ungarischer Herkunft konstatiert wird, mit dem vorgeschriebenen Berichte auch die einschlägigen Passirscheine unverzüglich an das schweizerische Landwirthschaftsdepartement übermittelt werden.

4. Im Hinblick auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Oberitalien und die dadurch bestehende Gefahr der Verschleppung nach den benachbarten schweizerischen Alpen haben wir unterm 11. Juni die Einfuhr von Kleinvieh aus Italien in die Schweiz verboten und sodann das Landwirthschaftsdepartement bevollmächtigt und beauftragt, gegen die Vieheinfuhr aus Italien nöthigenfalls weitere Maßregeln anzuordnen und durchzuführen, um den schweizerischen Viehstand vor Seuchengefahr zu schützen und die ungehinderte Ausfuhr des schweizerischen Zucht- und Nutzviehes zu sichern.

Italien hat hierauf bereits am 29. gleichen Monats mit einem Verbot der Gesamtvieheinfuhr (Pferde ausgenommen) aus der Schweiz geantwortet.

Mitte Juli sind nach erfolgter Verständigung diese Ausnahmsmaßregeln gegenseitig aufgehoben worden und Italien hat außerdem auf den nämlichen Zeitpunkt die im April vorigen Jahres (siehe Geschäftsbericht pro 1889) angeordnete Quarantäneverfügung zurückgezogen.

Der Viehverkehr zwischen der Schweiz und Italien unterliegt somit zur Zeit keinen Beschränkungen mehr.

5. Die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im benachbarten badischen Grenzgebiete hat uns Mitte Juni veranlaßt, die Grenzthierärzte an der schweizerisch-badischen Grenze anzuweisen, auch das nach Maßgabe des Art. 98 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 im Grenzverkehr zirkulirende Vieh der grenzthierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Auf den 1. August konnte infolge eingetretener Besserung der Verhältnisse diese Verfügung aufgehoben werden.

6. Vom 27. Juli an haben wir die Einfuhr von österreichisch-ungarischem Vieh, das nicht aus Tirol oder Vorarlberg stammt, nur noch per Bahn gestattet.

In Uebereinstimmung hiemit sind die Grenzthierärzte an der schweizerisch-österreichischen Grenze angewiesen worden, sämtliche Transporte, deren Import nach der Schweiz aus irgend einem

Grunde beanstandet wird, direkt und ebenfalls per Bahn nach Bregenz zu instradiren und der dortigen Behörde hievon gleichzeitig Mittheilung zu machen.

7. Bezüglich der im letztjährigen Berichte erwähnten Revision des Thierseuchen-Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn vom 31. März 1883 können wir uns kurz fassen.

Einem Wunsche der österreichisch-ungarischen Regierung entsprechend haben die Unterhandlungen in Wien stattgefunden. Unserer Forderung um gegenseitige Einräumung etwas erweiterter und präziserer Befugnisse hinsichtlich des zeitweiligen Einfuhrverbots im Falle konstatirter Einschleppung einer ansteckenden Thierkrankheit ist Rechnung getragen und damit ein Entwurf auf neuer Basis perfekt geworden. Sie haben demselben am 17./18. Dezember Ihre Genehmigung ertheilt.

V. Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirthschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

I. Allgemeines.

1. Den Kantonen Waadt und Wallis ist die Bewilligung ertheilt worden, die Einfuhr von Tafeltrauben aus dem Auslande und aus den phylloxerirten Kantonen zu verbieten; außerdem wurde dem Kanton Wallis gestattet, die Einfuhr der die Phylloxerafrage berührenden Gegenstände aus den Kantonen Waadt und Genf auf den Landweg zu beschränken.

2. Der Staatsrath des Kantons Neuenburg veranstaltete im Berichtsjahre eine Enquête über die in Frankreich mit amerikanischen Reben gemachten Erfahrungen. An die Fr. 4108 betragenden Kosten dieser Enquête wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 2000 gewährt. Der einläßliche Enquêtebericht kommt zu dem Schlusse, es sei an dem bisherigen Kampfverfahren gegen die Phylloxera festzuhalten, zugleich aber seien Versuche mit amerikanischen Reben vorzunehmen, um diejenigen Rebsorten ausfindig zu machen, welche sich für die gegebenen Boden- und klimatischen Verhältnisse am besten eignen. Unter Hinweisung auf diesen Bericht suchte der Staatsrath des Kantons Neuenburg um die Bewilligung nach, auf dem Gute der projektirten kantonalen Weinbauschule in Auvèrnier durch das Personal dieser Anstalt solche Versuche vornehmen zu lassen. Dem Gesuche ist unter folgenden Bedingungen entsprochen worden:

1. die Versuche müssen unter beständiger Aufsicht von staatlichen Organen stehen;
2. die Reben des Versuchsfeldes dürfen nicht Gegenstand des Handels sein;
3. dieselben müssen häufig sehr einläßlichen Untersuchungen unterworfen werden;
4. bezüglich der Lage des Versuchsfeldes zu andern Rebbergen hat sich die kantonale Behörde mit dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement zu verständigen;
5. die kantonale Verwaltung hat alljährlich dem genannten Departemente einen einläßlichen Bericht über das Versuchsfeld zu erstatten.

3. Der im Jahr 1889 im Rebberg Regensberg-Dielsdorf vorgenommene Versuch zur Bekämpfung der Reblaus mittelst eines von Herrn Dr. Keller, Professor der Zoologie in Zürich, angegebenen Verfahrens ist bekanntlich mißlungen. Indem wir auf die Ihnen bereits in der Budgetbotschaft pro 1890 gemachten Mittheilungen (Bundesbl. 1889, Bd. IV, S. 546) Bezug nehmen, fügen wir bei, daß die Kosten des Versuchs im Berichtsjahre dem Kanton Zürich mit Fr. 32,490. 03 vergütet worden sind, nachdem bereits im Vorjahre eine Zahlung von Fr. 20,000 erfolgt war. Von dieser Summe entfallen Fr. 28,491. 25 auf den eigentlichen Versuch, dessen Kosten zu Fr. 25,000 veranschlagt gewesen waren. Die bedeutende Ueberschreitung dieses Voranschlages ist dem Umstande zuzuschreiben, daß ein Quantum von rund 500 hl. Wein aus den Versuchsreben, welcher durch das angewandte Desinfektionsmittel einen mehr oder weniger stark hervortretenden Beigeschmack erhalten hatte, vom Bunde übernommen werden mußte. Dieser Wein konnte im Berichtsjahre wieder verkauft werden, nachdem sich jener Beigeschmack beinahe vollständig verloren hatte. Der Erlös bezifferte sich auf Fr. 13,246. 45.

II. Beiträge an die pro 1889 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone Zürich, Waadt, Neuenburg und Genf haben zur Bekämpfung des Schädlings pro 1889 folgende Summen verausgabt:

1. Zürich . . .	Fr. 41,514. 85	(pro 1888 Fr. 57,984. 71)
2. Waadt . . .	11,404. 25	(" " " 20,230. 35)
3. Neuenburg . . .	" 73,560. 81	(" " " 44,376. 02)
4. Genf . . .	" 51,020. 92	(" " " 58,547. 75)
Total	Fr. 177,500. 83	(pro 1888 Fr. 181,138. 83)

Die subventionirbaren Auslagen, sowie die Bundesbeiträge beliehen sich auf folgende Beträge:

Kanton.	Unter- suchungs- und Vertilgungs- arbeiten.	Ver- tilgungs- mittel.	Entschädi- gungen für Zerstörung von Ernten.	Total.	Bundes- beitrag (40 %).
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
Zürich	28,160. 85	2,043. 41	1,091. 74	31,296. —	12,518. 40
Waadt	3,553. —	1,617. 25	1,278. 60	6,448. 85	2,579. 54
Neuen- burg	46,728. 36	13,690. 40	9,450. —	69,868. 76	27,947. 50
Genf	33,013. 20	5,509. 75	3,980. 33	42,503. 28	17,001. 31
	<u>111,455. 41</u>	<u>22,860. 81</u>	<u>15,800. 67</u>	<u>150,116. 89</u>	<u>60,046. 75</u>
1888:	111,765. 47	27,297. 12	9,411. 93	148,474. 52	59,389. 81

III. Auftreten der Reblaus im Jahre 1890.

Die Angaben über das Auftreten der Reblaus im Jahre 1890 sind in folgender Tabelle zusammengestellt worden. Vergleichsweise wurden die pro 1889 verzeichneten Zahlen beige-
gesetzt.

Kanton.	Infizierte Gemeinden.	Infektions- punkte.	Infizierte Stöcke.	Umgegrabene bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche in m ² .
Zürich 1889	10	151	400	10,147
„ 1890	10	153	425	14,706
Vermehrung	—	2	25	4,559
Waadt 1889	2	2	8	442
„ 1890	1	1	89	612
Verminderung	1	1	—	—
Vermehrung	—	—	81	170
Neuenburg 1889	12	785	9,736	37,464
„ 1890	12	370	3,239	26,962
Verminderung	—	415	6,497	10,502
Genf 1889	18	189	4,655	20,670
„ 1890	7	102	2,945	11,304
Verminderung	11	87	1,710	9,366
Total 1889	41	1,127	14,799	68,723
„ 1890	40	626	6,698	53,584
Verminderung	1	501	8,101	15,139

Es ist sonach in den Kantonen Neuenburg und Genf ein erheblicher Rückgang der Reblausinfektion zu verzeichnen. Auch im Kanton Zürich zeigt sich eine bedeutende Abnahme derselben, sofern man die Ergebnisse von Regensberg-Dielsdorf außer Betracht läßt. In diesem Falle erhält man nämlich pro 1890 nur 29 Reblausherde mit 72 kranken Stöcken, gegenüber 72 Infektionspunkten mit 183 infizierten Reben im Jahr 1889.

Im Kanton Zürich sind keine der bisher verschont gebliebenen Gemeinden infiziert befunden worden; die Mehrzahl der Angriffsstellen grenzt an alte Herde. Um das Entweichen des Insekts so viel wie möglich zu verhindern, ist dieses Jahr auf noch raschere und intensivere Desinfektion der Stöcke Bedacht genommen worden.

Der Kanton Waadt hat eine einzige Infektionsstelle in der Gemeinde Luins zu verzeichnen. In der Nähe der früheren Phylloxeraherde in Myes, Founex, Vich, Bugnoux sur Rolle und Chavannes de Bogis konnten keine Infektionen mehr gefunden werden. Dieses erfreuliche Resultat ermuthigt, auf dem bisher eingeschlagenen Wege fortzufahren: Rasche Zerstörung der entdeckten Herde, Aufstellung großer Sicherheitszonen (mindestens 5 m. Entfernung) und während mindestens 3 Jahren fortgesetzte genaue Untersuchungen in der Nähe der alten Herde.

Im Kanton Neuenburg konnten mit Ausnahme einer neuen, in der Nähe alter Herde gelegenen Angriffsstelle in Corcelles keine Infektionspunkte in andern als den 11 schon früher infizierten Gemeinden gefunden werden. Immerhin umfassen diese Gemeinden 822 ha, d. h. mehr als zwei Drittheile des gesammten neuenburgischen Reblandes (1233 ha.), und die bisherigen Erfahrungen lassen kaum erwarten, daß die pro 1890 konstatierte Verminderung der Infektion eine andauernde sein werde.

Im Kanton Genf wurde die Phylloxera in vier Gemeinden, Cologny, Hermance, Avusy und Choulex, konstatiert, außerdem in den 18 bisher infizierten Gemeinden, mit Ausnahme von Bellevue, Pregny, Meinier, Cartigny und Plan-les-Quates. Im Interesse eines raschern und zuverlässigeren Vorgehens bei den Untersuchungsarbeiten ist im Berichtsjahre die Untersuchung gleichzeitig in drei verschiedenen Bezirken mit drei Unterkommissären und 11 Arbeitergruppen begonnen worden. Angesichts der günstigen Ergebnisse, welche neuerdings die Ueberlegenheit des bisher angewandten Kampfverfahrens zeigen, hofft der Kanton Genf, in bisheriger Weise noch lange mit Erfolg eine allgemeine Infektion bekämpfen zu können.

Nähere Angaben über das Auftreten und die Bekämpfung der Reblaus enthalten die bezüglichen kantonalen Berichte.

B. Hagelversicherung.

Unterm 8. April des Berichtsjahres haben wir, in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. April 1889 betreffend die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund, die Bedingungen festgestellt, unter welchen den Kantonen Beiträge an diejenigen Auslagen verabfolgt werden, mit welchen sie die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag unterstützen (Bundesbl. 1890, I, 935).

Auf Beiträge aus dem Kredit für Hagelversicherung haben pro 1890 11 Kantone Anspruch erhoben. Der Kredit gestattete, denselben das Maximum des Beitrags zu verabfolgen und es wurde ihnen daher die Hälfte der für Beiträge an die Prämienzahlungen der Versicherten, sowie für Deckung der Policekosten verausgabten Beträge vergütet. Die kantonalen Leistungen, sowie die Bundesbeiträge sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Kantonale Auslagen

Kanton.	Police.	Versicherungs- summe.	Prämien- summe.	Für Policekosten		Für Prämien- zahlungen.		Total der Auslagen.	Bundes- beitrag.
				pro Police.	Total.	Total.			
				Fr.	Fr.	Fr.	%		
Zürich . .	1003	819,130	24,023. 80	2. 09	2,103. 90	22,0	5,280. 63	7,384. 53	6,392. 27
Bern . . .	3241	4,001,755	60,394. 34	2. 05	6,646. 25	26,5	16,005. 26	22,651. 51	11,325. 76
Luzern . .	1749	2,314,500	50,436. 10	1. 95	3,409. 50	20,0	10,087. 22	13,496. 72	6,748. 36
Obwalden .	119	78,410	1,203. 60	1. 90	226. 10	22,5	271. 65	497. 75	248. 88
Zug . . .	15	21,120	293. 50	2. —	30. —	10,0	29. 35	59. 35	29. 67
Freiburg .	309	594,450	6,185. 20	1. 10	339. 90	—	—	339. 90	169. 95
Solothurn .	668	562,090	7,185. 85	1. 90	1,269. 20	20,0	1,437. 17	2,706. 37	1,353. 18
Baselland .	326	265,460	3,795. 60	1. 90	619. 85	10,0	379. 56	999. 41	490. 70
Schaffhausen	246	255,660	6,453. 10	1. 90	467. 40	30,0	1,935. 93	2,403. 33	1,201. 67
St. Gallen .	384	393,840	6,634. 75	2. —	767. 90	20,0	1,326. 95	2,094. 85	1,047. 42
Thurgau .	690	743,670	7,334. 75	1. 90	1,311. —	35,2	2,582. 60	3,893. 60	1,946. 80
Total	8720	10,050,085	173,940. 59	1. 97	17,191. —	22,6	39,336. 32	56,527. 32	28,263. 66

Wie sich aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt, ist von dem Kredite für Hagelversicherung, der bekanntlich mit einem Betrage von Fr. 50,000 in das eidgenössische Budget pro 1890 eingestellt worden war, nur etwas mehr als die Hälfte zur Verwendung gelangt.

Vergleicht man die Zunahme, welche seit dem Jahr 1889 bezüglich des Umfangs der Hagelversicherung in den subventionirenden Kantonen zu konstatiren ist, mit den betreffenden, in den nicht subventionirenden Kantonen eingetretenen Veränderungen, so erhält man folgende Zahlen:

Kantone.	Zahl der Policen.			Versicherungs-Summe.		
	1889.	1890.	Zu- nahme. %	1889.	1890.	Zu- nahme. %
A. Subventio- nirende (11)	5,406	8,720	61,8	6,164,230	10,050,085	63,0
B. Nicht Sub- ventioni- rende (14)	1,329	1,574	18,4	1,180,690	1,411,450	19,5
Total	6,735	10,294	52,8	7,334,920	11,461,490	56,0

VI. Landwirthschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Den landwirthschaftlichen Hauptvereinen sind pro 1890 die folgenden Kredite bewilligt worden:

a. Schweizerischer landwirthschaftlicher Verein . . .	Fr. 33,100
b. Schweizerischer alpwirthschaftlicher Verein . . .	„ 5,200
c. Verband der landwirthschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz	„ 15,600
d. Landwirthschaftlicher Verein der italienischen Schweiz	„ 3,200
e. Schweizerischer Gartenbauverein	„ 6,200
Zusammen	Fr. 53,300

Diese Kredite sind in nachstehend angegebener Weise verwendet worden:

A. Schweizerischer landwirthschaftlicher Verein.

Die dem Vereine zur Verfügung gestellten Kredite, die von ihm verlangten und die demselben bewilligten Beiträge sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Gegenstand.	Budgetirter	Verlangter	Verabfolgter
	Kredit.	Beitrag.	Beitrag.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Wandervorträge und Spezialkurse	12,000	13,991. 50	12,990. 90
2. Verbreitung von Fachschriften	5,000	6,379. 85	6,187. 35
3. Verein schweizer. Bienefreunde	1,000	2,674. 95	1,000. —
4. Vertheilung von Edelreisern	1,500	1,594. 78	1,498. —
5. Import von Zuchtebern	600	2,807. 90	600. —
6. Verwaltungskosten	3,000	3,000. —	3,000. —
7. Samenmarkt in Bülach	—	283. 70	—
8. Rebbau-Prämierung St. Gallen	—	503. —	—
9. Musterpläne für Käsereibauten	—	1,500. —	—
Zusammen	23,100	32,735. 68	25,276. 25

Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

Ad 1. Der Hauptverein ließ 4 Vorträge abhalten; die Zweigvereine veranstalteten 250 Vorträge und 153 Kurse (1889 173 Vorträge und 39 Kurse).

Der Kredit ist hier sowohl wie auch bei dem folgenden Posten, Verbreitung von Fachschriften, überschritten worden, indessen erfolgte für diejenigen Mehrauslagen, welche sonst nicht beanstandet werden mußten, Rückvergütung aus dem den Kantonen für Kurse und Vorträge zur Verfügung gestellten Kredite, welcher im Berichtsjahre nicht vollständig erschöpft worden ist. Diese Kreditüberschreitungen sind zum Theil wohl die Folge einer vermehrten Vereinsthätigkeit; zum Theil aber sind dieselben auch dem Umstande zuzuschreiben, daß nicht überall mit der nöthigen Oekonomie vorgegangen wurde. Die Rechnungen zeigen, daß einzelne Zweigvereine für Kurse und Vorträge viel höhere Taggelder ausrichten als die Kantone. Dem Vereine ist daher mitgetheilt worden, es werden künftig für die Berechnung des Beitrages für Kurse und Vorträge die gleichen Ansätze zu Grunde gelegt werden, nach welchen die Mehrzahl der Kantone entschädigt, d. h. Fr. 10 per Vortrag und Fr. 15 per Kurstag, dazu die Reiseauslagen des Wanderlehrers. Auch wird die Frage geprüft, ob nicht im Interesse einer ökonomischeren Verwendung des Bundesbeitrages die Vereine für Kurse und Vorträge in gleicher Weise wie die Kantone subventionirt werden sollten, d. h. durch Rückerstattung nur der Hälfte ihrer bezüglichen Auslagen.

Ad 2. Der Kredit wurde auch dieses Jahr dazu verwendet, die Anschaffungskosten von Fachschriften auf die Hälfte zu reduzieren. 20 Vereine bezogen im Ganzen 7406 Exemplare von solchen.

Ad 3. Der Verein schweizerischer Bienenfreunde hat im Berichtsjahre die Zahl seiner apistischen Stationen von 17 auf 23 vermehrt. An die Kosten derselben im Betrage von Fr. 1761. 90 wurde der bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 1000 ausgerichtet. Der Jahresbericht über die Thätigkeit der Stationen wird im Vereinsorgan, der schweizerischen Bienenzeitung, veröffentlicht. Der Verein verausgabte außerdem für ein apistisches Museum Fr. 913. 05.

Ad 4. Der schweizerische Obst- und Weinbauverein hat im Berichtsjahre 109,589 Pfropfreiser unentgeltlich abgegeben und hierfür, abzüglich der Verwaltungskosten, Fr. 1498 verausgabte, welche Summe vom Bunde vergütet wurde.

Ad 5. Von den landwirthschaftlichen Kantonalvereinen Luzern und Solothurn sind 15 Eber der Yorkshire-Race aus deutschen Zuchten angekauft worden (Luzern 12, Solothurn 3). Die Kosten des Ankaufs betragen Fr. 1688. 62, diejenigen des Transports und der übrigen Spesen Fr. 1119. 28. Es war ein Beitrag von Fr. 60 per Eber, im Maximum von Fr. 600, zugesichert und eine Erhöhung dieses Kredites für den Fall in Aussicht gestellt worden, daß der Hauptverein die Durchführung der Angelegenheit selbst übernehme. Da indessen, entgegen dem ausgesprochenen Wunsche, die Sache den Zweigvereinen überlassen wurde, konnte nur ein Beitrag von Fr. 600 verabfolgt werden.

B. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

Dem Verein sind folgende Beiträge bewilligt worden:

1. Für Alpinspektionen	Fr. 4267. 55
2. Für Uebersiedlung der alpwirtschaftlichen Sammlung an das eidgen. Polytechnikum	„ 80. 80
3. Für Verwaltungskosten	„ 500. —
Zusammen	<u>Fr. 4848. 35</u>

Die Alpinspektionen betrafen 240 Alpen des Kantons St. Gallen und 65 Alpen des Kantons Wallis. Diese Inspektionen werden zum Zwecke der Erstellung einer Alpstatistik vorgenommen. Das hierfür aufgestellte Programm dürfte sich indessen als zu kompliziert erweisen. Auch wird der Werth der Erhebungen dadurch beeinträchtigt, daß zufolge dem Programm die Ermittlung des Alpbesatzes nach „Stößen“ stattfindet, d. h. nach einer Einheit, die in

verschiedenen Gegenden sehr abweichende Größen darstellt und daher als Maßstab für den gegebenen Zweck wenig geeignet ist. Dem Vereine ist daher nahe gelegt worden, den Hauptzweck der Inspektionen darin zu suchen, die Eigenthümer und Pächter der Alpen auf nützliche und nothwendige Verbesserungen des Bodens und des Betriebes aufmerksam zu machen.

C. Verband der landwirthschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

Die Subventionirung dieses Vereins gestaltete sich pro 1890 wie folgt:

Gegenstand.	Bewilligter Kredit. Fr.	Verlangter Beitrag. Fr.	Verabfolgter Beitrag. Fr.
1. Für Kurse, Vorträge und Fachschriften	5,100	5,835. 05	4,420. 55
2. Demonstrationen über Weich- käsefabrikation und Prämi- rung von Thalkäsereien . . .	2,500	2,089. 15	2,089. 15
3. Prämierung gut geführter Wirthschaften	5,000	4,987 75	4,987. 75
4. Kleinviehausstellung in Lau- sanne	2,000	2,000. —	2,000. —
5. Verwaltungskosten	1,000	1,000. —	1,000. —
Zusammen	15,600	15,911. 95	14,497. 45

Ad 1. Im Berichtsjahre wurden 96 Vorträge abgehalten (1889: 149); davon entfielen auf die Kantone Freiburg 30, Waadt 28, Wallis 25, Genf 9 und Bern (Jura) 4. Die Zahl der Kurse, inklusive ein Rebenpfropfkurs, belief sich auf 13. Die Auslagen wurden dem Vereine vollständig vergütet, mit Ausnahme der hierauf bezüglichen Verwaltungskosten, der Kosten eines Kochkurses und der Auslagen für Verpflegung von Kurstheilnehmern.

Der Bericht über die im Kanton Wallis im Jahre 1889 abgehaltene Käseprämierung (216 Exemplare), sowie der im Vorjahre prämirte Leitfaden über die Fabrikation des Greyerzermäses sind an Vereinsmitglieder gegen Vergütung abgegeben worden. Die Kosten dieser Drucksachen bezifferten sich auf Fr. 1406. 30. An dieselben wurde ein der Leistung der Vereinsmitglieder gleichkommender Beitrag (Fr. 460. 80) gewährt.

Ad 2. Im Berichtsjahre erstreckte sich die Prämierung von Käseereien auf den Berner Jura. Zufolge dem bei den Akten be-

findlichen Berichte wurden Fr. 870 als Prämien für die Fabrikation und Fr. 620 als Prämien für Einrichtungen verabfolgt.

Außerdem wurden 8 zweitägige Kurse über Weichkäsefabrikation abgehalten; die Kosten derselben betragen Fr. 599. 15.

Ad 3. Von 36 zur Prämierung angemeldeten Gutsbetrieben wurden 26 prämiert. An Prämien wurden Fr. 4320 verausgabt.

Ad 4. Für eine in den Tagen vom 23.—24. September in Lausanne abgehaltene Kleinviehausstellung ist ein Beitrag von Fr. 2000 verabfolgt worden, welcher zu Prämien für die Abtheilungen Schweine und Ziegen verwendet worden ist.

D. Landwirtschaftlicher Verein der italienischen Schweiz.

Der Verein verausgabte:

1. Für Vorträge und Kurse	Fr. 879. 50
2. Für Alpprämierungen	„ 2170. —
	<u>Zusammen Fr. 3049. 50</u>

Derselbe bezog hiefür einen Bundesbeitrag von Fr. 3000, sowie Fr. 200 für Verwaltungskosten.

E. Schweizerischer Gartenbauverein.

Der Verein verausgabte:

1. Für Kurse und Vorträge	Fr. 2816. 65
2. „ Bibliotheken und Obstsortimente	„ 1285. 50
3. „ Muster- und Versuchsgärten	„ 1555. 05
4. „ Prämien	„ 1424. 75
	<u>Zusammen Fr. 7463. 55</u>

An diese Auslagen wurde demselben ein Bundesbeitrag von Fr. 6000 gewährt, außerdem an die Verwaltungskosten ein Beitrag von Fr. 200.

III. Abtheilung.

Forstwesen, Jagd und Fischerei.

I. Forstwesen

(im eidgenössischen Forstgebiet).

Weder in der forstlichen Gesetzgebung des Bundes noch in derjenigen der Kantone fand 1890 eine Aenderung statt, nur der Kanton Tessin revidirte den Art. 20 seiner Vollziehungsverordnung vom 1. Juni 1880 betreffend die Prozedur bei auf Waldungen lastenden Servituten.

Im Vollzug des Art. 9 der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, vom 23. Februar 1882, wurden die Verzeichnisse der Forstbeamten für letztere ausgetauscht.

Der Etat der forstlichen Beamtenstellen in der ganzen Schweiz, zu deren Besetzung wissenschaftliche Bildung verlangt wird, stellte sich auf Ende 1890 wie folgt:

a. Eidg. Beamte (mit Inbegriff der am eidg. Polytechnikum angestellten)	6
b. Kantonale Beamte	110
c. Beamte von Gemeinden und Korporationen	40
	zusammen 156
	(1889: 157)

Im eidgenössischen Forstgebiet bestanden 59 kantonale Stellen und 4 Stellen von Gemeinden und Korporationen, zusammen 63, inbegriffen die 2 eidgenössischen Beamtungen des Oberforstinspektors 65.

Die längere Zeit vakant gebliebene Oberförsterstelle im Nidwalden kam im Berichtsjahr zur Wiederbesetzung und ebenso die nur provisorisch besetzt gewesene Stelle des Oberförsters des Kantons Zug und eine Kreisförsterstelle im Kanton Luzern (Entlebuch).

Vakant wurde bereits mit dem Monat Mai des Berichtsjahres die Adjunktenstelle im Kanton Uri und ist, ungeachtet unserer dießbezüglichen Einladung an die dortige Regierung, noch nicht besetzt.

Nach dem von uns festgesetzten Verhältniß von Kreis- resp. Bezirks-Forstbeamten zu den ihnen zu unterstellenden Waldflächen sind Graubünden und Wallis mit der Anstellung solcher Beamten noch im Rückstand.

Gestützt auf abgelegte Prüfung erhielten 3 Kandidaten das Zeugniß über Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet.

Auf ergangene Anfrage haben, mit Ausnahme von 3 auch die außer dem eidgenössischen Forstgebiet liegenden oder demselben nur zum Theil angehörenden Kantone ihre forstliche Prüfung fallen gelassen und die eidgenössische anerkannt. Infolge dessen ist eine Revision des betreffenden Reglements nöthig geworden.

Das ständige Komitee des schweizerischen Forstvereins hat uns unterm 22. August 1889 von einer Beschlußnahme des letztern vom 12. desselben Monats Kenntniß gegeben, welche das Komitee beauftragt, den Bundesrath zu ersuchen, „die Frage zu prüfen, was der Bund zu einer den Verhältnissen angemessenen Aufbesserung der Besoldung der auch vom Bund vielseitig in Anspruch genommenen wissenschaftlich gebildeten kantonalen Forstbeamten thun könnte“.

Wir haben hierauf vorläufig erwidert, daß wir die uns vorgelegte Frage einem einläßlichen Studium unterworfen und in Erwägung ziehen werden, ob sich dieselbe nicht mit der vom gleichen Verein unterm 9. August 1890 wiederholt angeregten Ausdehnung des Bundesgesetzes in Forstsachen über die ganze Schweiz in Verbindung bringen lasse.

Im Berichtsjahr fand ein interkantonaler Unterförsterkurs statt, dessen erste Hälfte in St. Gallen, vom 4. Mai bis 7. Juni, die zweite in Sarnen, vom 7. September bis 3. Oktober, unter Leitung des Herrn Forstverwalter Wild und Assistenz des Herrn Bezirksförster Fenk stattfand. Es waren an demselben die Kantone St. Gallen, Graubünden, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Obwalden, Wallis, Schwyz und Bern betheiligt. Von den 29 Schülern konnten alle, mit Ausnahme eines einzigen, den Kantonen zur Patentirung empfohlen werden.

In Sils i./D. (Kanton Graubünden) wurde vom 13. Juli bis 3. August unter Leitung der Herren Kreisförster von Tschärner und Enderlin ein forstlicher Fortbildungskurs mit sehr günstigem Erfolg abgehalten. Es waren an demselben 16 bündnerische Unterförster betheiligt.

Endlich fand auch noch ein Bannwartenkurs in Aktorf für bereits im Dienste stehende Bannwarte und Aspiranten auf solche Stellen unter Leitung des Herrn Oberförster Müller statt.

Bei allen obigen Schulen beteiligte sich der Bund durch Uebernahme der Entschädigung an die Kurslehrer, welche sich im Ganzen auf Fr. 2598. 20 belief.

Das Waldareal des eidgenössischen Forstgebietes beträgt, insoweit sich dasselbe nach den bisherigen Wald- und topographischen Vermessungen ermitteln läßt, 449,943 ha. und dasjenige der gesammten Schweiz 825,824 ha.

Die Ausscheidung der Schutzwaldungen hat im Berichtsjahr keine Aenderung erlitten, als daß in den Kantonen Bern, Graubünden und Wallis, in 9 Parzellen, 12 ha. Schutzwald gereutet wurden. Die im Jahr 1890 neu angelegten Schutzwaldungen messen circa 231 ha.

Nach den Bestimmungen in Art. 14 des Bundesgesetzes über das Forstwesen vom 24. März 1876 sind auf Schutzwaldungen lastende Dienstbarkeiten, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind, innert einer Frist von 10 Jahren abzulösen.

Nach Ablauf dieser Frist (1887) haben wir an diejenigen Kantone des eidgenössischen Forstgebietes, welche oberwählter Vorschrift noch nicht nachgekommen, die Einladung gerichtet, die Ablösung der Dienstbarkeiten ernstlich an die Hand zu nehmen, resp. fortzusetzen, und innert einer, jedem Kanton besonders bezeichneten Frist, welche höchstens 3 Jahre betrug, zu vollenden.

Mit einziger Ausnahme des Kantons Appenzell A.-Rh. haben die betreffenden Kantone den ihnen anberaumten Termin verstreichen lassen, ohne ihrer daherigen Verpflichtung vollständig nachzukommen, ja der Kanton Uri hat mit der Ablösung noch gar nicht begonnen. Bemerkt muß noch werden, daß die Waldungen des Kantons Freiburg schon seit längerer Zeit servitutfrei sind und Zürich in dem kleinen Gebietstheil, der dem eidgenössischen Forstgebiet angehört, keine Schutzwaldungen ausgeschieden hat.

Die Ablösungen im Jahre 1890 und seit der Inkrafttretung des Bundesgesetzes über das Forstwesen sind in Tabelle I zusammengestellt.

Für Ablösungen in Geld wurden Fr. 107,561 bezahlt. Seit 1881 fanden 1931 Ablösungen statt; die Entschädigungen in Geld betragen Fr. 679,082.

Vermessungswesen. Die Triangulation I. bis III. Ordnung im eidg. Forstgebiet, laut Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1878, nimmt unter Leitung des eidg. topographischen Büreaus ihren Fortgang.

Tabelle I.

Zusammenstellung der Servitut-Ablösungen im Jahr 1890 und der gesammten abgelösten Dienstbarkeiten.

Kanton.	Anzahl der im Jahr 1890 abgelösten Servitute.								V. 1881 b. Ende 1890 abgelöste Servitute.		
	Behol- zungs- rechte.	Weide- rechte.	Gras- rechte.	Boden- rechte.	Streue- rechte.	Baum- pflanzungs- rechte.	Ver- mischte Rechte.	Total.	Ablösungs- betrag.	Total.	Ablösungs- summe.
Zürich (vollständ- ig frei) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	Fr. —	—	Fr. —
Bern	2	4	—	—	—	—	—	6	42,270	63	237,672
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	29,207
Obwalden	1	1	—	—	3	—	—	5	1,920	23	6,876
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,000
Glarus	—	1	—	—	2	—	2	5	6,800	93	78,461
Zug	—	10	—	—	—	—	4	14	911	54	3,863
Freiburg (voll- ständig frei)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A. Rh.	—	1	—	—	—	—	—	1	25	166	6,064
Appenzell I. Rh.	5	10	—	—	—	—	—	15	440	20	6,400
St. Gallen	40	14	—	—	3	—	—	57	25,040	1,424	215,771
Graubünden	1	3	5	—	—	—	—	9	3,655	47	22,966
Tessin	—	—	—	—	1	1	—	2	—	8	13,282
Waadt	1	1	—	—	—	—	—	2	26,500	6	43,000
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9,520
Total	50	45	5	—	9	1	6	116	107,561	1,931	679,082

Im Berichtsjahr wurden von uns folgende unter kantonaler Aufsicht vorschriftsgemäß ausgeführte Triangulationen IV. Ordnung genehmigt:

1. Diejenige der Allmendwäldungen der Gemeinde Sisikon (Kanton Uri)	23 Punkte,
2. diejenige der Korporationswäldungen am unteren Buchberg (Kanton Schwyz)	32 „
3. diejenige der Korporationswäldungen von Zug (Kanton Zug)	61 „
	<hr/>
Zusammen	116 Punkte.

An diese Arbeiten leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 2020, laut Bundesbeschluß vom 17. September 1880.

Bis Ende 1890 wurden in den Kantonen des eidgenössischen Forstgebietes seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes trigonometrische Punkte VI. Ordnung festgesetzt und instruktionsgemäß versichert:

1. In Bern circa	1209 Punkte,
2. „ Luzern	13 „
3. „ Uri	23 „
4. „ Schwyz	32 „
5. „ Zug	91 „
6. „ Appenzell A. Rh.	153 „
7. „ Graubünden	826 „
	<hr/>
Zusammen	2347 Punkte.

An die Erstellung dieser Punkte trug der Bund bis anhin Fr. 22,760 bei.

Die im Berichtsjahr ausgeführten Detailvermessungen von Wäldungen erstrecken sich auf 1018,60 ha., wobei die Kantone Bern, Uri, Freiburg, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Graubünden betheilt sind. Vollständig vermessen sind die Wäldungen der Kantone Zürich, Freiburg und Waadt. Im Ganzen wurden bisher 61,608.44 ha. (Tabelle II) aufgenommen.

Wirthschaftspläne. Es wurden im Berichtsjahr 26 provisoische Wirthschaftspläne für Gemeinde- und Korporationswäldungen mit einer Gesamtfläche von 5258 ha. und ferner 17 definitive Pläne mit zusammen 5280 ha. entworfen. Nicht betheilt haben sich dabei die Kantone Unterwalden, Appenzell, Tessin und Wallis.

Waldvermessungen.

Tabelle II.

Zu Seite 300.

Kanton.	Vor Inkrafttreten der Instruktion für die Waldvermessung. (29. Dezember 1882.)				Seit Inkrafttreten der Instruktion bis Ende 1889.				Im Jahr 1890.				Total.					
	Staats- waldung.		Gemeinde- und Korporations- waldung.		Staats- waldung.		Gemeinde- und Korporations- waldung.		Staats- waldung.		Gemeinde- und Korporations- waldung.		Staats- waldung.		Gemeinde- und Korporations- waldung.		Zusammen.	
	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.
Zürich	88	39	132	32	—	—	8	88 ¹	—	—	—	—	88	39	141	20	229	59
Bern	1,138	—	6,233	41	978	37	2,659	29	—	—	201	92	2,116	37	9,094	62	11,210	99
Luzern	—	—	803	66	—	—	308	58	—	—	—	—	—	—	1,112	24	1,112	24
Uri	—	—	—	—	—	—	568	50	—	—	530	36	—	—	1,098	86	1,098	86
Schwyz	—	—	4,78	—	—	—	330	86	—	—	—	—	—	—	5,119	86	5,119	86
Obwalden	—	—	—	—	—	—	48	50	—	—	—	—	—	—	48	50	48	50
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	402	90	—	—	—	—	—	—	402	90	402	90
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	850	—	—	—	1,030	14	—	—	—	—	—	—	1,880	14	1,880	14
Freiburg	525	75	5,020	77	—	—	970	65 ²	12 ²	—	210 ²	—	537	75	6,201	42	6,739	17
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	—	—	221	13	—	—	30	32	—	—	251	45	251	45
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	30	39	—	—	15	—	—	—	45	39	45	39
Graubünden	—	—	14,611	62	—	—	9,795	91	—	—	19	—	—	—	24,426	53	24,426	53
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	2,287	50	6,755	32	—	—	—	—	—	—	—	—	2,287	50	6,755	32	9,042	82
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	4,039	64	39,196	10	978	37	16,375	73	12	—	1,006	60	5,030	01	56,578	43	61,608	44

¹ Angekaufte Privatwaldungen.

² Neu vermessen.

Zusammenstellung der im Jahr 1890 im eidgenössischen Forstgebiet angefertigten und von der betreffenden kantonalen Behörde genehmigten provisorischen und definitiven Wirthschaftspläne.

Kanton.	Provisorische Wirthschaftspläne.		Definitive Wirthschaftspläne.	
	Anzahl.	Flächenmaß. ha.	Anzahl.	Flächenmaß. ha.
Bern	5	608	3	78
Luzern	1	11	1	19
Uri	1	51	—	—
Schwyz	1	349	—	—
Glarus	5	1,373	—	—
Zug	—	—	2	293
St. Gallen	10	2,144	—	—
Graubünden	3	722	9	4,048
Waadt	—	—	2	842
Total	26	5,258	17	5,280

Die Gründe, warum es mit diesen wichtigen Arbeiten nicht schneller vorwärts geht, sind, wie wir bereits letztes Jahr angeführt, in der zu geringen Anzahl von wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten und in den meist zu sehr in's Detail gehenden Instruktionen für die provisorischen Wirthschaftsvorschriften zu suchen.

Im Ganzen wurden bisher für 98,792 ha. provisorische und über 41,492 ha. definitive Wirthschaftspläne oder über 31.20 % der Gesamtwaldungen des eidg. Forstgebietes aufgestellt.

Auf Gesuch der Regierung des Kantons Obwalden hat sich unser Oberforstinspektorat 1890 an den Forsteinrichtungsarbeiten der Gemeinde Alpnach betheilig, wogegen ein weiteres ähnliches Gesuch betreffend die Gemeinde Sachseln abgewiesen werden mußte, da das Inspektorat anderwärts zu sehr in Anspruch genommen war.

Der gleichen Regierung wurde bereits im Mai 1890 ein Bericht sammt Gutachten unseres Oberforstinspektorats betreffend die in einem sehr verwahrlosten Zustande sich befindenden Waldungen der Gemeinde Giswyl zur Prüfung und Vernehmlassung übersandt, ohne daß uns letztere bis anhin zugekommen.

Auf Gesuch der Regierung von Bern fand durch unser Oberforstinspektorat und den betreffenden kantonalen Forstinspektor eine Untersuchung der forstlichen Zustände in der Gemeinde Lenk statt, worüber der Regierung Bericht erstattet wurde.

Kulturwesen. In Tabelle III ist der jetzige Stand der Forstgärten aufgeführt, nach welchem dieselben Ende 1890 90.4965 ha. einnahmen (83.4863 ha. Ende 1889). Erheblich vergrößert wurden die Gärten in den Kantonen Bern, Glarus, Freiburg und St. Gallen.

Auch im letzten Jahr sind die Leistungen mit Bezug auf die im Freien ausgeführten Kulturen größer gewesen, als im Vorjahr, indem 7,000,540 Pflanzen (1889: 6,331,209 Stück) und 537.50 kg. Samen zur Verwendung gekommen. Davon gehören 6,370,406 den Nadelhölzern und 630,134 den Laubhölzern an. Die Fichte ist mit 4,929,565, die Lärche mit 598,097 vertreten. Erfreulich ist, daß die für das Hochgebirge so höchst wichtige Arve auf 74,319 Stück gestiegen. Die verschulten Pflanzen betragen circa 91 % der Gesamtzahl (Tabelle IV).

Die mit Beiträgen aus der Bundeskasse und der Hilfsmillion ausgeführten 48 Aufforstungsprojekte und mit diesen verbundenen Verbaue finden sich in nebenstehender Tabelle V zusammengestellt. Die Gesamtkosten der Aufforstungen beliefen sich auf Fr. 164,739. 03 und die Beiträge an dieselben:

a. aus der Bundeskasse	Fr. 82,874. 38
b. „ „ Hilfsmillion	„ 1,773. 11
Zusammen	Fr. 84,647. 49

Am stärksten sind an diesen Arbeiten die Kantone Bern (mit Fr. 71,469. 50) und Tessin (mit Fr. 53,390. 14) beteiligt.

Aufforstungen (inbegriffen Verbaue) wurden voriges Jahr von 10 Kantonen zum Bezug von Bundesbeiträgen angemeldet, es konnten jedoch diejenigen von Bern bis anhin noch nicht genehmigt werden, wogegen über diejenigen von diesem Kanton pro 1889 angemeldeten, erst 1890 Beschluß gefaßt wurde. (Tabelle VI). Die Kosten der von uns gutgeheißenen Projekte sind zu Fr. 670,658. 26 veranschlagt. Tessin steht mit Fr. 241,001. 92 am höchsten. Fünf Kantone sind weder bei den ausgeführten, noch bei den neuangemeldeten Projekten vertreten.

Aufforstungen im eidgenössischen Forstgebiet während des Jahres 1890.

Tabelle IV.

Zu Seite 302.

Kanton.	Nadelhölzer.								Laubhölzer.			Total.			Samen. kg.
	Fichten.	Weißtannen.	Lärchen.	Kiefern.	Arven.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	
Zürich	72,210	300	400	—	—	72,910	—	72,910	1,010	—	1,010	73,920	—	73,920	2.50
Bern	1,132,235	269,330	156,510	72,200	36,400	1,653,675	13,000	1,666,675	63,007	16,410	79,417	1,716,682	29,410	1,746,092	40.00
Luzern	212,690	30,450	6,210	—	500	222,550	27,300	249,850	9,900	5,600	15,500	232,450	32,900	265,350	13.00
Uri	5,200	—	10,800	—	—	16,000	—	16,000	23,000	4,350	27,350	39,000	4,350	43,350	100.00
Schwyz	502,740	16,740	9,430	17,350	—	500,380	45,880	546,260	7,300	2,200	9,500	507,680	48,080	555,760	65.00
Obwalden	67,965	2,100	3,310	380	900	74,655	—	74,655	20,562	100	20,662	95,217	100	95,317	1.00
Nidwalden	19,870	—	200	—	—	18,070	2,000	20,070	—	—	—	18,070	2,000	20,070	—
Glarus	91,674	1,685	5,755	1,180	—	100,294	—	100,294	1,200	3,450	4,650	101,494	3,450	104,944	—
Zug	228,565	23,845	5,230	1,670	—	191,830	67,480	259,310	6,890	—	6,890	198,720	67,480	266,200	1.00
Freiburg	652,000	17,500	6,300	13,800	500	684,400	5,700	690,100	9,200	—	9,200	693,600	5,700	699,300	11.00
Appenzell A. Rh.	198,170	10,150	5,350	7,880	—	217,200	4,350	221,550	14,150	—	14,150	231,350	4,350	235,700	—
Appenzell I. Rh.	73,700	800	1,950	1,700	—	78,150	—	78,150	500	—	500	78,650	—	78,650	—
St. Gallen	1,063,600	86,350	49,070	58,660	—	1,243,260	14,420	1,257,680	41,520	118,400	159,920	1,284,780	132,820	1,417,600	—
Graubünden	161,550	—	127,602	41,105	33,319	341,157	22,419	363,576	2,640	17,970	20,610	343,797	40,389	384,186	135.50
Tessin	122,600	1,600	156,650	90,200	—	337,050	34,000	371,050	52,640	175,520	228,160	389,690	209,520	599,210	76.00
Waadt	283,410	—	16,100	650	700	294,860	6,000	300,860	27,995	2,000	29,995	322,855	8,000	330,855	—
Wallis	41,386	—	37,230	800	2,000	75,316	6,100	81,416	1,970	650	2,620	77,286	6,750	84,036	92.50
Total	4,929,565	460,850	598,097	307,575	74,319	6,121,757	248,649	6,370,406	283,484	346,650	630,134	6,405,241	595,299	7,000,540	537.50

Stand der Saat- und Pflanzschulen in den Kantonen des eidg. Forstgebietes im Jahr 1890. Tab. III.

Kanton.	Staatswaldungen.		Gemeinde- und Korp.-Waldungen.		Privatwaldungen.		Total.	
	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.
	Aren.	kg.	Aren.	kg.	Aren.	kg.	Hektaren.	kg.
Zürich	—	—	16.00	7.00	70.00	8.00	0.8600	15.00
Bern	1438.00	535.50	404.00	133.50	47.00	50.50	18.8900	719.50
Luzern	—	—	146.00	39.50	102.50	39.50	2.4850	79.00
Uri	—	—	30.70	36.00	51.00	22.00	0.8170	58.00
Schwyz	—	—	729.71	204.00	20.90	2.00	7.5061	206.00
Obwalden	—	—	205.00	101.00	5.50	3.00	2.1050	104.00
Nidwalden	13.00	10.00	28.00	2.00	4.00	—	0.4500	12.00
Glarus	—	—	192.11	55.25	—	—	1.9211	55.25
Zug	—	—	293.00	45.50	—	—	2.9300	45.50
Freiburg	179.00	60.00	481.60	118.00	32.10	9.00	6.9270	187.00
Appenzell A. Rh.	40.00	5.00	208.50	31.00	128.50	21.00	3.7700	57.00
Appenzell I. Rh.	60.00	25.50	15.00	2.00	12.00	2.00	0.8700	29.50
St. Gallen	231.00	56.00	1536.00	298.00	636.00	79.00	24.0300	433.00
Graubünden	—	—	721.57	442.15	3.50	2.00	7.2507	444.15
Tessin	327.30	428.00	—	—	57.00	25.00	3.8430	453.00
Waadt	115.00	101.00	216.00	100.00	—	—	3.3100	201.00
Wallis	—	—	253.16	192.00	—	—	2.5316	192.00
Total	2403.30	1221.00	5476.35	1806.90	1170.00	263.00	90.4965	3290.90
Stand des Jahres 1889	2205.14	2277.80	5030.53	1908.40	1112.96	196.50	83.4863	4382.70
1890 { mehr } als 1889	198.16	—	445.82	—	57.04	66.50	7.0102	—
{ weniger }	—	1056.80	—	101.50	—	—	—	1091.80

Tabelle V.

Ausgerichtete Beiträge an ausgeführte Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten pro 1890.

	Kosten-	Beiträge aus der		Total.
	betrag.	Bundeskasse.	Hilfsmillion.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bern: 19 Projekte: Brügglenwald, Stößigraben, Vogelgraben, Bockplatten (Abschlagszahlung), Lochwaldbezirk (Abschlagszahlung), Hinter der Egg (Abschlagszahlung), Rieselaunen, Sitirieseten (Abschlagszahlung), Risbachrieseten (Abschlagszahlung), Hintwald und Rittschöpf, Stierenberg, Marchgrabenbleike, Heimkuhallment, Pletschenrutsch, Schindeleggli, Großberg, Stärenegg, Frickenmoos, Schweuggen- und Gurbaweide	71,469. 50	36,254. 01	—	36,254. 01
2. Schwyz: 2 Projekte: Brandeggweide, Hoherohrain und Hoherohnboden	7,976. 54	2,471. 88	—	2,471. 88
3. Obwalden: 1 Projekt: Eybach	6,296. 88	3,406. 48	—	3,406. 48
4. Zug: 1 Projekt: Großmattstollen (Abschlagszahlung)	3,340. 50	1,670. 25	—	1,670. 25
5. St. Gallen: 3 Projekte: Spielberg, Freudenberg, Stegenwald (Abschlagszahlung).	4,967. 28	1,986. 91	627. 43	2,614. 34
Uebertrag	94,050. 70	45,789. 53	627. 43	46,416. 96

Bundesblatt. 43. Jahrg. Bd. II.		Kosten-	Beiträge aus der		Total.
		betrag.	Bundeskasse.	Hülfsmillion.	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	94,050. 70	45,789. 53	627. 43	46,416. 96
	6. Graubünden: 4 Projekte: Kirchberg, Ils Barsehans (Abschlagszahlung), Blais Laret, Schafberg (Abschlagszahlung)	15,245. 44	7,371. 39	409. 94	7,781. 33
	7. Tessin: 16 Projekte: Stalvedro-Ponte sordo, Bosco sordo, Corcapolo, Dietro il Riparo (Maggia), Boscone di Moleno, Boscone di Biasca, Sotto la Sassa, Monte Generoso, Lungo Correzione di Ticino (2 Projekte), Monte Pettine, Gaggio, Motta-Villa, Sopra Fiesso, Sopra l'Abitato Sonogno, Torrente Molina, Valle di Colla-Signora (an die 14 letztgenannten Projekte Abschlagszahlungen)	53,390. 14	28,687. 09	325. 19	29,012. 28
	8. Wallis: 2 Projekte: Fadeau, Grandes Luys (Abschlagszahlung)	2,052. 75	1,026. 37	410. 55	1,436. 92
	Total: 48 Projekte	164,739. 03	82,874. 38	1,773. 11	84,647. 49

Anmerkung. Fr. 10,301. 16 des Beitrages an Tessin wurden auf Kredit 1891 herübergenommen.

Angemeldete und vom Bundesrath genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekte pro 1890.

	Kosten-	Beiträge aus der		Total.
	betrag.	Bundeskasse.	Hülfsmillion.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bern: 34 Projekte: Brünigberg, Urserli, Roßwald und Fad, Gitzinollen und Bühlhubel, Hennenwald, Handeck, Brienzwyler - Dorfbach, Goldeihalden, Sprengrieseten, Spießbach (Nachprojekt), Rutschflächen außerhalb des Spießbach, Lauzug, Wänglilauenen, Horlauigraben, Letzen und Engelwald, Kuhnisbergli, Loosgräben, Grubenwald, Kohlerenweide, Vordere Honeggswandweide, Honeggswandgräben (Nachprojekt), Schlüchter's Honegg, Heimkuhalluent (Nachprojekt), Großberg, Kalberweid, Stärenegg, Hegenalp, Dürrentannenalp, Süftenenalp (Nachprojekt), Selibühlalp, Unterscheidwald, Badwald, Gurnigelalp, Nünenenalp	233,465. 14	119,307. 58	—	119,307. 58
2. Uri: 2 Projekte: Verschiedene Grundstücke längs der Gotthardbahnlinie in der Gemeinde Silenen, Gurschen	11,600. —	6,485. —	—	6,485. —
3. Schwyz: 4 Projekte: Hochgschwend-Portugal, Aapordwald, Brandeggwald, Altberg und Kollernwald	16,280. 20	7,622. 60	—	7,622. 60
4. Glarus: 1 Projekt: Farnenplanke	744. —	372. —	—	372. —
5. Freiburg: 10 Projekte: Schwandneuf, Schattle Schutzhölle und Luggle, Oberrückwald, En Crosaz, Gite à Bas, Montagne de Féredecky, Revers du Gros l'Adrey et Chaud à bœuf, Pâturage du Cerniat, Pâturage du				
Uebertrag	262,089. 34	133,787. 18	—	133,787. 18

	Kosten- betrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Fr.	Hilfsmillion. Fr.	Total. Fr.
Uebertrag	262,089. 34	133,787. 18	—	133,787. 18
Commun, Forêt du Creux de la Savignière près du pont de Javroz	71,649. —	41,554. 40	—	41,554. 40
6. St. Gallen: 9 Projekte: Schindelboden, Tristeli, Wies- fleken, Rosenberg, Breitenwald, Schwammtobel, Vättner- berg, Tschennerbergli, Reschu-Kürschnen	16,068. 50	8,072. 52	—	8,072. 52
7. Graubünden: 5 Projekte: Grappin, Val Miedra, Las Cuschas, Grappin (Nachprojekt), Kirchberg (Nach- projekt)	10,059. —	4,463. —	—	4,463. —
8. Tessin: 18 Projekte: Tira l'occhio Piancone e Pianche di Genero, Corcapolo, linkes Ufer der Maggia, Tessin- *korrektio n (Gudo und Cugnasco), Boscone (Biasca), Boscone (Moleno), Sotto la Sassa e Valleggi dell' Im- brugata, Flächen zwischen Stalvedro und Ponte Sordo, Bosco Sordo, Monte Pettine (Nachprojekt), In Cima dello Sconfio, Faura Gaggio (Nachprojekt), Molina, Sonogno, Ovia e Valli, Colla e Signora, Motta, Fluß- bett der Maggia (Nachprojekt)	241,001. 92	131,766. 14	8,615. 71	140,381. 85
9. Wallis: 13 Projekte: Gasserenloch, Am Stock, Auf den Hörnern, Auf den Burgen, Bodenhalde, Schalp, Béveron, Forêt de Devens, Forêt Fendaz, Scion, Rûfe bei der Fluh, Oberwald, Triftgrätli	69,790. 50	37,706. 25	3,655. 40	41,361. 65
Total: 87 Projekte	670,658. 26	357,349. 49	12,271. 11	369,620. 60

Wegen eines von uns bereits unterm 3. Dezember 1877 genehmigten Projektes über die Wiederbewaldung einer trockenen Weidefläche unmittelbar ob der Ortschaft Realp (Urseren), das zwar begonnen, aber noch nicht vollendet ist, wurde die Regierung des Kantons Uri unterm 24. September 1890 zur Vernehmlassung eingeladen; letztere ist uns bis anhin noch nicht zugekommen. Es ist die Verzögerung dieser Aufforstung um so bedauerlicher, als die ganze Thalschaft Urseren nur den kleinen Bannwald ob Andermatt und eine neugegründete Waldung von 30 ha. bei Hospenthal besitzt, und um so unbegreiflicher, als die gesammten Kosten aus der Bundeskasse und dem Arnold Escher-Fonds gedeckt werden.

Dem Kanton Graubünden haben wir einen Bericht unseres Oberforstinspektorats über den höchst gelichteten Zustand einiger Walldistrikte in der Landschaft Davos und über die Dringlichkeit einiger Neubewaldungen, namentlich in dem Einzugsgebiet des mit Bundesunterstützung verbauten gefährlichen Albertibaches, zur Kenntnißnahme und Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen übersandt. Auch hierauf kam uns noch keine Rückänßerung zu.

Die Angelegenheiten betreffend den Schutzwald ob Soglio (Graubünden), die Aufforstungen auf Gebiet der Gemeinde Escholzmatt (Kanton Luzern) und im Flußgebiet der Veveysse (Waadt), deren wir in unserm letzten Berichte Erwähnung gethan, sind leider immer noch pendent.

Unser Forstinspektorat wurde in hohem Maße durch die Augenscheine und Berichterstattungen betreffend die forstlichen Verhältnisse in all' den zahlreichen Wildbach- und Flußgebieten in Anspruch genommen, über deren Verbauung Projekte zum Bezug von Bundessubsidien eingegangen waren.

Bekanntlich hat der Nonnenspinner (*Liparis monacha*) in den Waldungen der deutschen Nachbarstaaten Bayern und Württemberg sehr bedeutende Verheerungen angerichtet, so daß wir uns veranlaßt sahen, eine Kommission von Sachverständigen aus den zunächst bedrohten Kantonen zur Berathung von Maßnahmen einzuberufen, welche geeignet sein könnten, das Eindringen genannten Schädling in die Schweiz zu verhindern, eventuell der Verbreitung desselben in der Schweiz möglichst Einhalt zu thun.

Dem vorausgehend hatten wir uns an die Regierungen obgenannter Staaten um Aufschluß über die dortige Verbreitung des Insekts, über getroffene Maßnahmen gegen dasselbe und deren Resultat und ferner über Ausfuhr von Holz nach der Schweiz in entrindetem Zustande gewandt und in sehr verdankenswerther Weise erhalten. Die diesfälligen Mittheilungen wurden der Kommission

zur Verfügung gestellt, sowie auch ein diesbezüglicher Bericht unseres Oberforstinspektorates.

Der Antrag der Kommission ging dahin:

1. Die Einfuhr aus Deutschland von nicht entrindetem Brenn-, Bau- und Nutzholz (mit Ausnahme des Buchenens) ist bis auf Weiteres zu verbieten.

2. Es ist eine kurze Beschreibung des Nonnenspinners und seiner Lebensweise und ferner eine Anleitung zur Bekämpfung desselben zu Händen der schweizerischen Kantone und Forstbeamten, sowie der größern Waldbesitzer in den zunächst bedrohten Kantonen auf Kosten des Bundes zu veröffentlichen.

Durch Kreisschreiben vom 3. Oktober 1890 haben wir hierauf sämtlichen eidg. Ständen von der Sachlage und den Anträgen der Fachkommission Kenntniß gegeben; zugleich setzten wir die Gründe auseinander, warum wir dem ersten Antrage betreffend Verbot der Einfuhr von berindetem Holze nicht beigetreten und uns auf ein Gesuch an die Regierungen von Bayern und Württemberg beschränkten, darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß das zur Ausfuhr nach der Schweiz bestimmte Holz soweit immer möglich entrindet werde. Für den Fall, daß dessen ungeachtet berindetes Holz eingeführt werden sollte, haben wir die erforderlichen Kontrol- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet.

Den zweitgenannten Antrag haben wir angenommen und Auftrag zur Ausarbeitung eines volkstümlichen, kurzgefaßten Schriftchens gegeben, das in 2000 Exemplaren gedruckt und an die zunächst bedrohten Kantone der Nordostschweiz vertheilt wurde. Demselben ist eine kolorirte Tafel mit dem Insekt in seinen verschiedenen Stadien der Metamorphose beigegeben, welche der auf Veranlassung der beteiligten bayerischen Staatsministerien erschienenen Schrift „die Nonne“ entnommen ist. Von letzterer Schrift haben wir 200 Stück angekauft und an sämtliche Kantone und höheren Forstbeamten versandt.

Im Laufe letzten Jahres ist in den Waldungen der Schweiz kein Insektenschaden von Bedeutung vorgekommen, dagegen ist die Lärchenminirmotte (*Tinea larinella*) sehr verbreitet aufgetreten und hat das Wachsthum der befallenen Stämme beeinträchtigt.

In einer Nadelholzwaldung der Gemeinde Flims (Graubünden) warf den 23. Januar 1890 ein Cyklon 3720 Stämme auf 78 ha. nieder, mit einer Holzmasse von 8700 Festmeter. Im November trat in verschiedenen Waldungen der Schweiz etwas Wind- und Schneebruchschaden ein.

Für eine Statistik der Lawinen der Schweiz konnte das Material noch nicht vollständig zusammengetragen werden, in Folge dessen die Bearbeitung desselben verschoben werden mußte.

Auf Gesuch des internationalen Komite's des botanischen Alpengartens Linnæa in Bourg-St. Pierre (Wallis), bewilligten wir unter gewissen Bedingungen eine Aversalsumme an dasselbe von Fr. 1000.

Durch die schweizerische Gesandtschaft in Washington kam uns eine Sendung Sämereien und ein werthvolles forstliches Werk zu, beides Geschenke der Regierung der Vereinigten Staaten.

II. Jagd- und Vogelschutz.

a. Jagd.

Die in Aussicht genommene Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875 hat die schweizerischen Jagdvereine und Jäger in hohem Grade beschäftigt und verschiedene diesfällige Anfragen an uns veranlaßt, die wir dahin beantwortet haben, daß zum Studium fraglicher Revision zwar Auftrag ertheilt sei, der betreffende Entwurf jedoch, anderer dringender Geschäfte halber, frühestens in der Dezembersitzung 1890 den eigenössischen Räten vorgelegt werden könne. Unterdessen wurde der Entwurf ausgearbeitet und letztern zugestellt.

Mit Schreiben vom 27. Mai 1890 hat der Kanton Freiburg eine vom Großen Rath unterm 23. desselben Monats beschlossene Abänderung des kantonalen Jagdgesetzes zur Prüfung eingesandt. Wir sprachen die Genehmigung derselben mit dem Bemerkens aus, daß in Artikel 8 den Jagdaufsehern der Abschluß von Raubzeug nicht nur zu gestatten, sondern als Dienstobliegenheit von denselben zu verlangen sei.

Die Regelung der Jagd auf Schwimmvögel auf Seen durch die Kantone (Art. 9 des Bundesgesetzes) hat uns wiederholt beschäftigt; es ist dieser Gegenstand aber bis heute noch zu keiner ganz befriedigenden Erledigung gelangt, indem einzelne Kantone der Vorschrift im erwähnten Artikel noch nicht oder doch nicht in genügender Weise nachgekommen sind. Auch der Vollzug der bestehenden kantonalen Reglemente läßt noch zu wünschen übrig und ist ein Kanton so weit gegangen, daß er während geschlossener Jagd, entgegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes und seiner eigenen diesbezüglichen Verordnung, Patente für die Jagd auf Schwimmvögel zu Lande ausgestellt.

Verschiedenen Gesuchen um Bewilligung dieser Jagd an Flüssen konnten wir gegenüber den diesbezüglichen klaren Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, nur in einem Falle glaubten wir eine Ausnahme machen zu sollen, wo es sich um Abschluß weniger Stück Enten an kleinern Bächen handelte, die mit künstlich erbrüteter Forellen besetzt worden waren.

Die Regierung des Kantons Aargau theilte uns unterm 30. Mai 1890 folgenden Beschluß des Großen Rathes mit:

„Das B e g n a d i g u n g s r e c h t über Vergehen gegen die Bundesgesetze über Jagd und Vogelschutz und über die Fischerei wird, wenigstens bis zu dem Zeitpunkte, da die zuständige Bundesbehörde in Sachen entschieden haben wird, vom Großen Rath ausgeübt.“

Dieser Beschluß wird damit begründet, daß aus dem durch die eidgenössischen Räte beschlossenen Verschub eines Entscheides in dieser Angelegenheit (Beschluß der Räte vom 20. Dezember 1888) mannigfache Uebelstände hervorgehen, einerseits für die Verurtheilten selbst, welche nicht wissen, woran sie sind, anderseits für die Gerichte, deren Urtheile unvollzogen bleiben.

Wir haben hierüber beschlossen:

Beipflichtung zum obigen Großrathsbeschlusse des Kantons Aargau und Behandlung auch der aus andern Kantonen eingegangenen (Bern und St. Gallen) oder noch eingehenden Gesuche in gleichem Sinne.

Die Inspektion der Bannbezirke unterblieb im Berichtsjahre vollständig, weil 1889 eine solche mit einziger Ausnahme derjenigen in den Kantonen Glarus und Tessin stattgefunden. Eine Inspektion der tessinischen Bezirke hatten wir für 1890 angeordnet, sie kam aber wegen der dortigen politischen Unruhen nicht zur Ausführung.

Bannbezirke (Tabelle VII). Die Anzahl derselben hat sich, infolge eines diesfälligen Gesuches des Kantons Glarus und unserer hierauf erfolgten Beschlußnahme vom 5. September 1890 um den Bezirk Glärnisch mit 109 km² vermehrt, so daß sich dieselben nunmehr auf 23 beläuft mit einem Gesamtflächeninhalt von 3929 km². Der kleinste Bezirk, Säntis (Appenzell), mißt 34 km², der größte, Weißhorn (Wallis), 538 km².

Appenzell I.-Rh. kam mit dem Gesuche um eine engere Begrenzung seines Bannbezirkes ein, unter Einbegleitung einer Schadenersatzforderung für Wildschaden seitens eines dortigen Alpbesitzers. Durch Beschluß vom 23. Mai 1890 wurde Innerrhoden abgewiesen mit dem Bemerken, daß 1891 die laufende fünfjährige Bannperiode

Wildhut in den Jagdbannbezirken im Jahre 1890.

Tabelle VII.

Zu Seite 311.

Kanton.	Bannbezirke (nach Verordnung vom 16. Juli 1886).			Wild- hüter, deren Anzahl.	Thätigkeit der Wildhüter.			Kosten der Wildhut.									Bundes- beitrag.
	Name.	Größe			Frevel- an- zeigen.	Erlegtes Raubwild.		Fixe Besoldungen oder Betrag der Taggelder.	Unfall- Versiche- rung der Wildhüter.	Be- waffnung und Aus- rüstung.	Zulage für Munition.	Ent- schädigung für Kleidung und Wohnung.	Schuß- prämi- en.	Zeitweilige Aushilfe.	Ver- schiedenes.	Total.	
		per Bezirk.	per Kanton.			Haar- wild.	Feder- wild.										
Bern	1. Faulhorn-Jungfrau	362	716	4	3	70	101	6,600. —	342. 75.	7. —	195. —	35. —	443. —	657. 15	—	8,279. 90	2,759. 97
	2. Giffhorn (Wildasyll)	57															
	3. Hohgant	142															
	4. Mont Moron	155															
Luzern	Schratten-Rothhorn	62	62	1	—	12	11	300. —	—	—	—	—	20. —	50. —	—	370. —	123. 33
Uri	Rothstöcke	83	48	2	1	4	7	450. —	—	3. 50	—	—	10. —	—	—	463. 50	154. 50
Obwalden		155															
Nidwalden		24															
Schwyz	Grieselstock-Bisithal	118	118	1	—	5	3	300. —	—	—	—	—	—	—	—	300. —	100. —
Glarus	Kärpfstock	129	238	2	—	26	10	1,749. 41	96. 80	—	23. 70	—	—	293. —	—	2,162. 91	720. 97
	Glärnisch (seit Juli 1890)	109															
Freiburg	Brenleire (alter Bezirk)	102	230	3	9	92	29	2,762. 40	—	4. 30	18. 80	450. —	84. —	90. —	—	3,409. 50	1,136. 50
	Schopfenspitze	128															
Appenzell A. Rh.	Säntis	34	3	1	4	5	35	846. —	—	—	—	—	48. 40	—	—	894. 40	298. 13
Appenzell I. Rh.		31															
St. Gallen	Churfürsten	189	189	2	6	79	23	2,492. 10	88. —	43. 50	26. 35	200. —	311. 50	220. 95	15. 20	3,397. 60	1,132. 53
Graubünden	1. u. 2. Piz d'Err	342	550	5	2	92	5	4,980. —	—	7. 40	35. 80	—	56. —	60. —	—	5,139. 20	1,713. 07
	3. Piz Beverin	168															
	4. Bernina (Wildasyll)	40															
Tessin	1. Gotthard	94	327	2	—	16	18	4,380. —	—	—	—	240. —	—	—	—	4,620. —	1,540. —
	2. Verzasca-Leventina	233															
Waadt	Diablerets	236	236	6	2	37	44	3,600. —	221. 40	25. 50	—	20. —	24. —	10. —	—	3,900. 90	1,300. 30
Wallis	1. Weißhorn	538	1074	2	3	14	4	4,785. —	—	—	75. 20	400. —	—	—	—	5,260. 20	1,753. 40
	2. Haut de Cry	192															
	3. Grand Combin	344															
Total		3929	3929	48	51	713	602	34,630. 91	748. 95	91. 20	389. 85	1345. —	1009. 40	1424. 10	15. 20	39,654. 61	13,218. 20
Total 1889		3820	3820	46	62	702	1539	33,042. 55	571. 88	1249. 40	305. 60	1853. 15	944. 35	997. —	40. —	39,003. 93	13,001. 32

zu Ende gehe und übrigens dem Kanton bereits der Abschluß von Wild bewilligt worden sei, der aber leider nicht zur Ausführung gekommen. Auf die Schadenersatzklage werde nicht eingetreten.

Die Anzahl der Wildhüter ist auf 48 gestiegen und deren fixe Besoldung auf Fr. 34,630. 91. Die Gesamtkosten der Wildhut (fixe Besoldung, Unfallversicherung [4 Kantone], Bewaffnung, Munition, Schußprämien, Aushilfe etc.) stellen sich auf Fr. 39,654. 61. An diese verabfolgte der Bund den gesetzlichen Drittel oder Fr. 13,218. 20.

Der Stand der Gamsen hat in sämtlichen Bezirken mehr oder weniger zugenommen, derjenige der Murmelthiere meist sehr bedeutend. Auch die neuangelegten Kolonien (z. B. in den Bannbezirken Säntis und Churfürsten) haben sich gut gehalten und etwas vermehrt. Im Bannbezirk „Schratten“ wurde mit 9 von Graubünden dem Kanton Luzern geschenkten Murmelthieren eine neue Kolonie gegründet. Bei beiden Wildarten fand Abschluß durch die Wildhüter statt, im Kärpfstock (Glarus) zum Beispiel von 34 Gamsen und 14 Murmelthieren (während unsere Bewilligung auf je 40 bis 50 Stück lautete) und im Bezirk Giffhorn (Bern) von Auer- und Birkhähnen. In letztem Distrikt wurden Rudel Gamsen bis zu 70 Stück gesehen, ebenso viel auf der Südseite des Bezirkes Churfürsten (St. Gallen) Mitte Dezember und im April sogar 80 Stück; auf der Südseite des Bezirkes Piz d'Err (Graubünden) ebenfalls bis 80 Stück. In einigen Bezirken kommen auch Rehe vor, doch wird keine oder doch nur eine geringe Zunahme ihrer Stückzahl, in den Churfürsten sogar eine Abnahme, angegeben, und der Grund davon theils freijagenden Laufhunden zugeschrieben, theils Wilderern längs den Grenzen der Banne.

Die Alpenhasen scheinen eher zugenommen zu haben und auch die Alpenhühner mit Ausnahme des Auerwildes. Nur am Säntis und in den Rothstöcken (Nidwalden) scheint auch letzteres sich vermehrt zu haben. Aus einigen Bezirken wird über bedeutenden Nachwuchs an Gemswild berichtet, so namentlich in den Kantonen Appenzell und St. Gallen.

Der schneereiche Winter soll dem Wilde wenig geschadet haben.

Krankheiten kamen im Berichtsjahre unter dem Wilde keine nennenswerthen vor, dagegen litt dasselbe in einigen Bezirken stark vom Raubzeug, unter welchem Fuchs und Marder immer noch am meisten Schaden zufügen, namentlich dem Stand der Rehe, Hasen und den am Boden brütenden Hühnern. Auch freijagende Laufhunde haben vielerorts der Jagd stark geschadet. Aus mehreren

Bezirken wird indeß über Besserung im Schaden durch Raubzeug berichtet, was hauptsächlich der Aussetzung der Schußprämien zu verdanken ist, die sich 1890 in 9 Kantonen auf Fr. 1009 40 gehoben haben. Das erlegte Raubwild wird zu 713 Stück Haarwild und 602 Stück Federwild, zusammen 1315 Stück angegeben. Den höchsten Abschluß mit 191 Stück hatte der ausgezeichnete Wildhüter Chr. Jaggi im Gifferrhorn (Bern), und gar kein solcher kam im Bezirk Bernina vor, der indeß nur vom 1. September bis 15. Dezember unter Hut steht.

In einigen Kantonen wurde die Jagd auf Füchse während sonst geschlossener Zeit durch ein Dekret regulirt, das nur das Jagen in Gruppen, nicht aber durch einzelne Jäger gestattet. Graubünden sah sich veranlaßt, mit unserer Genehmigung die Bewilligung zum Abschluß von Füchsen in Bannbezirken von festen Standpunkten aus (Häuser, Ställe etc.) unter gewissen Vorschriften zu ertheilen.

Die Frevefälle haben laut den Berichten gegenüber dem Vorjahre 1888 um etwas abgenommen, was theils die Folge einer besseren Hut ist, theils aber auch der Läßigkeit einiger Wildhüter in der Jagdpolizei zugeschrieben werden dürfte. Das Ausgraben von Murmelthieren und das Fallenlegen für dieses Wild findet leider immer noch statt, sowie auch das Giftlegen gegen Füchse.

In Bannbezirken mit starkem Wildstand kommt etwas Wildschaden vor, doch ist uns außer dem bereits erwähnten im Bezirk Säntis nur über eine einzige angebrachte Anzeige einberichtet worden (Piz Beverin), die aber abgewiesen wurde, weil der Schaden nicht erwiesen werden konnte.

Im Allgemeinen darf gesagt werden, daß die Wildhut sich gebessert hat und damit auch der Wildstand, dagegen sind manche Bannbezirke zu ausgedehnt und die Hut zu schwach, abgesehen davon, daß in einigen Kantonen die Wildhüter ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind und unter zu laxer Kontrolle stehen.

Betreffend die Besiedelung der Freiberge mit Steinwild (Art. 15, Absatz 4, des Bundesgesetzes) wurde mit den begonnenen Versuchen fortgefahren, indem wir die Sektion Rhätia des schweizerischen Alpenklubs, die in Sela, 1 Stunde ob Filisur, im Bannbezirk Piz d'Err, ein Gehege angelegt, in ihrem Unternehmen unterstützten. Leider sind die erwarteten Erfolge wegen zu schwieriger Pflege der noch jungen Thiere in jener abgelegenen Gegend nicht in Erfüllung gegangen, so daß man sich veranlaßt sah, die Thiere nach dem vorzüglichen Wildpark Langenberg (bei Zürich) zu verlegen, wo sich gegenwärtig 5 Stück befinden.

b. Vogelschutz.

Der Kanton St. Gallen hat sich veranlaßt gesehen, eine Nachtragsverordnung über Revision des Artikels 21 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1884 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz zu erlassen, welcher wir unterm 27. Mai 1890 unsere Genehmigung erteilt haben.

Mit dem Vogelschutz im Tessin steht es immer gleich schlecht. In Handhabung unseres Verbotes der Einfuhr todter Vögel, die zu den unter den Schutz des Bundes gestellten Vogelarten gehören, fanden an der Grenzzollstätte Chiasso diesfällige Konfiskationen statt.

Mit Kreisschreiben vom 30. Oktober 1890 übersandten wir den Kantonen einige Exemplare der Druckschriften:

1. Futterplätze für Vögel im Winter, und
2. Winke betreffend das Aufhängen von Nistkästen für Vögel (im Auftrage der Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften, Sektion für Thierschutz, in Gera von K. Th. Liebe bearbeitet).

Unter Hinweis auf Artikel 18 des erwähnten Bundesgesetzes empfahlen wir den Kantonen den Ankauf einer größeren Anzahl dieser Schriften zur Verbreitung, namentlich in Schulen. Ferner gaben wir den Kantonen zur Nachahmung Kenntniß von folgenden Beschlüssen des Kantons Schaffhausen:

1. Die Baudirektion wird ermächtigt, 1000 Stück Nistkästchen anzuschaffen und
2. dieselben zum Theil in den Staatswaldungen aufzustellen, zum Theil an Gemeinden und Private zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Eine Einladung der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft zum internationalen ornithologischen Kongresse in Budapest im Mai 1891 wurde verdankt und Herr Dr. V. Fatio in Genf als Vertreter der Schweiz daselbst bezeichnet.

Vom Katalog schweizerischer Vögel konnte im Berichtsjahre leider kein Heft veröffentlicht werden.

III. Fischerei.

Nachdem im Jahre 1889 sechs Kantone ihre Gesetze resp. Verordnungen über die Fischerei mit dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888, gemäß Art. 33 desselben, in

Uebereinstimmung gebracht, konnte der Bundesrath im Berichtsjahr 10 weiteren seine Genehmigung ertheilen, wie auch einer zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg unterm 1. Februar 1890 für den Neuenburgersee abgeschlossenen Fischerei-Uebereinkunft. Mit ihren Vollziehungsgesetzen sind gegenwärtig noch ausstehend die Kantone Bern, Uri, Nidwalden, Zug, Solothurn, Graubünden, Tessin und Wallis.

Einem Gesuche des Kantons Neuenburg um Genehmigung der Aufnahme eines Zusatzartikels in das kantonale Fischereigesetz, nach welchem die Schonzeit der Forelle vom 1. Oktober bis 31. Dezember (Art. 9 des Bundesgesetzes) auf die Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar und demgemäß auch das Verbot des Kaufs und Verkaufs dieser Fischart verschoben wird, haben wir entsprochen.

Um den Kantonen den Vollzug der Bestimmungen von Art. 25 des Bundesgesetzes und Art. 19 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Fischereiaufseher zu erleichtern, haben wir eine Instruktion für diese Beamten als Norm entworfen und den Kantonen zur gutfindenden Benutzung übersandt.

Ende 1890 waren in 13 Kantonen 34 Fischereiaufseher mit einem Gesamtgehalt resp. Entschädigung von Fr. 18,306. 55 angestellt. An diese Kosten und an diejenigen für außerordentliche Aufsicht (Fr. 145. 60) trug der Bund, gemäß Art. 29 des Bundesgesetzes, 50 % oder Fr. 9153. 27 bei.

Gemäß Art. 20 der erwähnten bundesrätlichen Vollziehungsverordnung wurden in der zweiten Hälfte des Monats Dezember in Zürich, unter Leitung des Herrn Prof. Schoch zwei aufeinanderfolgende Kurse zur Instruierung des Fischereipersonals des Kantons St. Gallen abgehalten, die je 5 Tage dauerten.

Unterm 25. September erließen wir ein Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen, in welchem wir dieselben auf den Beginn der Schonzeit für die verschiedenen Forellenarten (Art. 9 des Bundesgesetzes) und die Art. 8 bis 11 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung betreffend Fang und Benutzung dieser Fischarten für die Brutanstalten und die diesbezügliche Kontrolle aufmerksam machten.

Unterm 3. Dezember kam der Staatsrath von Freiburg mit dem Gesuche ein, es möchte dem Kanton für den Forellenfang in den dortigen Gewässern der Gebrauch von Netzen mit einer Maschenweite von nur 2 cm., statt der in Art. 4, litt. b, des Bundesgesetzes vorgeschriebenen Weite von 3 cm., gestattet werden.

Wir konnten dem Gesuche in diesem allgemeinen Sinne nicht entsprechen, erklärten uns jedoch bereit, auf ein solches um ausnahmsweise Zulassung von Netzen mit Maschen von unter 3 cm. Weite für den Forellenfang in speziell zu nennenden kleineren Gebirgsbächen, gemäß Art. 4, letzter Absatz, des Bundesgesetzes, einzutreten.

Der Kanton Neuenburg stellte unterm 18. April das Gesuch um Bewilligung zum Fang von Trischen innert dem Perimeter des Ausflusses der Reuse in den Neuenburgersee während der Frühlingschonzeit, weil dieser Fisch in genanntem Fluß aufsteige, um dem Laich der Forellen nachzustellen. Angesichts der Bestimmungen des Konkordates und im Hinblick darauf, daß die jungen Forellen damals bereits dem Ei entschlüpft waren, konnten wir dem Gesuche nicht entsprechen.

Die Regierung von Zug begleitete uns unterm 4. April ein Gesuch dortiger Fischereiberechtigter um Bewilligung zum Fang von Hechten und Egli während der Frühlingschonzeit in empfehlendem Sinne ein, unter Hinweis auf Art. 15, Abs. 4, des Bundesgesetzes über die Fischerei. Den 11. April haben wir hierauf erwidert, daß laut Art. 24 des erwähnten Gesetzes der Fischfang in allen interkantonalen Fischgewässern durch Uebereinkommen zwischen den betreffenden Kantonen zu regeln sei und somit auch im Zugersee. Da die betreffenden Kantone dieser Vorschrift noch nicht nachgekommen, so befinde sich der Bundesrath auch nicht im Falle, auf das gestellte Gesuch eintreten zu können.

Der Kanton Luzern zog auf unsere Veranlassung hin eine für den Zugersee ertheilte Bewilligung zum Hechtfang während der Frühlingschonzeit zurück.

In Ausführung des Art. 3 des Bundesgesetzes wurden verschiedene Ausmündungen von Flüssen in Seen sichtbar begrenzt und der Fischfang innert diesem Perimeter verboten; so an der Einmündung der Reuse in den Neuenburgersee, der Aare und Scheuß in den Bielersee, des Aabaches in den Hallwylersee etc.

Der heutige Stand der Schonreviere ist folgender:

Kanton.	Bezeichnung des Schongebietes.	Seen.		Flüsse.		Total Fläche per Kanton.	Bemerkungen.
		Uferlänge.	Fläche.	Flusslänge.	Fläche.		
Bern . . .	1) Lütchine im Amtsbezirk Interlaken	—	—	286.00	131.00	331.00	Bewilligung zum Fang zum Zwecke der künstlichen Fischzucht vorbehalten. Gebrauch der Fischruthe vom Ufer aus gestattet.
	2) Aare von Brunnadern bis zum Thalmattenfahr bei Niederrantigen mit Ausnahme des Schwellenmättelstückes in Bern	—	—	31.50	200.00		
Luzern . .	3) Sempachersee, oberstes Gebiet bis an die Meienbacheimündung in gerader Linie gegen den Kirchthurm von Kirchbühl	5.25	352.00	—	—	352.00	Absolute Schonung.
Glarus . .	4) Mehrenbach	—	—	3.50	0.70	0.70	" "
Graubünden	5) Landwasser vom Schwellisee bis Langwieser-Grenze und Schwellisee	—	3.00	12.00	3.50	6.50	" "
	Total	5.25	355.00	333.00	335.50	690.30	

Der Kanton Zürich hat die bisherigen Reviere aufgehoben, an Stelle derselben bisher aber noch keine andern bezeichnet.

Fischereikonventionen. Auf Veranlassung des königlich preussischen Ministeriums für Landwirthschaft traten den 19. Dezember 1890 die Fischereibevollmächtigten der Rheinuferstaaten in Trier zusammen zur Besprechung einer ergiebigeren Gewinnung und Erbrütung von Lachseiern als bisher und Aussetzung der Sämlinge im oberen Stromgebiet des Rheins. Auch das Großherzogthum Luxemburg, das bisher dem Staatsvertrage betreffend Regelung der Lachsfischerei im Rhein noch nicht beigetreten, war einer Einladung zu den Verhandlungen gefolgt.

Die Bevollmächtigten verpflichteten sich, ihren resp. Staaten, in Vollziehung der Art. V und VII des Vertrages, die Einsetzung folgender Mengen junger Lachse zu empfehlen:

Preußen und der deutsche Fischereiverein . . .	circa 2,500,000
Holland	„ 1,500,000
Schweiz	„ 1,000,000
Elsaß-Lothringen	„ 500,000
Baden	„ 300,000
Luxemburg	„ 100,000

Zusammen circa 5,900,000

Uebereinkunft mit Baden und Elsaß-Lothringen. Unterm 26. Dezember 1885 wurde auf Anregung eines Kantons die sog. Häfeli'sche Garnfalle mit Steller, welche zum Lachs fange im Rhein verwendet wird, untersagt, weil man diese Fangvorrichtung in die Kategorie der in Art. 4 der Fischereiübereinkunft mit Baden und Elsaß-Lothringen verbotenen zählte.

Bald darauf brachte man in Erfahrung, daß dieses Fanggeräth auch von Rheinfischern im Großherzogthum Baden in Anwendung gebracht werde und sistirte den Vollzug obigen Verbotes, damit die schweizerischen Fischer nicht strenger gehalten werden als die badischen.

Seither haben sich die Fischereibevollmächtigten der 3 Konventionsstaaten mit dieser Angelegenheit befaßt und gefunden, daß die fragliche Falle zulässig sei. Da dieser Ansicht auch sämtliche beteiligten schweizerischen Kantone, mit Ausnahme eines einzigen, beigetreten, wurde das erlassene Verbot wieder aufgehoben.

Des Weitern kam unter den Fischereibevollmächtigten auch die Frage zur Sprache, ob die Anwendung der eisernen Garnfalle mit Schlagfeder laut Art. 4 der Uebereinkunft zu gestatten sei.

Baden und Elsaß-Lothringen sprachen sich für die Zulässigkeit aus, während wir uns, nach vorheriger diesfälliger Einvernahme der betheiligten Kantone und gestützt auf einen diesbezüglichen Bundesrathsbeschluß vom 31. Oktober 1877, in entgegengesetztem Sinne aussprachen. Infolge dessen bleibt diese Garufalle verboten.

Ein Gesuch des schweizerischen oberrheinischen Fischereivereins um Verbot der Anwendung der Reusen in Laufenburg während der Zeit vom 1. September bis 24. Dezember in Abänderung einer diesbezüglichen Bestimmung in Art. 4, Ziff. 4 der Fischereiübereinkunft mit Baden und Elsaß-Lothringen und Art. 5, Ziff. 6 des Bundesgesetzes über die Fischerei, wurde, nach diesfälliger Einvernahme des Kantons Aargau, abschlägig beschieden.

Betreffend die Fischereiübereinkunft mit Frankreich haben die schweizerisch-französischen Kommissäre für den Genfersee auch im Berichtsjahr eine wirksame Thätigkeit entwickelt und in 4 Sitzungen gemeinschaftliche Berathung gepflogen. Die betreffenden Protokolle wurden den 3 betheiligten Kantonen Wallis, Waadt und Genf jeweilen zur Kenntniß, eventuell zur Vernehmlassung mitgetheilt.

Eine siebenjährige Erfahrung hat dargethan, daß die Uebereinkunft in einigen ihrer Bestimmungen einer Revision bedürftig geworden, welche zugleich auch eine bessere Uebereinstimmung mit entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei zur Folge haben würde. Ferner hat sich die gewöhnliche Fischereipolizei an der schweizerisch-französischen Grenze als nicht ausreichend gezeigt, um dem Fischfrevel gehörig zu begegnen und außerordentliche Maßnahmen wünschbar erscheinen lassen.

Im Einverständniß mit Frankreich wurden daher die Herren Kommissäre mit diesbezüglichen Aufträgen betraut und es liegen nun Entwürfe vor, nämlich:

1. Eine neue Erklärung zur schweizerisch-französischen Fischereiübereinkunft, in Ersetzung derjenigen vom 14. April 1888.
2. Ein Anhang zur Uebereinkunft behufs Bekämpfung der Fischfrevel an der Grenze.

Die Unterhandlungen zwischen den beiden Vertragsstaaten über diese Vorlagen sind im Gange, konnten jedoch bis anhin noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Betreffend die Fischerei im Doubs als Grenzgewässer stehen wir mit Frankreich schon seit längerer Zeit in Unterhandlung über eine zweckmäßige Bezeichnung desjenigen niedern Wasserstandes am Ufer dieses Flusses durch Pegel oder auf sonstige Weise, bei

welchem die beiden Kommissäre von sich aus befugt sein sollen, den Fischfang, gemäß Art. 21, Abs. 2, der Konvention, durch die betreffenden zuständigen Behörden verbieten zu lassen. Das Zustandekommen eines diesfälligen Einverständnisses darf in nächster Zeit erwartet werden.

Bei dem diesjährigen niedrigen Wasserstand wurde der Fischfang im Doubs seitens beider Staaten auf längere Zeit verboten.

Die Angelegenheit der Verunreinigung des, eine Strecke weit über französisches Gebiet fließenden, aber auf waadtländischem Boden entspringenden und auf denselben wieder übertretenden Flusses Jougnez durch die Abfälle des Eisenwerkes la Ferrière fand dadurch ihre Erledigung, daß beide Staaten einem Gutachten von beidseitigen Experten beitraten.

Wie wir in unserem letzten Geschäftsberichte erwähnt, hat Italien die Erstellung von Fischstegen an der großen Wehre in Tessin bei Villoresi, unter Sesto-Calende, zwar zugesagt, es kam aber die Ausführung derselben unseres Wissens noch immer nicht zu Stande.

Auch dem von uns geäußerten Wunsche, es möchten gemäß Art. VIII der Konvention an den auf italienischem Boden liegenden Wehren in der Tresa, welche die Fische nicht zu überspringen vermögen, Fischstege angelegt werden, wurde bis anhin noch nicht gesprochen. Ebenso wenig wurden gegen Verunreinigung der Tresa durch Fabrikabgänge Maßnahmen getroffen. Mit Bezug auf die Fischereipolizei in den schweizerisch-italienischen Grenzgewässern können wir für das Jahr 1890 dasjenige wiederholen, was wir bereits letztes Jahr mit Bezug auf das Vorjahr gesagt, daß es sich nämlich, seit Verwendung der Grenzwächter zur Fischereiaufsicht, unsererseits wesentlich gebessert hat, während in Italien die Handhabung der Fischereipolizei noch sehr zu wünschen übrig läßt. Da diesfällige Vorstellungen seitens des schweizerischen Fischereikommissärs bei demjenigen für Italien erfolglos geblieben, werden wir nicht er mangeln, die italienische Regierung auf diesen für die Fischerei so verderblichen Uebelstand aufmerksam zu machen.

Die italienische Regierung kam, gemäß Art. XV der Fischereikonvention, um unsere Einwilligung ein, in den Langensee Felchen (*Coregonus Wartmannii*) einsetzen zu dürfen. Wir erklärten uns damit einverstanden, behielten uns jedoch vor, eine noch zu bestimmende Felchenart im Luganersee einzuführen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden in Ausführung des Art. 6, Abs. 3, 2 Fischstege erstellt, einer in der Glatt beim Wasserwerk des Herrn Erismann (Kanton Zürich), der andere in der

Venoge bei Islettaz (Kanton Waadt). An die Kosten beider Stege wurden Bundesbeiträge bewilligt.

In Unterhandlungen befinden wir uns über die Erstellung von 4 Fischstegen im Kanton Bern, wovon einer bereits in Arbeit ist, ferner von einem Steg im Kanton Graubünden und einem in Genf.

Die Verunreinigung der Dünneren (Kanton Solothurn, durch Abgänge aus der Cellulose- und Papierfabrik in Balsthal, deren bereits in unserem letzten Berichte Erwähnung geschah, gab uns auf eingegangene Beschwerden von Fischern auch im verflossenen Jahr wieder Veranlassung, einzuschreiten. Auf einen Bericht unseres Experten, Herrn Apotheker Nienhans, hat der solothurnische Regierungsrath unterm 16. August 1890 beschlossen, den betreffenden Fabrikdirektor dem Strafrichter zu überweisen und die Fabrik mit Bezug auf Beachtung der ertheilten Weisungen unter außerordentliche polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Auf Wunsch der Finanzdirektion des Kantons Aargau wurde genannter Experte beauftragt, das Abwasser der neuerichteten Cellulosefabrik in Augst einer Untersuchung zu unterwerfen, sobald dieselbe in vollen Betrieb gesetzt worden. Der uns hierauf zugekommene Bericht wurde unterm 25. Oktober Aargau zugestellt.

Auf eingegangene Beschwerde, daß der Zug der Fische in der Sez und im dortigen Entschlammungskanal durch die Kanäle der Buntweberei in Wallenstadt zum Nachtheil der dortigen Fischerei unterbrochen werde, haben wir das Oberforstinspektorat mit Untersuchung des Sachverhalts beauftragt und den betreffenden Bericht sammt Gutachten der Regierung des Kantons St. Gallen zur Vernehmlassung mitgetheilt. Letztere hat unterm 10. November sachgemäßen Beschluß gefaßt.

Obwohl wir bereits wiederholt den Kanton Tessin auf die Gesetzeswidrigkeit der Erstellung sog. Peschiere (Art. 2 des Bundesgesetzes) aufmerksam gemacht und jährlich die Entfernung derselben verlangt, so wurden auch im Herbste 1890 neuerdings wieder solche erstellt und erst nach wiederholten Einladungen beseitigt.

Eine Beschwerde eines Fischers über zeitweise Trockenlegung einer Strecke der Langeten bei Langenthal im Interesse eines Mühlenwerkes wurde abgewiesen, weil es sich um eine civilrechtliche Frage handelte.

Der Bundesbeitrag an die kantonalen Prämien für Abschluß von Raubzeug (49 Fischotter und 91 Fischreier in den

Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz und Genf) belief sich, zu 35 %, auf Fr. 232. 40.

Die Anzahl der im Berichtsjahr in Betrieb gestandenen Fischbrutanstanlten, mit Ausnahme einiger kleinerer Privatanstanlten, belief sich auf 84. Die große und gut eingerichtete Anstalt in Genf und einige andere blieben aus verschiedenen Gründen 1890 unbenutzt.

Nach der in Tabelle VIII gegebenen Uebersicht der Ergebnisse der Brutanstanlten wurden im Ganzen 13,677,532 (1889: 13,267,153 Stück) Fischchen erbrütet und ausgesetzt. Nach Fischarten stellen sich dieselben wie folgt zusammen:

Lachse	1,057,540
Lachsbastarde	174,655
Seeforellen	1,274,085
Fluß- und Bachforellen	1,846,883
Regenbogenforellen	8,170
Lochleventrout (<i>Trutta levenensis</i>)	14,590
Bachsaibling (<i>Salmo fontinalis</i>)	5,519
Röthel (<i>S. salvelinus</i>)	541,290
Aeschen	1,263,500
Felchen	7,395,000
Hechte	86,300
Aale	10,000
	<hr/>
	13,677,532

Unter den Brutanstanlten sind 4, die je über 1 Million Fischchen geliefert.

Der Bundesbeitrag an die Kosten der Erbrütung und Aussetzung der in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen betrug Fr. 13,735.

Außerdem kamen im obern Rheingebiet 20,000 Stück Seeforellen zur Aussetzung, welche in Feldkirch auf unsere Kosten erbrütet wurden, da Graubünden und St. Gallen leider noch keine hierzu geeigneten Brutanstanlten besitzen. Es beruht dieser Ankauf auf einem Einverständniß mit dem deutschen Fischereiverein, der die Anstalt in Feldkirch im Interesse der Bodenseefischerei ebenfalls unterstützt.

Die Vereinigten Staaten Nordamerikas übersandten uns schenkweise 30,000 Stück Eier der Regenbogenforelle, die wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften ganz besonders in unsere Gewässer eingeführt zu werden verdient.

Leistungen der schweizerischen Fischbrutanstanalten während der Brutperiode 1889/90.

Tabelle VIII.

Zu Seite 322.

Kanton.	Anzahl der Anstalten.	Eingesetzte Eier.											Ausgesetzte Fischchen.											Summa der unter amtlicher Kontrolle in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen.	Brutfläche. Eierunterlagen m ² .	Brutgläser. Stück.			
		Lachs. (Trutta Salar L.)	Lachsbastard.	Seeforelle. (Trutta lacustris L.)	Fluß- und Bachforelle. (Trutta fario L.)	Regenbogenforelle. (Salmo irideus Gibb.)	Lochleventrout. (Trutta leuconensis)	Bachsaibling. (Salmo fontinalis)	Röthel. (Salmo salvelinus L.)	Aesche. (Thymallus vulgaris Nils.)	Felchen. (Coregonus)	Hecht. (Esox lucius L.)	Total.	Lachs. (Trutta Salar L.)	Lachsbastard.	Seeforelle. (Trutta lacustris L.)	Fluß- und Bachforelle. (Trutta fario L.)	Regenbogenforelle. (Salmo irideus Gibb.)	Lochleventrout. (Trutta leuconensis)	Bachsaibling. (Salmo fontinalis)	Röthel. (Salmo salvelinus L.)	Aesche. (Thymallus vulgaris Nils.)	Felchen. (Coregonus)				Hecht. (Esox lucius L.)	Aal. (Anguilla vulgaris)	Total.
Zürich	4	563,500	141,750	—	89,500	—	—	—	200,000	1,200,000	—	2,194,750	516,000	127,700	—	76,500	—	—	—	—	171,500	860,000	—	10,000	1,761,700	1,761,700	41.51	4	
Bern	19	40,000	—	227,500	1,020,600	5,000	—	5,000	20,400	294,200	438,750	2,051,450	36,900	—	202,500	844,643	4,420	—	4,519	20,000	229,000	400,000	—	—	1,741,982	1,658,800	79.50	8	
Luzern	6	—	—	49,500	154,500	—	—	—	1,200	—	3,900,000	200,000	4,305,200	—	—	41,250	142,600	—	—	—	1,100	—	3,500,000	80,000	—	3,764,950	3,764,950	23.54	23
Schwyz	1	—	—	—	—	—	—	—	65,500	—	—	65,500	—	—	—	—	—	—	—	—	35,000	—	—	—	35,000	35,000	1.12	—	
Nidwalden	1	—	—	14,000	6,000	—	—	—	—	—	—	20,000	—	—	10,000	4,500	—	—	—	—	—	—	—	—	14,500	14,500	1.06	—	
Zug	4	—	—	35,500	—	15,000	—	2,000	692,700	—	2,000,000	2,745,200	—	—	28,400	—	3,750	—	1,000	485,190	—	1,050,000	—	—	1,568,340	1,568,340	32.47	30	
Freiburg	2	—	—	—	57,000	—	—	—	15,000	—	—	72,000	—	—	—	46,800	—	—	—	5,000	—	—	—	—	51,800	—	21.40	—	
Solothurn	6	—	—	—	213,500	—	—	—	—	—	—	213,500	—	—	—	170,900	—	—	—	—	—	—	—	—	170,900	82,400	8.42	—	
Basel-Stadt	3	—	—	—	150,700	—	—	—	30,000	—	—	180,700	—	—	—	108,600	—	—	—	25,000	—	—	—	—	133,600	107,600	9.60	—	
Basel-Landschaft	2	—	15,000	—	109,600	—	—	—	—	—	—	124,600	—	10,000	—	94,000	—	—	—	—	—	—	—	—	104,000	72,000	32.04	—	
Schaffhausen	1	196,000	30,000	—	—	—	—	—	375,000	—	—	601,000	186,000	28,000	—	—	—	—	—	—	362,000	—	—	—	576,000	576,000	36.00	—	
St. Gallen	4	—	—	1,000	56,850	—	—	—	6,000	—	—	63,850	—	—	900	45,200	—	—	—	4,000	—	—	—	—	50,100	—	4.84	—	
Graubünden	2	—	10,000	10,000	50,000	—	—	—	—	—	—	70,000	—	8,955	9,135	40,000	—	—	—	—	—	—	—	—	58,090	—	2.35	—	
Aargau	14	397,000	—	—	216,200	—	—	—	269,000	1,250,000	9,000	2,141,200	318,640	—	—	194,670	—	—	—	128,000	580,000	6,300	—	1,227,610	1,211,810	34.96	12		
Thurgau	4	—	—	—	90,000	—	16,000	—	400,000	1,200,000	—	1,706,000	—	—	—	78,470	—	14,590	—	339,000	1,005,000	—	—	1,437,060	1,437,060	31.35	—		
Waadt	9	—	—	1,129,000	—	—	—	—	—	—	—	1,129,000	—	—	863,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	863,000	685,000	52.50	—	
Neuenburg	2	—	—	135,000	—	—	—	—	—	—	—	135,000	—	—	118,900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118,900	116,366	12.75	—	
Total	84	1,196,500	196,750	1,601,500	2,214,450	20,000	16,000	7,000	779,800	1,589,200	9,988,750	209,000	17,818,950	1,057,540	174,655	1,274,085	1,846,883	8,170	14,590	5,519	541,290	1,263,500	7,395,000	86,300	10,000	13,677,532	13,086,776	425.71	77

Noch haben wir zu berichten, daß die Schrift des verstorbenen Prof. Dr. Asper, „Die Fische der Schweiz und die künstliche Fischzucht“, deren bereits in unserem letzten Berichte Erwähnung geschah, in deutscher Auflage erschienen und an die betreffenden Kantone vertheilt wurde und in französischem Text unter der Presse ist.

IV. Abtheilung.

Versicherungswesen.

Durch Schlußnahme vom 28. April 1890 verfügte der Bundesrath die Publikation des dritten Spezialberichtes des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz für das Jahr 1888. Wir hielten es für angezeigt, demselben dadurch eine größere Publizität zu verleihen, daß wir Gratisexemplare u. A. sämmtlichen Rechtslehrern der schweizerischen Hochschulen zukommen ließen.

Aenderungen im Bestande der konzedirten Versicherungsunternehmungen.

In das Berichtsjahr wurden fünf im Jahre 1889 unerledigte Konzessionsgesuchè übertragen. Hievon sind, wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Ausweise, noch drei anhängig (je einer französischen Lebensversicherungsgesellschaft und Feuerversicherungsgesellschaft und einer niederländischen Lebensversicherungsgesellschaft). Die beiden andern Geschäfte wurden erledigt, indem die „Unfallversicherungsgenossenschaft schweizerischer Schützenvereine“ die nachgesuchte Konzession erhielt, eine französische Glasversicherungsgesellschaft mit ihrem bezüglichlichen Begehren dagegen abgewiesen wurde.

Im Jahre 1890 wurden zwei Konzessionsgesuche eingereicht: das eine von einer deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, welches, wegen ungenügender Ausweise, noch der Erledigung harrt, das andere von einer neugegründeten italienischen Transportver-

sicherungsgesellschaft. Die definitive Beschlußfassung über dieses letztere Konzessionsbegehren wurde bis zur Vorlage der ersten Jahresrechnung der Gesellschaft verschoben.

Die französische Unfallversicherungsgesellschaft „La Préseratrice“ erhielt eine Erneuerung der Konzession auf zwei Jahre (1892).

Im Berichtsjahre verzichteten auf die eidgenössische Konzession:

1. „La Providence“, compagnie anonyme d'assurances sur la vie, Paris. Trotz Verzicht verbleibt die Gesellschaft bis zur Abwicklung der in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungsverträge unter dem Bundesgesetze betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885.

2. Die „Stuttgarter Glasversicherungsaktiengesellschaft“ in Stuttgart. — Mit unserer Genehmigung übertrug die Gesellschaft ihr Portefeuille der Gladbacher Feuerversicherungsaktiengesellschaft in M. Gladbach.

3. „Frankfurter Versicherungsgesellschaft gegen Wasserleitungsschäden“ in Frankfurt a. M. — Wir gestatteten der Gesellschaft die Cession ihres Schweizer Geschäftes an die „Union Suisse“, Aktiengesellschaft für Versicherungen von Glas- und Wasserleitungsschäden in Genf, welsch letzterer wir im Jahre 1889 die Konzession auch für den Abschluß von Versicherungen gegen Wasserleitungsschäden erteilten.

Die beiden amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften „The Equitable“, Life Assurance Society of the United States, und „New-York“, Life Insurance Company, beide in New-York, haben, mit Wirkung vom 1. Januar 1891 an, für einstweilen darauf verzichtet, in der Schweiz neue Versicherungsverträge abzuschließen, ohne die eidgenössische Konzession selbst aufzugeben. Die beiden Gesellschaften bleiben demzufolge auch künftighin der vollen Bundesaufsicht, wie bisanhin, unterstellt.

Der „National Provincial Plate Glass Insurance Company Limited“, in London, welche im Jahre 1889 auf die eidgenössische Konzession verzichtete, und der „Frankfurter Versicherungsgesellschaft gegen Wasserleitungsschäden“ wurden die s. Z. geleisteten Kautionen, nach Erfüllung der in Art. 9, Absatz 3, des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zurückgestellt.

Die „Stuttgarter Glasversicherungsaktiengesellschaft“ in Stuttgart, deren Konzessionsverzicht oben gemeldet wurde, verlangt Herausgabe der hinterlegten Kautions. Die Einsprachefrist läuft mit dem 31. März 1891 ab.

Allgemeine Aufsicht.

Die der Aufsicht zu Grunde liegenden Gesetze und Verordnungen haben im Berichtsjahre keine Veränderungen erlitten. Die Aufsicht wurde daher in unveränderter Weise ausgeübt. Das Resultat der einzelnen Beobachtungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens wird den Gegenstand des Spezialberichtes unseres Versicherungsamtes für das Jahr 1890 bilden.

Aus unserer Geschäftsthätigkeit greifen wir folgende Punkte heraus:

Die Prüfung der im Berichtsjahre besonders häufig gewordenen Aenderungen der technischen und rechtlichen Grundlagen der Gesellschaften (Tarife, Mortalitätstabellen, Reserveberechnung, Statuten), sowie der übrigen Versicherungsmaterialien (Versicherungsbedingungen, Versicherungskombinationen, Prospekte etc.), nahm neben den laufenden Aufsichtsgeschäften (Prüfung der Bilanzen etc.) einen großen Theil unserer Thätigkeit in Anspruch. Wir befolgten bei dieser Arbeit die Maxime, daß wir, bei Anlaß von Konzessionserneuerungen oder bei Vorlage von neuem Versicherungsmaterial, von den betreffenden Gesellschaften die Nachachtung derjenigen Grundsätze verlangten, welche die heutige Versicherungstechnik im Interesse einer soliden und sichern Geschäftsführung aufstellt. Bei der Prüfung der Versicherungsbedingungen beschränkten wir uns darauf, Bestimmungen, welche gegen unbestrittene Rechtsgrundsätze verstießen, auszumerzen. In der Regel wurde unserm Begehren ohne Anstand entsprochen. Anlaß zum Einschreiten lag nur in vereinzelt Fällen vor. Einer Lebensversicherungsgesellschaft, welche, durch Revision ihres Statuts, zum Zwecke der Ausrichtung fiktiver Dividenden die Amortisation der Abschlußprovisionen in einem Termine von fünf Jahren einführen wollte, wurde diese die Interessen der Versicherten gefährdende Manipulation, auf Grund des Art. 9 des Aufsichtsgesetzes und des Art. 656 O. R., untersagt. Einer andern Lebensversicherungsanstalt gegenüber, welche ihre technischen Grundlagen veränderte, kamen wir in den Fall, uns ausdrücklich das Recht zu vindiziren, eine vorgelegte, ungenügende Mortalitätstabelle zurückzuweisen. Von einer dritten Lebensversicherungsgesellschaft, welche auf die Konzession verzichtet hat, forderten wir eine von ihrer bisherigen Praxis abweichende, korrekte

Bestellung der Reserve. Der Anstand wurde nach längeren Verhandlungen beigelegt; die Anstalt entsprach unserm Begehren. Mehreren Gesellschaften verweigerten wir die Genehmigung vorgelegter Prospekte (wegen unwahrer Angaben), neu eingeführter Versicherungskombinationen und Dividendenpläne (wegen ungebührlicher Beschränkung der Rechte der Versicherungsnehmer). Dagegen hießen wir ein Uebereinkommen zwischen einer Lebensversicherungsgesellschaft und einem schweizerischen Berufsvereine gut, wonach den Mitgliedern des letztern bei Abschluß von Verträgen eine reduzierte Prämie berechnet wird.

Die **Kriegsversicherungsbedingungen** reformirte im Jahre 1890 eine französische Lebensversicherungsgesellschaft.

Wir kamen auch im Berichtsjahre wiederholt in den Fall, Gesellschaften gegenüber betonen zu müssen, daß uns das gesammte im Geschäftsbetriebe zur Verwendung gelangende Versicherungsmaterial vorzulegen und hiefür, je nach der Natur desselben, auch unsere Genehmigung einzuholen sei. Von den sämtlichen konzedirten Versicherungsanstalten fand sich lediglich eine Lebensversicherungsunternehmung in der Lage, uns dieses Genehmigungsrecht — freilich ohne Erfolg — zu bestreiten. Die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung der Gesellschaften ist auch in diesem Jahre häufig eine säumige gewesen. Da das gerügte Verhalten durch keinerlei Gründe entschuldigt werden kann, werden wir künftighin gegen Fehlbare nach Maßgabe des Gesetzes vorgehen.

Wir hatten die Frage zu entscheiden, ob ein Bankgeschäft, welches Versicherungen gegen die Nachtheile der Ausloosung von Werthpapieren abschließt, dem Aufsichtsgesetze zu unterstellen sei. Aus praktischen Gründen wurde diese Frage für dermalen verneint. Umgekehrt wurde einem Berufsvereine gegenüber, welcher als Genossenschaft die Versicherung seiner Mitglieder auf das Ableben bezweckt, an der Bundesaufsicht festgehalten.

Rechtsdomizile. Wir müssen hier, wie im letztjährigen Berichte, bedauern, daß die Mehrzahl der Kantone noch nicht dazu gelangt ist, die von den Gesellschaften in den Kantonen verzeigten Rechtsdomizile durch amtliche Publikation in den betreffenden Amtsblättern den Bürgern zur Kenntniß zu bringen.

Der Verkehr mit dem Publikum war im Berichtsjahre ein reger. Wir kamen beinahe täglich in den Fall, Anfragen über die einzelnen Gesellschaften, über die Art und Weise des Rückkaufes und der Umwandlung der Polizzen etc. zu beantworten. Häufig erhielten wir Beschwerden der Versicherten gegen Agenten

und Gesellschaften. Soweit jene Klagen administrativer Natur waren, veranstalteten wir von Fall zu Fall eine Untersuchung. Aber auch die Beschwerden zivilrechtlicher Natur konnten wir nicht immer ohne Weiteres an den gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 kompetenten Zivilrichter weisen, weil einzelne Vorkommnisse derart waren, daß eine Vorstellung der Aufsichtsbehörde bei der betreffenden Gesellschaft im Interesse der Sache geboten erschien.

Auf der andern Seite fehlte es auch nicht an Reklamationen und Beschwerden der Versicherungsanstalten. Die meisten Klagen von dieser Seite erhoben sich gegen die Art und Weise der Steuerbelastung durch die Kantone, welche in der That einer berechtigten Kritik Raum bietet.

Die Beschwerde der „Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft“ in Hamburg gegen die ihr im Kantone Genf pro 1889 auferlegten Steuern und Beiträge an das Löschwesen haben wir im Sinne des vom Bundesrathe im Rekursfalle der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft und der Feuerversicherungsgesellschaft „Union“ gegen den Kanton Schaffhausen geschaffen und von der Bundesversammlung sanktionirten Präjudizes theilweise gutgeheißen (Bundesrathsbeschluß vom 4. März 1890).

Die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft führte beim Bundesrathe Beschwerde gegen den Kanton Schwyz betreffend die neue „Verordnung über Versicherung gegen Feuerschaden“, vom 2. August 1889, in Kraft seit 1. Januar 1890, weil das Gesetz, nach Ansicht der Rekurrentin, u. A. eine unzuläßige Erschwerung des Geschäftsverkehrs enthalte. Die Beschwerde wurde, nachdem das Bundesgericht den Anstand durch Urtheil vom 22. März 1890 entschieden (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtes aus dem Jahre 1890, Bd. XVI, Heft 1, Nr. 6), in der Folge zurückgezogen.

Strafklagen und Strafurtheile.

Im Jahre 1889 stellten wir gegen den Vertreter einer ausländischen Lebensversicherungsgesellschaft, auf Grund des Art. 11, Ziff. 2, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885, Strafklage wegen unwahrer Reklame. Der Angeklagte wurde, durch Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Zürich vom 13. März 1890, des eingeklagten Vergehens schuldig befunden und zu einer Buße von Fr. 100 verurtheilt. Auch im Berichtsjahre waren wir wiederholt genöthigt, strafrechtliche Ahndung für Vergehen zu verlangen.

Durch Urtheil der Appellationskammer des Kantons Zürich, vom 12. Juni 1890, wurde der Vertreter einer ausländischen Lebensversicherungsgesellschaft wegen „unwahrer Mittheilungen“ zu einer Buße von Fr. 100 verfällt. Gegen den gleichen Vertreter sprachen, wegen desselben Deliktes, das Appellationsgericht von Baselstadt und das Strafrichteramt Bern, ersteres eine Buße von Fr. 120, letzteres eine solche von Fr. 50 aus. Gegen eine andere Lebensversicherungsgesellschaft wurde, ebenfalls wegen des Vergehens unwahrer Reklame, auf unser Begehren Strafuntersuchung eingeleitet, welche zur Stunde noch nicht durchgeführt ist. Strafklage wegen unbefugten Geschäftsbetriebes erhoben wir vor den zuständigen Behörden des Kantons St. Gallen gegen einen gewissen Neuburger, Agenten der amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaft „The Mutual“ in New York, in Ulm und gegen den Generalbevollmächtigten der Gesellschaft in Europa, den Freiherrn von Gablenz in Berlin. Neuburger wurde bereits im Jahre 1888 wegen des gleichen Deliktes bestraft (s. Geschäftsbericht pro 1888). Es steht zu erwarten, daß, im Interesse der Sache, die stete Widerhandlung gegen das Gesetz strenge geahndet wird.

Civilurtheile in Versicherungsstreitsachen.

Gemäß Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1888, in Kraft seit 1. Januar 1889, sind uns die in der Schweiz in Versicherungsstreitsachen gefällten Civilurtheile in Abschrift zu übermitteln. Durch bezügliche Kreisschreiben forderten wir auch im Berichtsjahre jene Urtheile semesterweise ein. Unserem Gesuche um Berichterstattung wird vielerorts nicht mit der wünschenswerthen Promptheit entsprochen.

Aus dem Berichtsjahre langten bei uns 18 Urtheile ein. Von denselben betreffen 4 Klagen der Versicherungsanstalten gegen Versicherungsnehmer wegen verweigerter Prämienzahlung. Das Klagebegehren wurde in 1 Fall ganz zugesprochen, in 3 Fällen ganz oder theilweise abgewiesen. In 8 Prozessen bildete die bestrittene Pflicht der Gesellschaft zur Bezahlung der Versicherungssumme oder die Höhe des geforderten Ersatzes den Streitgegenstand. Ganz zu Ungunsten der Gesellschaften endigten 3 Prozesse; ganz oder theilweise zu ihren Gunsten 5. Von den sämtlichen Streitigkeiten betreffen die Lebensversicherung 3, die Einzelunfallversicherung 4, die Kollektivunfallversicherung 5, die Feuerversicherung 2, übrige Versicherungsbranchen 4. Beim Entscheide des erstinstanzlichen Richters hatte es sein Bewenden in 10 Fällen; an die kantonale Berufungsinstanz gelangten 5 Prozesse; durch Urtheil des Bundesgerichtes wurden 3 Fälle erledigt.

Spezielle Arbeiten des Versicherungsamtes.

Im Berichtsjahre wurde dem Direktor des Versicherungsamtes die Ausarbeitung verschiedener, das Versicherungswesen beschlagender Gutachten überwiesen, ebenso wurde derselbe zu den Berathungen der Kommissionen der beiden Rathe über die Vorlage eines Bundesgesetzes betreffend die Entlassung arbeitsunfähig gewordener eidgenössischer Beamten und Angestellten zugezogen.

Zur Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften vom 28. Juni 1889, in Kraft seit 1. Januar 1890, verlangte das Eisenbahndepartement die Mitwirkung des Versicherungsamtes, welche ihm zugesichert wurde. Wir verweisen bezüglich der dahierigen Arbeiten auf den Geschäftsbericht des Eisenbahndepartements.

Das Personal des Versicherungsamtes

hat im Berichtsjahre eine Aenderung erlitten, indem Herr Lienhard, zufolge seiner Wahl in die Regierung des Kantons Bern, die Demission als Chef der rechtlichen Abtheilung einreichte. An seine Stelle wahlte der Bundesrath Herrn Dr. H. Rölli, Advokat, in Willisau.

* * *

Die Staatsgebühr, welche von den konzessionirten Versicherungsgesellschaften bezogen wurde, ist auf den Betrag von Fr. 29,499. 85 (1889 Fr. 26,687. 30) gestiegen. Für subskribirte Exemplare des Jahresberichtes wurden Fr. 1305 (1889 Fr. 972) und für die in Kommission verkauften Berichte des Vorjahres Fr. 642. 60 (1889 Fr. 693) eingenommen.



Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1890.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.04.1891
Date	
Data	
Seite	225-329
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 231

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.